

Die Auseinandersetzungen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins und Jacob Ferdinand Clausen - Todenbüttel

Hans-Joachim Ramm

Im ersten Viertel dieses Jahrhunderts hatte die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins — oder wie sie sich damals nannte — die Evangelisch-Lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein (im folgenden als „die Landeskirche“ bezeichnet) vornehmlich drei Auseinandersetzungen mit Geistlichen ihrer Landeskirche zu bestehen, die ein breites Publikumsinteresse im kirchlichen wie auch im außerkirchlichen Bereich fanden.

Während die eine, verbunden mit dem Namen des liberalen Pastors *Wilhelm Heydorn*¹, die andere mit dem des *Friedrich Andersen*² rasch zu einem Ende gebracht werden konnten, wurde die dritte fast über ein Jahrzehnt mit dem orthodox-pietistischen Pastor *Jacob Ferdinand Clausen*³ geführt. Der Fall *Heydorn* endete mit einem Disziplinarverfahren, einer ernsthaften Ermahnung von seiten des Königlichen Konsistoriums (im folgenden: das Konsistorium) vom 8. März 1911 und seinem späteren Ausscheiden aus dem Dienst der Landeskirche⁴. *Friedrich Andersen* wurde disziplinarisch mit einer Warnung bestraft⁵. Die Differenzen mit *J. F. Clausen*, die uns hier beschäftigen sollen, wurden kirchlicherseits durch die Amtsenthebung *J. F. Clausens*, durch seinen Austritt aus der Landeskirche und durch ein Gerichtsverfahren zu einem Abschluß gebracht⁶.

Über den Fall *Heydorn* erschienen seinerzeit verschiedene Schriften und Aufsätze⁷, auch der Konflikt um *F. Andersen* fand seine Besprechung im Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Kirchen- und Schulblatt (im folgenden: Kirchen- und Schulblatt)⁸.

Eine Abhandlung über die Kontroversen mit *J. F. Clausen* fehlt bisher jedoch, wenn wir von der Darstellung des „amtlichen Aktenmaterials“ von seiten des Landeskirchenausschusses absehen⁹.

Da während des zweiten Weltkrieges im Jahre 1944 fast der gesamte Akten- und Archivbestand des Konsistoriums vernichtet, außerdem auch die öffentlichen Bibliotheken stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind, liegt uns — was *Jacob Ferdinand Clausen* betrifft — recht wenig Literatur, überdies keine seinen Fall behandelnde kirchliche Akte vor. Wir müssen uns also auf eine unvollständige Ausgabe der Monatsschrift „*Die Köstliche Perle*“¹⁰ und auf seine Aufsätze im Kirchen- und Schulblatt stützen. Ferner stehen uns die Beschlüsse im Fall Clausen aus dem kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt und als Sekundärliteratur die kirchlichen Zeitschriften und Tageszeitungen zur Verfügung. Außer-

dem konnten von mir Originaldokumente ermittelt werden, die die Auseinandersetzung zwischen J. F. Clausen und dem Generalsuperintendenten D. Adolf Mordhorst betreffen¹¹.

Die kirchenrechtliche und theologische Situation in der Landeskirche

Die Erörterung des „Falles Clausen“ erfordert zunächst eine Darstellung der kirchenrechtlichen und theologischen Situation, die wir in dem zu behandelnden Zeitraum in Schleswig-Holstein vorfinden.

a) Die kirchenrechtliche Sachlage

Während der Konflikte der Landeskirche mit J. F. Clausen haben wir es einerseits mit einer institutionellen Verbindung der Kirche mit dem Staat, hier dem Königreich Preußen, andererseits mit einer durch die Folgen des ersten Weltkriegs bedingten Übergangsphase zu tun.

Aus dieser Feststellung ergibt sich auch die Beurteilung der kirchenrechtlichen Situation, die hier anhand des seinerzeit für die Provinz Schleswig-Holstein geltenden Kirchenrechts nachgezeichnet werden soll.

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Landeskirche im Gegensatz zu den übrigen Kirchen im Königreich Preußen eine gewisse Sonderstellung einnahm. Das wird schon durch die Errichtung eines selbständigen Konsistoriums für die neue Provinz verdeutlicht, durch die die Unabhängigkeit von dem Oberkirchenrat in Berlin dokumentiert wurde¹². Kennzeichnend ist auch die Herausgabe eines eigenen Kirchengesetz- und Verordnungsblattes sowie die ausschließliche Unterstellung unter den Minister für die geistlichen etc. Angelegenheiten¹³.

Grundlage des schleswig-holsteinischen Kirchenrechts bildet die niederdeutsch abgefaßte „Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542“, auf die sich alle folgenden Kirchenordnungen und Verfassungen stützen, so auch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1876. Sie ordnete unter anderem den verwaltungsrechtlichen Aufbau der Landeskirche. Die kleinste Einheit war die Kirchengemeinde, die ihre Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbst regelte. Ihre Selbstverwaltungsorgane waren der Kirchenvorstand und das Kirchenkollegium¹⁴; hinzu kam der Geistliche, der in seiner persönlichen Amtstätigkeit (Lehre, Sakramentsverwaltung, übrige heilige Handlungen etc.) vom Kirchenvorstand unabhängig war. Den Gemeinden übergeordnet waren die Propsteien, die einen eigenen Selbstverwaltungskörper mit eigenen Organen (Propsteisynode, Propsteisynodalausschuß) und eigenem rechtlichen Leben bildeten¹⁵. Über ihr stand die Gesamtsynode, die sich aus den beiden Generalsuperintendenten, acht vom Landesherrn ernannten Mitgliedern, einem Mitglied der Theologischen Fakultät in Kiel sowie gewählten weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammensetzte. Sie war das gesetzgebende Organ der Landeskirche¹⁶.

In dem den Fall Clausen betreffenden Zeitraum galten die Kirchengesetze, die wir im „Chalybaeus“ zusammengefaßt vorfinden und die im folgenden Zeitraum bis 1923 im Kirchengesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden sind.

Die Durchführung der Gesetze lag bei dem Konsistorium in Kiel, das rechtlich die Stellung einer Staatsbehörde einnahm¹⁷. So lag auch die eigene disziplinarische Gerichtsbarkeit der Geistlichen in seinen Händen.

Wir wollen uns hier nur mit den Gesetzen beschäftigen, die im weiteren Verlauf dieser Arbeit von Bedeutung sind. Da ist zunächst der „Religionseid“ vom 25. Mai 1784 zu beachten, den die Geistlichen bei der Ordination abzulegen hatten¹⁸:

„Ich Endesunterschriebener gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich durch Gottes Gnade in dem mir anvertrauten Lehramte bei der reinen Lehre des göttlichen Worts, wie selbige in der heil. Schrift gegründet, auch in der ungeänderten Augsbургischen Confession zusammengefaßt ist, treulich verbleiben, selbige lauter und unverfälscht predigen und vortragen, und alle dawider streitende Lehren äußersten Fleißes vermeiden, auch die heiligen Sacramente nach göttlicher Ordnung verwalten und austheilen will. Imgleichen, daß ich mich durch Gottes Beistand in meinem Leben und Wandel als ein Vorbild der mir anvertrauten Heerde darstellen und unsträflich verhalten und solchergestalt mein Amt zum Heil der Jungen und Alten treulich abwarten will.“

Beim Amtsantritt mußte außerdem nach Verordnung vom 22. Januar 1867 der Treueid auf den König geleistet werden¹⁹, was die Eigenschaft des Geistlichen als mittelbaren Staatsdiener verdeutlichen sollte.

Auch die Verwaltung des geistlichen Amtes war durch Gesetze, Bescheide des Konsistoriums und des Ministers geregelt. Was die lehramtliche Pflicht und das lehramtliche Recht betrifft, berief man sich auf die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung, die Instruction für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739²⁰, auf das Formular des oben erwähnten Religionseides sowie auf den § 130 a des Reichsstrafgesetzbuches, den sogenannten Kanzelparagraphen.

Was die Disziplinarvorschriften angeht, beschloß erst die vierte ordentliche Gesamtsynode das „Kirchengesetz, betr. die Dienstvergehen der Kirchenbeamten etc. für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, vom 15. September 1889“²¹. Dieses, 56 Paragraphen umfassende Gesetz, regelte die verschiedenen Aspekte des Sachgebietes wie etwa Dienstvergehen und deren Bestrafung, Disziplinarstrafen, Verfahren in leichten Disziplinarfällen, das förmliche Disziplinarverfahren etc. In dem Abschnitt I, 2 §§ 7–14 werden die unseren Konflikt betreffenden Disziplinarstrafen aufgeführt. Sie sind untergliedert in Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Kirchenamt, wobei die Ordnungsstrafen in 1. Warnung, 2. Verweis und 3. Geldstrafe bestehen, während die Entfernung aus dem Kirchenamt durch 1. Suspension, 2. Versetzung, 3. Amtsenthebung und 4. Dienstentlassung erfolgen kann. Letztere, die auch den Verlust einer sozialen Sicherung nach sich zieht, kann nur auf dem Wege eines förmlichen Dienstverfahrens ausgesprochen werden²². Die Amtsenthebung bewirkt lediglich den Verlust des kirchlichen Amtes, aber nicht den der Anstellungsfähigkeit und der Rechte des geistlichen Standes.

In leichten Disziplinarfällen können Ordnungsstrafen vom Konsistorium, Warnung von den Propsteisynoden, Warnung, Verweis und Geldstrafe von den

Propsteisynodalausschüssen verfügt werden. Außerdem ist jedem Dienstvorgesetzten gestattet, Warnung und Verweise gegen ihm unterstellte Kirchenbeamte auszusprechen. Ein förmliches Dienstverfahren, wie es für I, 2 § 9 in Frage kommt, besteht in Voruntersuchung und Hauptverhandlung. Es kann entweder vom Konsistorium oder von dem Minister für geistliche etc. Angelegenheiten veranlaßt werden. Letzterer war jedoch die entscheidende Behörde in zweiter Instanz, so daß in der Regel das Konsistorium als erste Instanz das Verfahren einzuleiten hatte. In Fällen des förmlichen Dienstverfahrens nahmen stets Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses teil, ebenso wie bei Verfahren wegen Irrlehre.

Durch das Kirchengesetz vom 31. Dezember 1920²³ wurde auch das Disziplinargesetz insofern geändert, als neue Disziplinarbehörden eingesetzt wurden, weil der Minister als zweite Instanz fortfiel. Durch den § 5 wurde das Gesetz von 1889 dahingehend „abgeändert, daß als Disziplinarbehörde erster Instanz an Stelle des Konsistoriums ein Kollegium gebildet“ wurde, „das aus dem zuständigen Generalsuperintendenten als Vorsitzenden und zwei rechtskundigen Mitgliedern des Konsistoriums“ bestand²⁴. Durch eine Notverordnung vom 1. Juli 1922 wurde dann — da es „dringlich“ erschien, festgesetzt, daß das Konsistorium leichtere Disziplinarangelegenheiten zu regeln habe und für die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständig sei. Das Kollegium trat erst an seine Stelle, wenn ein derartiges Verfahren eingeleitet worden war²⁵.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß es für die Landeskirche kein Irrlehregesetz gegeben hat. Dieses fand nur Anwendung in den Kirchen der älteren Provinzen Preußens und ist in Schleswig-Holstein auch nachträglich nie eingeführt worden²⁶.

b) Die theologischen Richtungen

Der offizielle staatskirchliche Rahmen konnte jedoch nicht das gesamte kirchliche Leben umfassen. Dies wird besonders an den verschiedenen freien Einrichtungen der Landeskirche deutlich, von denen hier nur die Schleswig-Holsteinische Ev.-Luth. Missionsgesellschaft in Breklum und der Landesverein für Innere Mission mit seinen verschiedenen Werken als Beispiel genannt werden sollen²⁷.

Auch die theologischen Kontroversen im Lande lassen deutlich werden, „wie schwer jede landeskirchliche Arbeit durch das oft mangelnde kirchliche Bewußtsein und Zusammengehörigkeitsgefühl und durch weitgehende Teilnahmslosigkeit der Gemeinden erschwert wurde“²⁸. Die Gemeinde nahm auch kaum Anteil an den nur von den Theologen ausgeführten Streitigkeiten, die schließlich so weit gingen, daß *Erich Schaeder* im Kirchen- und Schulblatt 1904 von einem „beklagenswerten Riß“ spricht, der „nur noch breiter und tiefer werden“ kann, weil es sich bei den Auseinandersetzungen „nicht um theoretische oder theologische, sondern um elementare praktisch-religiöse Differenzen handelt“. Ja, er schreibt sogar, daß jede Partei für sich „im letzten Grund einen anderen Gott“, „einen anderen Christus“ und „einen anderen Glauben“ habe, auch wenn der Gottes-

gedanke verwandte Züge aufweise²⁹. Im Vordergrund der Konflikte stand – wie einmal festgestellt wurde³⁰ – die Frage nach dem Selbstverständnis der Kirche. In den Aufsätzen und Schriften rang man um das Schriftverständnis, die Inspirationslehre, die Heilsgewißheit, die Lehrzucht und setzte sich mit der modernen Universitätstheologie auseinander.

Ein Ausgangspunkt ist in der preußischen Kulturpolitik zu suchen, in deren Folge unter anderem auch die Theologische Fakultät in Kiel eine „Hochburg der historisch-kritischen Theologie“ wurde³¹. In diesem Zusammenhang müssen wir neben anderen Professoren den praktischen Theologen *Otto Baumgarten*³² hervorheben, der sich lebhaft an den Auseinandersetzungen beteiligte. Um ihn sammelten sich die „Freunde der christlichen Welt“, das „Schleswig-Holsteinische Kirchenblatt“ wie die „Monatsschrift für die kirchliche Praxis“, seit 1907 „Evangelische Freiheit“. Außerdem standen ihm die „Kieler theologische Konferenz“ (besser als „Bodenkonferenz“ bekannt), der „Liberalkirchliche Verein“, der „Evangelische Gemeindebote“ und das „Schleswig-Holsteinische Schulblatt“ nahe. Damit ist die eine Gruppierung genannt; die andere bildete *D. Theodor Kaftan*³³ mit seiner echt „konfessionellen Theologie“, die Pastoralkonferenz mit dem „Kirchen- und Schulblatt“, die „Möllner theologische Lehrkonferenz“ und das landeskirchliche Organ „Die Landeskirchliche Rundschau“, während auf der äußersten theologischen Rechten *Emil Wacker*³⁴ mit seiner Flensburger „Lutherischen Konferenz“, der Lutherische Verein mit seinem Organ „Die Köstliche Perle“, das literarisch zum größten Teil von *J. F. Clausen* bestritten wurde, angesiedelt waren.

Damit waren alle Streiter bestens gerüstet. Den Anlaß bildete *Th. Kaftans* „Auslegung des lutherischen Katechismus“³⁵ und deren Rezension durch *Baumgarten* im Schleswig-Holsteinischen Kirchenblatt, in der sich *O. Baumgarten* gegen den Inhalt des Katechismus erklärte und darlegte, daß er sich nicht mehr an die Auslegung Luthers sowie die Hauptstücke gebunden wisse³⁶. In seiner Erwiderung bezeichnete *Th. Kaftan* *Otto Baumgartens* Theologie als „neue Konfession“, deren Merkmal „eine in ihren Ursprüngen durchsichtige Verwirrung“ sei³⁷. Von der kirchlichen Rechten wurde in mehreren Artikeln des Kirchen- und Schulblattes 1902 der Baumgartensche Kommentar als Pronunziamento der modernen Theologie aufgefaßt³⁸. Die Auseinandersetzung eskalierte durch die Eingabe von 193 Geistlichen an den Minister mit der Bitte, Baumgarten aus seinem akademischen Amt zu entlassen³⁹. Die Folge war eine Vertrauensadresse von Studenten der Fakultät für Professor *O. Baumgarten*⁴⁰. Die Lage beruhigte sich schließlich, nachdem mit *Franz Rendtorff* ein zweiter praktischer Theologe gefunden wurde, der wie auch *Th. Kaftan* die geistige Auseinandersetzung suchte⁴¹. Die Universität aber wählte *O. Baumgarten* außer der Reihe zu ihrem Rektor. In seiner Rektoratsrede befaßte er sich mit der „Voraussetzungslosigkeit der protestantischen Theologie“, indem er ausführte, daß die protestantische Theologie der Kirche „nicht Erbauung, Stärkung, Erhöhung, Versicherung der Frömmigkeit“ zu bieten habe, sondern einfach nur reine, nüchterne, klare und freie Erkenntnis ihrer Gesetze und Werte⁴². Es folgte heftige Kritik der sog. Mittelpartei um

Th. Kaftan und *E. Schaefer*, der in der Rede „eine Auflösung der Theologie als selbständiger Wissenschaft“ zu erkennen meinte⁴³.

Nach *Th. Kaftans* „Vier Kapitel von der Landeskirche“ (1903)⁴⁴ kam es in den liberalen Kreisen, besonders im Schleswig-Holsteinischen Kirchenblatt zu einem Abrücken von *O. Baumgartens* Position, so daß dieser sich in der folgenden Zeit jeglicher kirchlichen Diskussion in Schleswig-Holstein enthielt⁴⁵. Wenig später erschien dann *Th. Kaftans* „Moderne Theologie des alten Glaubens“⁴⁶, in der er sein theologisches Programm entwickelt. Der alte Glaube fordert eine weltoffene Theologie, die sich keiner äußeren Autorität unterwirft, die alle Denkwege der jeweiligen Epoche geht und sich nicht der Wirklichkeit verschließt. *Th. Kaftan* geht es um Gott, der sich dem Menschen zuwendet, während *O. Baumgarten* primär die Bemühungen des Menschen, mit der Gottesfrage zurechtzukommen, betrachtet. Eine weitere Auseinandersetzung hatte *Th. Kaftan* mit der theologischen Linken in dem Fall *Heydorn*, in deren Zusammenhang er die Schrift „Wo stehen wir?“ verfaßte⁴⁷. Er druckte in dieser sowohl die Thesen *Heydorns* als auch den Erlaß des Konsistoriums ab und charakterisierte anschließend die kirchliche Lage. Dabei kam er zu dem Ergebnis, daß der Fall *Heydorn* ein Symptom sei⁴⁸ und der Liberalismus kirchlich versagt habe⁴⁹. Er habe deshalb versagt, weil er zum Irrlehregezet nicht die „rechte Stellung zu gewinnen“ gewußt habe⁵⁰. Schließlich folgerte *Th. Kaftan*, daß die kirchlichen Zustände unerträglich werden können und „im höchsten Grade reformbedürftig“ seien⁵¹.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung im Streit der theologischen Richtungen in der Landeskirche wurde von der orthodox-pietistischen Seite der Kampf um die Verbalinspiration geführt, die zunächst im Kirchen- und Schulblatt zur Diskussion stand, dann aber in der „Köstlichen Perle“ — wie noch zu zeigen sein wird — besonders heftig verteidigt und immer mehr Grundlage allen Verstehens wurde. *Emil Wacker*, der zunächst als Repräsentant dieser theologischen Bewegung galt, wurde von *Th. Kaftan*, der dies im übrigen sehr bedauerte, als „mein entschiedener Gegner“ bis an sein Ende bezeichnet⁵². Der herrschenden Universitätstheologie standen diese Kreise vollkommen ablehnend gegenüber, aber auch die Theologen der „Mittelpartei“ wurden von ihnen angegriffen, weil sie wie die Liberalen von einem modernen Weltbild ausgingen. So kommt es auch dazu, daß *J. F. Clausen*, den wir in den Augen Gleichgesinnter als Nachfolger *E. Wackers* ansehen müssen, *Th. Kaftan* als „einen vom Felsen der Gewißheit abgewichenen Irrgeist“ bezeichnete⁵³.

Vertreter dieser Richtungen fanden sich selbstverständlich auch in den Synoden, aber keine der Gruppen war kirchenpolitisch festgelegt. Vielmehr verliefen die Abstimmungen mitten durch sie hindurch, wenn sie nicht sowieso einen Einmütigkeitsbeschluß der Synode darstellten⁵⁴.

Skizzieren wir nun die theologischen Ansichten der letztgenannten Gruppierung und damit die ihres Hauptvertreters, *Jacob Ferdinand Clausen*.

Die theologische Position des Jacob Ferdinand Clausen

a) Die Verbalinspiration

Die Inspirationslehre finden wir in den verschiedenen Religionen, im Hinduismus und Islam, ebenso wie im Judentum und Christentum. Zwar können wir bei der christlichen Begründung der Inspiration auf einige Bibelzitate des Neuen Testaments hinweisen⁵⁵, besonders ausgebildet wird sie jedoch im Judentum und jüdischen Hellenismus.

Die ältere christliche Theologie bediente sich der Auffassung des jüdischen Hellenismus, der die Eigenarten der jeweiligen Verfasser in den Hintergrund drängt und Wert auf die Feststellung legt, daß die Autoren von einer göttlichen Manie ergriffen wären⁵⁶. Insbesondere die lutherische Orthodoxie nahm die Inspirationslehre auf. Während *Luther* noch sagte, „Was Christum nicht leret, das ist nicht Apostolisch, wens gleych Petrus odder Paulus leret, Widerumb, was Christum predigt, das ist Apostolisch, wens gleych Judas, Annas, Pilatus und Herodes thet.“, und ausführte, daß der rechte Prüfstein für die biblischen Bücher ist, „ob sie Christum treyben odder nit“⁵⁷.

Dagegen lautet der Grundsatz der lutherischen Orthodoxie: „Scriptura sacra est verbum Dei.“⁵⁸ Dadurch wird die Bibel ein autoritäres, als wahr vorausgesetztes Wort. Nach den Hauptvertretern dieser Lehre gibt Gott den impulsus, inspiriert die res und die verba⁵⁹. So wird die Schrift etwa nach *J. A. Quenstedt* den Autoren inspiriert und diktiert durch den Heiligen Geist⁶⁰.

Dadurch soll die Sonderstellung der Bibel gegenüber anderen literarischen Werken abgehoben werden. Gott ist also der Hauptverfasser der Schrift und der Mensch nur sein Werkzeug. Diese Schriftinspiration ist keine Real- oder Personalinspiration, sondern nach den Hauptvertretern dieser Lehre, von denen wir hier *L. Hutter*, *J. A. Quenstedt* und *D. Hollaz* nennen wollen, die Verbalinspiration.

Sie ist der Ausgangspunkt, der Dreh- und Wendepunkt aller theologischen und kirchenpolitischen Gedanken, die *J. F. Clausen* vortrug. Schon recht früh begann er die Diskussion um die Verbalinspiration, die er im Kirchen- und Schulblatt (1904, 1907) artikuliert. Vor allen Dingen wird diese Lehre aber in dem Vereinsblatt des Lutherischen Vereins, „Die Köstliche Perle“, vertreten, wobei sich die Angriffe auf die Gegner dieser Position von Jahr zu Jahr steigern. Die erste und einzige fast ohne Polemik geführte Diskussion können wir dem Kirchen- und Schulblatt aus dem Jahr 1907 entnehmen. Sie steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fall *Andersen*, zu dem *Th. Kaftan* mit den Worten, daß *F. Andersen* ein Opfer des Inspirationsdogma geworden sei, Stellung bezogen hatte⁶¹. *J. F. Clausen* lehnte als Vertreter der Inspirationslehre jedoch „die Verantwortung für Herrn *P. Andersen* unter allen Umständen ab“ und betonte, daß dieses Dogma für ihn zu den Fundamentalsätzen christlicher Theologie gehöre⁶².

Immerhin wurde die Auseinandersetzung so fair und sachlich geführt, daß *Th. Kaftan* von seinem „freundschaftlichen Gegner“ sprechen konnte und eine

„horrende Behauptung“ eben „aus Freundschaft für P. Clausen“ nicht näher untersuchen wollte⁶³. J. F. Clausen kam auch der Aufforderung Th. Kaftans nach, fünf während dieser Diskussion aufgeworfene Fragen zu beantworten. In dem Artikel „Deines Wortes Kraft“⁶⁴ versuchte J. F. Clausen darzulegen, auf welchem Wege er zur Inspirationslehre gekommen war. Einerseits geht er von der Botschaft des Kreuzes aus, andererseits versucht er durch seine Kritik an dem in der derzeitigen Theologie herrschenden Geschichtsverständnis an die Schrift heranzugehen. Von Gott wird alles erwartet, was zum Heil und Leben dient, es ist daher unmöglich, „daß Gottes reiner Lebensodem sich mischen soll mit dem Geruch von edlem Menschenschweiß“. So gelangt man, wo es sich um die Schrift handelt, zur „uneingeschränkten Inspirationslehre“⁶⁵, unter der J. F. Clausen die Verbalinspiration versteht. Diese unterteilt er in drei Phasen, in „impulsus ad scribendum, suggestio rerum und suggestio verborum“. Er ist der Überzeugung, diese Lehre der paulinischen Gedankenwelt entlehnt zu haben⁶⁶. Die Heilige Schrift kennt nur die wörtliche Inspiration, eine andere wie etwa die Realinspiration — sie ist „eine unwissenschaftliche und aus der Verlegenheit entstanden“ — oder die Personalinspiration — sie kann jedem gläubigen Christen zuteil werden — ist nicht möglich⁶⁷. Letztere wird von der „positiven“ Richtung vertreten, kann aber nur indirektes Wort Gottes sein, jedoch nicht für ein von Gott gesprochenes Wort gehalten werden⁶⁸.

Konsequenterweise kann zur Verbalinspiration nur der Satz „die Heilige Schrift ist Gottes Wort führen“, während die These, daß die Bibel Gottes Wort enthält „eine logische Unmöglichkeit“ darstellt⁶⁹.

Hier führt J. F. Clausen die Gemeinde als Beweismittel für die Verbalinspiration an. „Das aber meint die Gemeinde nicht und kann sie niemals meinen“, schreibt er im Hinblick auf die Behauptung von der Personalinspiration. Für die Gemeinde, die die Verbalinspiration nicht als theologischen Schulbegriff kennt, ist die Bibel im „eigentlichsten Sinne Gottes Wort, d. h. das von Gott geredete Wort“⁷⁰. Sein Gedanke, „den Glauben der Gemeinde über die wissenschaftliche Arbeit der Theologie“ zu stellen, ist in diesem Zusammenhang nur folgerichtig⁷¹.

Die Verbindung zwischen der gläubigen Gemeinde und dem geglaubten Heilsgott wird durch die *fides quae creditur* hergestellt. Da jedoch kein Bekenntnis, noch ein Lehrsystem den Anspruch erheben kann, göttlichen Ursprungs zu sein, kann diese vermittelnde *fides quae creditur* nichts anderes als die Schrift sein⁷². Sie ist „Satz für Satz vom ersten bis zum letzten Blatt das völlig irrtumslose Wort Gottes“⁷³. Die Bibel muß schon deshalb das irrtumslose Wort Gottes sein, weil die Gemeinde selbst an ihr keine Kritik üben, noch die Ergebnisse der Gelehrtenarbeit kontrollieren kann⁷⁴. So folgert J. F. Clausen in seiner Darstellung, daß jede „volkstümliche Wahrheit“ einfach sein müsse und nur die Verbalinspiration der Gemeinde das bieten könne, was ihrem Wesen entspreche. Schließlich ist die Schrift durch die Verbalinspiration von aller wissenschaftlichen Erkenntnis unabhängig, und dem Laien einsichtig. An die Verbalinspiration glauben, heißt nach J. F. Clausen nicht „vokabelgläubig“, sondern „wortgläubig“ zu sein. „Das Wort ist die mit dem Geist, den Gedanken des Redenden erfüllte Vokabel.“ So

ist die Heilige Schrift „die Darstellung irrtumsfreier göttlicher Wahrheiten vermittels menschlicher Vokabel“⁷⁵.

In seinen Thesen über die Verbalinspiration versucht er den Vorgang der Inspiration durch eine in sich widersprüchliche und spekulative Theorie von Gedankenübertragung zu erklären, indem er den Vorgang des Empfangs von Gedanken und Worten der biblischen Schriftsteller durch den Heiligen Geist mit dem Empfang von Gedanken bei einer Gedankenübertragung vergleicht⁷⁶. Während er 1910 von einer näheren Beschreibung des Inspirationsvorgangs Abstand nimmt⁷⁷, erklärt er 1919 den Vorgang folgendermaßen:

Wo die biblischen Schriftsteller redeten, redete Gott durch sie. „Sie redeten selbstverständlich nicht als Automaten, als wandelnde Leichen, die selbst nicht wußten, was sie redeten und schrieben. Sondern sie gaben dem Geiste Gottes völlig Raum in sich, sie stellten sich selbst, ihre Leiber, ihre Seelen, ihren Willen, ihre Lippen, ihr Denken, ihr Empfinden restlos dem Geiste Gottes zur Verfügung. So redete Gott zwar durch sie, aber sie selbst redeten auch ...“⁷⁸

Im Laufe der Diskussion um das Inspirationsdogma, soweit es im Kirchen- und Schulblatt im Jahre 1907 erörtert wird⁷⁹, richtet — wie schon oben erwähnt — *Th. Kaftan* an *J. F. Clausen* einige Fragen, die dieser nach nochmaliger Aufforderung auch beantwortet. Auf die erste Frage, ob es heute eine wörtlich, Wort für Wort inspirierte Bibel gebe, antwortet *J. F. Clausen*, daß sie in dem hebräischen Alten Testament und dem griechischen Neuen Testament vorhanden sei⁸⁰. Zur Frage der Varianten meinte er 1904 noch, daß die Menschen alles „entstellt“ hätten⁸¹. Nun antwortet er, daß bei einer fraglichen Variante jedenfalls eins der „zur Verfügung stehenden Wörter sicher als inspiriert gelten“ kann⁸². Aber, wer auf Gottes Wort hin alles glaubt, brauche sich um die Verbalinspiration keine Sorgen zu machen.

Der zweiten Frage, die davon ausgeht, daß die Bibel ein Literaturwerk wie jedes andere sei, begegnet *J. F. Clausen* mit dem Hinweis, daß der Sinn der Verbalinspiration der sei, „daß Gott ein Literaturwerk zustande bringt, das frei ist von allem menschlichen Irrtum“⁸³. Zu den drei oben angeführten Phasen des impulsus und der suggestio, nach denen *Th. Kaftan* auch fragt, entgegnet *J. F. Clausen* nichts. Auf die dritte Frage, die von den naturwissenschaftlichen, geographischen und anderen Irrtümern der Bibel spricht, erwidert *J. F. Clausen*, daß er „summarisch, ohne bestimmte Unterlagen“ kaum dazu Stellung beziehen könne⁸⁴.

Später, in den Jahren 1919 und 1920, äußert er sich in der „Köstlichen Perle“ dahingehend, daß ein Student den „Theologenschwindel mit Jahvist, Elohist, Priestercodex“ kennen müsse. Für ihn hingegen gelte der mosaische Schöpfungsbericht als die „entscheidende und unverrückbare Grundlage für das biblische Weltbild“⁸⁵.

Als er die Widersprüche in den neutestamentlichen Berichten über die Passion und Auferstehung erklären soll, muß er gestehen — zumal er sich „nicht abschließend orientiert“ habe —, daß er keine Antwort erteilen könne.

Später läßt *J. F. Clausen* sich nicht mehr auf derartige Diskussionen ein. Vielmehr trifft er vor allem in der „Köstlichen Perle“ immer wieder Feststellungen über die Inspiration der Bibel, die er einfach so hinstellt wie etwa:

„Das Formalprinzip ‚die Schrift allein‘ wird nur da im Sinne Christi, der Apostel, Propheten und Reformatoren gewahrt, wo die Schrift im ganzen und in allen ihren Teilen als das irrumslose, vom heiligen Geist inspirierte Wort Gottes anerkannt wird“⁸⁶.

Dazu betont er bewußt:

„Wir Lutherischen sagen von unserer Bibel: sie ist Gottes Wort, ohne Irrtum vom ersten bis zum letzten Blatt“⁸⁷.

und beruft sich auf die biblischen Zeugen, indem er ausführt:

„... Die Propheten und Apostel bezeugen selbst aufs Klarste, daß sie ihren Glauben und das Wort, das sie verkündigen, nicht aus sich selber, sondern unmittelbar durch Inspiration von Gott empfangen haben... Kein Geringerer als der Herr Christus... hat... im alten Testament auch nur einen Schatten von Irrtum festgestellt“⁸⁸.

b) Seine Auffassung von der Auferstehung und eschatologischen Theorien

Auch die Auferstehungsvorstellungen *J. F. Clausens* müssen wir als Folge seiner Inspirationslehre verstehen. Von daher vertritt er eine recht materialistische Auferstehungslehre, in der er besonders die „Auferstehung des Fleisches“ hervorhebt, die er von der des Leibes oder einer geistlichen Auferstehung streng unterscheidet⁸⁹. Während die erstere als Lehre der Halbmodernen nicht anerkannt werden kann⁹⁰, bedeutet letztere für ihn die ständige Bekehrung des Sünders zu Gott. Jesus hingegen „ist auferstanden mit Fleisch und Bein“, „nur daß sie (i. e. Fleisch und Bein, d. Verf.) verklärt, d. h. himmlischen Lebens fähig geworden sind“⁹¹. Als Zeugnis der Auferstehung führt *J. F. Clausen* an, daß alle Jünger, dazu Tausende und schließlich Zehntausende von Juden aus Jerusalem und Palästina zu dem leeren Grab gepilgert sind, um sich davon zu überzeugen. Dabei betont er besonders, daß das Grab leer gewesen ist, denn „ohne leere Gräber gibt es keine Auferstehung“⁹². Auch die Auferstehung aller Toten am jüngsten Tag vollzieht sich in diesem Rahmen, denn alle Toten werden aus ihren Gräbern, wo sie auch sein mögen, auferstehen. Sie werden in ihrer vorherigen Gestalt vor den Richterstuhl Gottes treten, wobei dann diejenigen, die zum ewigen Leben auferstehen, ein Leben auf der erneuerten Erde erwartet⁹³.

Allerdings weiß auch *J. F. Clausen*, daß er kein Mittel besitzt, um einen Nichtgläubigen von der Tatsache der Auferstehung zu überzeugen. Nur die Schrift kann dem Gläubigen den Beweis geben⁹⁴.

Hinsichtlich der Endzeiterwartung und dem Zeitpunkt des endzeitlichen Gerichts finden wir in der „Köstlichen Perle“ verschiedene Berechnungen, die *J. F. Clausen* anhand von Daniel und Apokalypse Johannes — ähnlich wie sie

auch bei sektiererischen Gruppen anzutreffen sind — angestellt hat. Schon vor dem ersten Weltkrieg will er mit ihrer Hilfe beweisen, daß schon Daniel genau die Ankunft Jesu vorhergesagt habe⁹⁵.

Gestützt auf die dabei aufgestellten Zahlenkombinationen und mit Hilfe von Apk Joh 13 interpretiert er nach Ausbruch des Krieges politische Geschehen durch biblische Worte und Berechnungen, um deren Folgerichtigkeit nachzuweisen⁹⁶. So werde mit dem Jahr 1914, bedingt durch den Beginn des Weltkrieges, der Schlag gegen das Leben der Völker geführt⁹⁷. Als wichtiges Moment bei seinen Berechnungen erscheint die Befreiung des Heiligen Landes, die durch den Untergang des Islam, verursacht durch die militärische Niederlage der Türkei, eingeleitet werde⁹⁸.

Den Schlag gegen die Kirche verheißt er für die Jahre 1923 bis 1927. So soll laut Offenbarung 11, 13 im Frühjahr 1927 eine große Revolution und ein Blutvergießen unter den europäischen Völkern erfolgen⁹⁹. Und nicht zuletzt erwartet J. F. Clausen auf Grund seiner Auslegung von Dan 11, 36–12, 12, „daß um 1933/34 das Ende aller Dinge, die Auferstehung der Toten, das Weltgericht und der Anbruch der seligen Ewigkeit zu erwarten ist“¹⁰⁰. Der Chiliasmus wird von ihm als nicht der Bibel entsprechend abgelehnt¹⁰¹.

Das Verhalten J. F. Clausens gegenüber seinen Kritikern und sein Kirchenverständnis

a) J. F. Clausens Kritik an seinen theologischen Gegnern

Ausgehend von seiner Inspirationslehre übt J. F. Clausen in seinen verschiedenen Aufsätzen und Beiträgen zum Teil heftige, polemische Kritik an seinen theologischen Kontrahenten. Bevor wir auf dieses Thema näher eingehen, ist der akademische Bildungsweg J. F. Clausens zu skizzieren. Für diesen Zusammenhang werden seine autobiographischen Mitteilungen herangezogen. Th. Kaftan bezeichnet ihn in seinen Erinnerungen als einen „früheren Ritschlianer“¹⁰².

J. F. Clausen selbst berichtet, daß er als Student „nach den Begriffen unserer heutigen Theologen“ schon ganz ein „Mann der Wissenschaft“ gewesen sei. Zu ihnen zählt er alle Bibelkritiker, denen er auch angehört, und die These, Christus habe menschlich geirrt, die er auch vertreten habe und deshalb damals von einem „bibelgläubigen Studenten“ angegriffen worden sei¹⁰³. Tatsächlich sei er von der liberalen Theologie und Bibelkritik ausgegangen, von der er sich aber „durch einen Willensakt“ getrennt und der Verbalinspiration zugewandt habe¹⁰⁴. Bibelkritik, die er mit Christuskritik gleichsetzt, zählt J. F. Clausen zu seinen „Jugendsünden, deren wir uns jetzt schämen“¹⁰⁵. Die moderne Theologie selbst leitet J. F. Clausen von F. Schleiermacher ab. Dessen Verdienst bestehe nur darin, daß er den Rationalismus überwunden, aber an Stelle des alten einen neuen Irrtum gesetzt habe. Schleiermacher habe also „den Teufel mit dem Beelzebub“ ausgetrieben, und auf Schleiermachers Theologie begründe sich die Schule von A. Ritschl¹⁰⁶.

Wenn wir *J. F. Clausens* Kritik an theologisch Andersdenkenden beleuchten, müssen wir feststellen, daß eine wissenschaftliche Auseinandersetzung nie stattgefunden hat¹⁰⁷. *J. F. Clausen* bemüht sich in seinen Aufsätzen nicht, einen anderen Standpunkt zu verstehen, sondern versucht nur um seiner eigenen Position willen zu verdeutlichen, wie und weshalb die anderen in diesen theologischen Fragen irren.

Zunächst verlief diese Auseinandersetzung noch in „geordneten Bahnen“ etwa – wie oben dargestellt – über die Verbalinspiration (1907). Aber auch *J. F. Clausens* Stellungnahme zur *Th. Kaftans* „Moderne Theologie des alten Glaubens“ können wir dazuzählen. Er begegnet *Th. Kaftans* Buch sogar mit wohlwollender Kritik, wenn er schreibt: „Zweifelsohne wird das Buch sich viele Freunde erwerben, die es wie eine Offenbarung ihrer eigenen, nur noch nicht ausgestalteten, aber schon längst dunkel empfundenen Gedanken begrüßen werden.“¹⁰⁸ Auch wenn seine und *Th. Kaftans* Auffassungen über die Inspiration – wie er deutlich hervorhebt – verschieden sind, bezeichnet er die Schrift als einen „Gewinn“¹⁰⁹. *Th. Kaftan* erwidert darauf, daß *J. F. Clausen* überzeugter Anhänger der alten Theologie sei, er jedoch nicht, und daß darin die tatsächlichen Differenzen bestünden¹¹⁰. *J. F. Clausen* hat „vom Standpunkt der äußersten Rechten“ einige Bedenken geltend gemacht“, die *Th. Kaftan* auch erwartet habe, aber „die Gemeinschaft des Glaubens würde nicht verleugnet“¹¹¹.

Diese Glaubensgemeinschaft kündigt *J. F. Clausen* dann 1914 auf, weil „die Modernen und Halbmodern die Irrtumslosigkeit der Schrift und das Schuldopfer von Golgatha streichen“¹¹². Er unterteilt seine Gegner konsequenterweise in diese beiden Richtungen. Unter der ersteren versteht er *O. Baumgarten* und seinen Kreis, die anderen sammeln sich um *Th. Kaftan* und die landeskirchliche Normaltheologie. Beide erfahren von *J. F. Clausen* eine gleich vernichtende Beurteilung. Wenn sie über Bibel und Kreuz reden, so komme nichts an den Tag „als ein Haufe von verworrenen und verwirrenden Redensarten, in denen ein Widerspruch den anderen jagt“. Sie hätten Bibel und Kreuz verloren, und ihre Rede darüber sei „nichts als widergöttliche Menschenrede“¹¹³. *O. Baumgarten* wird von *J. F. Clausen* unterstellt, daß er eine offene Aussprache mit den Altgläubigen – wie *J. F. Clausen* seine Anhänger unter anderem bezeichnet – wünsche, um die religiöse Kraft und Begeisterung, die *J. F. Clausen* als etwas Sekundäres betrachtet, kennenzulernen¹¹⁴. Als Kern des Christentums nennt *J. F. Clausen* nach Joh 8, 33 „die Wahrheit“. Diese Wahrheit haben die Modernen jedoch nicht, da sie nicht von Gott sind und ihre Theologie nichts als Selbsttäuschung sei¹¹⁵. Die Polemik gegen *O. Baumgarten* wird auch dort unüberhörbar, wo *J. F. Clausen* schreibt, daß „das, was Prof. *Baumgarten* hier vom Zentrum des Christentums sagt“, zwar von den Lutherischen „Wort für Wort“ unterschrieben würde, aber sie „wüßten, in welchem Sinne das alles gemeint ist“¹¹⁶.

Die derzeitige Theologie lebt nach *J. F. Clausen*, obwohl sie das unfehlbare Wort Gottes kennt, vom Irrtum. Sie zerpflückt das Wort „und tritt die Fetzen unter die Füße“¹¹⁷. Sie steht zwar im Zeichen wahrer Wissenschaft, aber ihre

Kritik kommt nicht aus Gottes Wahrheit und Geist, sondern aus Unwahrheit und dem Geist irrender Menschen¹¹⁸. Denn wer Bibelkritik übe, offenbare sich als ein Mensch, dem das richtige Schriftverständnis für die Passion Jesu Christi fehle¹¹⁹. Daher kennzeichnet *J. F. Clausen* sie als „ausgesprochene Schwarmgeisteri“ und meint aus ihr die Stimme des Teufels zu hören¹²⁰. Schließlich wird sie besonders zum Ärgernis, weil „Tausende von jungen Seminaristen durch die moderne Theologie am Glauben und am Seligwerden gehindert werden“¹²¹. Sie ist eben „durch und durch unwahr“, aber den Theologen fehlt der Blick für diese Unwahrhaftigkeit¹²².

Die eigentliche Front gegen *J. F. Clausen* bilden die sogenannten Halbmodernen, weil sie „das eigentliche Christentum zu vertreten wähnen“¹²³. Zu dieser Feststellung gelangt *J. F. Clausen*, weil er den Ursprung dieser Richtung in das Konsistorium verlegt. Hierzu weist er vor allem auf den Prozeß gegen den Pastor *E. Diekmann* und das damals ergangene Urteil hin, das für ihn der Anfang vom Ende einer bekennntismäßigen Theologie ist¹²⁴. Sicherlich bildet diese unter dem Einfluß *Th. Kaftans* gewachsene theologische Gruppierung schon deswegen den Hauptangriffspunkt für *J. F. Clausen*, weil sie im Vergleich zur liberalen Richtung eine ungleich größere Anhängerschaft besitzt. Er setzt sich mit ihr allerdings nur durch ständige Unterstellungen und Beleidigungen auseinander. So behauptet er, daß diese Theologen durch die Bibelkritik die Bibel verwerfen und zu ihr ganz anders stehen als Christus und die Apostel und daher (auch) diese gegen sich haben¹²⁵. Weil sie nicht die Auferstehung des Fleisches, sondern die des Leibes lehren, werden sie „als Menschen von sehr beschränktem Gesichtskreis“ bezeichnet¹²⁶. So wird auch das Bekenntnis der Landeskirche durch sie in „unheilvollster Weise“ erschüttert.

Insbesondere rückt *Th. Kaftan* schließlich in den Mittelpunkt seiner heftigen Kritik. Ihm wird unterstellt, daß er „überhaupt nichts vom Kreuz Christi“ verstehe, das ihm nur als Dekorationsstück diene¹²⁷. Seine Theologie während seiner Amtszeit habe nur dazu gedient, den Bibelglauben im Lande auszurotten¹²⁸, und überhaupt sei *Th. Kaftan* ein Theologe gewesen, „in dessen Theologie ich (d. h. Clausen, d. Verf.) bis auf den heutigen Tag noch keine Spur von Theologie habe finden können“¹²⁹. Weiterhin bezeichnet *J. F. Clausen* den ehemaligen Generalsuperintendenten als einen „Hohepriester des Unglaubens“, der das „Weltregiment des Herrn Christus“ leugne¹³⁰. Mit den Geistlichen habe er „theologisches Karouselfahren“ angestellt¹³¹, und schließlich sei er auch immer wieder „der Rufer im Streit gegen die Bibel, gegen Christus, gegen die Propheten Gottes“ gewesen¹³².

Zur kritischen Auslegung der Bibel bemerkt *J. F. Clausen*: „Bibelkritik aber ist Christuskritik, und Christuskritik ist Gotteskritik.“¹³³ Sie ist „etwas unsagbar Böses. Sie ist Lästerung wider den wahrhaftigen Gott und ein tödlicher Angriff auf Glauben und Seligkeit der Menschen“¹³⁴. Was die Bibelkritiker sagen, „sind Worte des Todes zum ewigen Tod. Es ist der Tod des Glaubens, der Tod der christlichen Gemeinde“¹³⁵, wenn die kritische Exegese der Bibel durchgeführt wird.

Wie er die Theologen einschätzt, wird schon 1912 deutlich, als er sie mit den Schriftgelehrten vergleicht und als „Lügner“ und „Teufelskinder“ bezeichnet¹³⁶. Kennzeichnend für seine Haltung ist auch der Ausspruch anlässlich eines Nachrufes für E. Wacker, den er im Gegensatz zu „Revolvertheologen“ für einen strengen Lutheraner hält¹³⁷. Schließlich kommt er 1922 zu dem Ergebnis, daß er keinem Theologen mehr trauen kann, zumal dieser sich in 95 von 100 Fällen „als Bibelkritiker und damit als Widersacher des Herrn Christi und der Schrift“ entpuppt¹³⁸.

b) J. F. Clausens Verhältnis zur Landeskirche

Trotz seiner heftigen Kritik an den theologischen Aussagen der führenden Kirchenmänner („Ich lege jedes Wort auf die Goldwage, denn die kirchliche Macht ist in den Händen von Menschen, die mit ihrer Bibelkritik und Christuskritik die Todfeinde des alten ewigen Bibelglaubens sind.“¹³⁹) hält J. F. Clausen an der Landeskirche als Kirche und Kirchenorganisation fest, zumal er sich als „überzeugter Landeskirchler“ versteht¹⁴⁰. Schon 1910 wird in der „Köstlichen Perle“ die Frage aufgeworfen, ob diejenigen, die an der Schrift festhalten und in ihrem Sinne leben wollen, noch in der Landeskirche bleiben können¹⁴¹. Während der Auseinandersetzung mit einem Mitglied der Breslauer (ev.-luth.) Freikirche unterstreicht J. F. Clausen jedoch deutlich, daß er an der Landeskirche festhalten wolle, solange sie die „Verkündigung des reinen, unverkürzten Evangeliums nach der Schrift und nach dem luth. Bekenntnis gestattet“¹⁴². Die Freikirchen werden von Clausen deshalb abgelehnt, weil sie zu sehr den Alleinvertretungsanspruch geltend machen¹⁴³. Ja, er unterstellt sogar, daß „der freikirchliche Kirchenbegriff so schriftwidrig und so unlutherisch wie nur möglich ist“¹⁴⁴. Die Breslauer Freikirche zum Beispiel öffnet sich nach seiner Meinung zu sehr den Modernen¹⁴⁵, so daß J. F. Clausen ihr vorwirft, „sie sei von Gott abgefallen und habe das Recht verwirkt, sich eine lutherische Kirche zu nennen“¹⁴⁶. Sein nächster Kontrahent ist die Missouriirche, die er kritisiert, weil sie die Gewissen der Gläubigen verwirre¹⁴⁷.

J. F. Clausen wirft aber auch im Namen des Lutherischen Vereins die Frage auf, weshalb man noch Mitglied der Landeskirche sein kann. Sie kann nur durch eine weitere beantwortet werden, nämlich, ob Christus noch in der Landeskirche herrsche, ob er noch dort zu finden sei. Fallen die Antworten positiv aus, dann besteht nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, in ihr zu bleiben, „denn wo Christus ist, da ist für die wahrhaft Gläubigen der Ort des Bleibens“¹⁴⁸. Ein Austritt kann auch nur dann erfolgen, wenn Gott ihn auf Grund 2 Kor 6, 14–17 gebietet. Noch aber finden wir in der Volkskirche – wie sie uns in der organisatorischen Form der Landeskirche begegnet – trotz der Irrlehren die reine Lehre des Wortes Gottes¹⁴⁹. Die Freikirchen bieten durchaus keine Garantie, daß Wort und Glaube in voller Reinheit in der Kirche und Schule herrscht¹⁵⁰. Seinen Kirchenbegriff leitet J. F. Clausen von der Rechtfertigungslehre ab. „Wahre Kirche ist die Gemeinschaft der Gerechtfertigten“¹⁵¹, die durch den Glauben an Gott gerechtfertigt sind. Diese Kirche ist nicht an bestimmte äußere Formen gebunden. Da die

Landeskirche sich jedoch zur *Confessio Augustana* bekennt, könnte sie für ihren Bereich eine wahre Kirche Christi sein, deren sichtbare Zeichen Wort und Sakrament sind. Zwar finden die „Altgläubigen“ dies nicht vor, aber Gottes Wort und Glaube bestimmt sie zum Bleiben in der Landeskirche, welches *J. F. Clausen* als „Protest des Glaubens wider den Unglauben“ gewertet wissen will¹⁵².

Der Lutherische Verein greift auch in die Diskussion um das Selbstverständnis der Kirche ein, die durch *Th. Kaftans* Heydornbuch hervorgerufen worden ist¹⁵³. *Th. Kaftan* rät zu einer Kirchenreform, zu der vom Lutherischen Verein eine fünf Punkte umfassende Erklärung abgegeben wird, in der sein Standpunkt zur Neubildung eine Verdeutlichung erfährt. In These 1 sind seine Ansichten und seine Grundposition zusammengefaßt: „Die ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins steht und fällt mit der unverkürzten Anerkennung der Hl. Schrift und der ungeänderten Augsburgerischen Confession.“¹⁵⁴ Eine Auflösung der Kirche in zwei Gruppierungen, von der eine den „alten Glauben“, die andere die „moderne Theologie“ vertritt, hält *J. F. Clausen* für ein Unglück¹⁵⁵.

Insbesondere tritt *J. F. Clausen* allen Bestrebungen energisch entgegen, die die Trennung von Staat und Kirche betreiben¹⁵⁶. Im übrigen gibt er auch noch 1919 zu erkennen, daß er sich nicht gegen den Bestand der Landeskirche wende oder das Kirchenregiment in seiner Funktion antaste¹⁵⁷. Seine Kritik sei lediglich inhaltlichen Charakters. So ruft er auch nicht direkt zum Austritt aus der Landeskirche und zum Eintritt in die Freikirche auf, denn dieser Schritt wäre der letzte — wenn auch einzige Ausweg¹⁵⁸. Aber dieser Schritt muß „reiflich durchdacht und richtig beantwortet sein, ob die Zustände derartig sind, daß ein Austritt aus der Landeskirche für alle wahren Christen nach Gottes Wort zur zwingenden Notwendigkeit geworden ist“¹⁵⁹.

J. F. Clausens Beurteilung der inneren Situation der Landeskirche nimmt ihren Ausgang von der Erörterung des Konsistorialerkenntnisses von 1878 gegen den Pastor *E. Diekmann*¹⁶⁰. *J. F. Clausen* kritisiert das halbherzige Vorgehen des Konsistoriums, weil es die Scheidung zwischen Bekenntnis und Bekenntnistheologie nicht nachgewiesen und den Weg der Bibelkritik betreten habe¹⁶¹. Seine Kritik begründet er mit dem Religionseid. Dort heißt es, daß sich der Geistliche auf die „reine Lehre des göttlichen Worts“ verpflichtet. Man kann deshalb davon ausgehen — so *J. F. Clausen* —, daß die „reine Lehre gefunden“ und in der *Confessio Augustana* „in kurzer Zusammenfassung lebhaft dargestellt ist“¹⁶².

J. F. Clausen richtet in diesem Zusammenhang einige Fragen an die Theologen des Konsistoriums, deren erste den Grundtenor seines Anliegens verdeutlicht:

„Ist es wahr, daß der Jesus Christus der zeitgemäße Ignorant war, der seine Bibel schlechter kannte als heute Theologen oder als etwa ein Jüngling, der sich als Student oder Präparand unter der Leitung seiner theologischen Lehrer der Bibelkritik befleißigt? Oder war Er der ewige Gottessohn, dessen in Knechtsgestalt verhüllte Allwissenheit Ihn die Bibel irrtumslos bis in die tiefsten Gründe verstehen ließ? War Er das Letztere, wie die gläubige Christenheit aller Jahrhunderte Ihn freudig bekannt und geehrt hat, — warum behan-

deln die Theologen bis in die Kirchenregierungen hinein ihn dann als einen Ignoranten, der sich von dem ersten, besten Kritiker muß schulmeistern lassen?“¹⁶³

Im gleichen Atemzug folgen Anfragen an die Juristen des Konsistoriums, die die Frage nach der Eidestreue zum Religionseid und das eidgetreue Verhalten der Pastoren zum Inhalt haben¹⁶⁴.

Schließlich kommt J. F. Clausen zu der Erkenntnis, daß es vielleicht nur 25 Pastoren in der Landeskirche gibt, „die Gott die Ehre geben und glauben und lehren, wie Christus lehrt“, die übrigen rechnet er zwei Gruppen zu. Dabei zählt er 400 „Positive“ und 175 „Ganzmoderne“, die als Bibelkritiker „verleugnen, verschleiern, das Evangelium verdunkeln, unterschlagen, verdrehen, verstümmeln“¹⁶⁵. In diesem Zusammenhang greift J. F. Clausen dann auch die Nachricht von den „Hundertern von Meineiden“, die in der Kirche angeblich geschworen werden, auf, die er – wie noch zu zeigen sein wird – später besonders in die Waagschale wirft¹⁶⁶.

Nach dem Zusammenbruch des staatskirchlichen Systems äußert er sich auch zur Neubildung der Landeskirche. Seine Kritik richtet sich zunächst vor allem gegen den Umstand, daß die Lutherischen nicht in den Ausschüssen berücksichtigt worden seien und auch deshalb bei den Wahlen keine Aussicht auf Erfolg sähen¹⁶⁷.

In der „Köstlichen Perle“ 1920 führt J. F. Clausen aus, daß die Gläubigen von der neuen Kirche nichts zu erwarten hätten¹⁶⁸. So ist die jetzt auf demokratische Grundlage gestellte Kirchenorganisation „das vollendete Widerspiel der wahren Kirche Christi“¹⁶⁹. Von daher bezeichnet er die Kirchenwahl vom 25. September 1921 als „ein Gericht von Gott“. Allerdings hindert ihn das nicht, einen Wahlauf- ruf mit Wahlvorschlag zu veröffentlichen¹⁷⁰. Das Ergebnis dieser Wahl ist für den Lutherischen Verein jedoch niederschmetternd gewesen, zumal kein Bewerber der sogenannten „Bekennnisliste“ annähernd eine Chance gehabt hatte¹⁷¹.

Die Konflikte

a) Die kirchlichen Maßnahmen

Jacob Ferdinand Clausen wurde am 30. September 1891 ordiniert und trat sein erstes Pfarramt in dem Zentrum der schleswig-holsteinischen Äußeren Mission in Breklum an. Zum 31. März 1896 übernahm er dann das Pastorat in Todenbüttel, Propstei Rendsburg. Zu dieser Zeit hat er sich, wohl inspiriert durch seine Breklumer Tätigkeit, Gemeinschaftskreisen und schließlich dem 1908 gegründeten Lutherischen Verein zugewandt. Wie schon erwähnt, fanden schon in den Jahren 1904 und 1907 durch seine Veröffentlichungen im Kirchen- und Schulblatt theologische Diskussionen mit ihm statt.

Zu einem ersten Höhepunkt der Auseinandersetzungen kam es, als J. F. Clausen im August 1911 die Herausgabe der „Köstlichen Perle“ übernahm. Es folg-

ten in den kommenden Jahren heftige Angriffe gegen moderne und halbmoderne Geistliche und Professoren. Positive Theologie galt für ihn als „heimliche Gefahr“¹⁷², Professor O. Baumgarten wurde als „Prediger des Unglaubens“ und indirekt als „Satan“ bezeichnet¹⁷³. Die modernen Theologen „sind keine Verstandesmenschen“¹⁷⁴, durch ihre Predigt werden „Tausende von Seelen um ihr Heil betrogen“¹⁷⁵. Th. Kaftan wurde unterstellt, die Landeskirche aufteilen zu wollen¹⁷⁶. Und im Jahre 1912 schrieb J. F. Clausen seinen Aufsatz „Gibt es für unsere Landeskirche noch eine Hoffnung?“¹⁷⁷, in dem er unter anderem die landeskirchliche Vereinigung als „Kaiphass und seine Freunde“¹⁷⁸ titulierte und zu dem Ergebnis gelangte, daß zwischen den einzelnen Gruppierungen unüberwindbare Gegensätze bestünden, vor denen man nur im Himmel Ruhe finden könne¹⁷⁹. Im Jahre 1913 folgte eine Aufsatzreihe unter dem Titel „Der Zug des Todes. Ein Stück landeskirchlicher Personal- und Sachchronik“¹⁸⁰. In ihr führte er aus, daß das Wort Gottes, wie es von Christus, den Aposteln, Propheten und Reformatoren verkündigt wurde, von den Landeskirchen verachtet werde¹⁸¹. So folgerte er, daß die „Landeskirche mit ihren Theologen auf dem Wege des Todes ist“¹⁸².

Seine Polemik gipfelte schließlich in der neunten Folge dieser Reihe, die er mit „Die Götter und die Spötter“ überschrieb¹⁸³. J. F. Clausen meinte: „Es gibt ‚landeskirchliche‘ Kreise, in denen Männer des Kirchenregiments direkt oder indirekt eine führende Stellung einnehmen und aus deren Mitte sich ein Strom von Lüge, Heuchelei und meineidigem Wesen durch unsere Landeskirche ergießt, der den bibellutherischen Charakter unserer Landeskirche zu vernichten droht.“¹⁸⁴ Die moderne Theologie kennzeichnete er als die Massenlüge der Zeit, in der die Landeskirche wahrscheinlich ihr Grab finden werde¹⁸⁵.

In seinen Ausführungen forderte er eine amtliche Stellungnahme geradezu heraus, indem er sich bereit erklärte, „vor jeder geordneten Instanz“ zur Verantwortung gezogen zu werden¹⁸⁶.

Nun reagierte die Landeskirche, die nicht mehr gewillt war, seine scharfe Polemik unwidersprochen hinzunehmen, und teilte J. F. Clausen ihre Entscheidung durch ein Schreiben vom 2. Juni 1914 mit¹⁸⁷. Bisher — so hieß es — habe man von einem amtlichen Einschreiten Abstand genommen, „in dem Bestreben, auch den Schein zu vermeiden, als ob es (das Konsistorium, d. Verf.) eine sachliche Kritik an den Organisationen der Landeskirche und ihren Trägern nicht dulden wolle“¹⁸⁸. Man wollte nun aber die verschiedenen Unterstellungen und Beleidigungen durch einen landeskirchlichen Geistlichen nicht mehr dulden. „Von einer disziplinarischen Ahndung werde diesmal nur darum abgesehen, weil Clausen sonst vielleicht mit einem Schein des Rechtes sagen könne, daß die bisherige Nachsicht ihn in der Ansicht bestärkt habe, seine Veröffentlichungen seien nicht zu beanstanden.“¹⁸⁹ Konkret äußerte sich J. F. Clausen in der „Köstlichen Perle“ nicht zur Stellungnahme des Konsistoriums. Doch kann man seine Ansicht der Nr. 12 und der ersten Januarausgabe des Jahres 1915 entnehmen. In der zweiten Juniausgabe 1914 (Nr. 12) ließ er in großen Lettern ein Lutherwort abdrucken, in dem es unter anderem heißt, daß der Prediger den Wölfen wehren muß, da-

mit diese die Schafe nicht angreifen oder mit falscher Lehre verführen. Der Wolf mag zwar die Schafe, aber kann es „nicht leiden, daß die Hunde feindlich bel-len“¹⁹⁰.

Da es ohne Zusammenhang auf der ersten Seite wiedergegeben ist, und zwar in der Ausgabe, die unmittelbar auf das Schreiben des Konsistoriums an *J. F. Clausen* folgt, müssen wir hier annehmen, daß er sich selbst für den Prediger und das Konsistorium für die Wölfe hält.

Im Januar 1915 teilte er dann dem Leser mit, daß er seine Aufsatzreihe deshalb eingestellt habe, weil er „den Feinden des Kreuzes Christi“ keinen Anlaß bieten wolle, ihn „des kirchlichen Burgfriedensbruches“ zu bezichtigen¹⁹¹.

J. F. Clausens schriftstellerische Tätigkeit für die „Köstliche Perle“, deren Beiträge während dieser Zeit fast ausnahmslos von Pastor *F. Freytag*¹⁹², *Nortorf*, bestritten wurden, ruhte von August 1914 bis Januar 1915. Erst dann setzte er wieder ein, und zwar mit der Aufsatzreihe „Ist dieser Weltkrieg das Morgengrauen des jüngsten Tages?“¹⁹³, in deren Verlauf er Berechnungen über den Jüngsten Tag anstellte. Gehässige Polemik gegen theologische Kontrahenten finden wir in den Jahrgängen 1915 und 1916 der „Köstlichen Perle“ kaum.

Dagegen verursachte *J. F. Clausen* durch seinen Artikel anläßlich der Pensionierung von *Th. Kaftan* erhebliche Unruhe, zumal er die Nr. 9 der „Köstlichen Perle“, der ersten Maiausgabe 1917, an verschiedene Pastoren der Landeskirche versandte¹⁹⁴. Sie beinhaltet einen heftigen Angriff auf *Th. Kaftan*, die Pastoral-konferenz sowie das Kirchen- und Schulblatt. *Th. Kaftan* wird der Verhöhnung des Evangeliums beschuldigt und die ewige Seligkeit abgesprochen¹⁹⁵. Dazu hatte *J. F. Clausen* ein Gebet verfaßt, daß er außerdem noch mit Rotstift besonders kennzeichnete¹⁹⁶; schließlich schilderte er auch die Begegnung *Kaftans* mit Luther im Himmel¹⁹⁷.

Die Pastoralkonferenz und das Kirchen- und Schulblatt wurden insofern einer Kritik unterzogen, als *J. F. Clausen* von den sie tragenden Theologen behauptete, daß sie mit ihrer Bibelkritik die Apostel und Propheten „für Schwachköpfe“ und Christus selbst „für einen unwissenden Menschen“ erklärten¹⁹⁸. Wegen seiner in diesem Artikel veröffentlichten Äußerungen wurde *J. F. Clausen* nunmehr ernstlich ermahnt und ihm mitgeteilt, „daß diese Art seiner Polemik als sittlich verwerflich anzusehen sei, wenngleich ihm „das Recht auch einer deutlichen Kritik seiner theologischen Gegner unbestritten bleiben solle“¹⁹⁹.

Ungeachtet dieser Ermahnung setzte *J. F. Clausen* seine polemischen Angriffe fort. Sie steigerten sich besonders in den Ausgaben April bis Juni 1919 der „Köstlichen Perle“. So führte *J. F. Clausen* aus, daß die „kirchliche Macht in den Händen von Menschen“ sei, die „Todfeinde des alten ewigen Bibelglaubens sind“²⁰⁰. Dem Direktor des Preetzer Predigerseminars wirft er vor, daß dieser „bis zum erfolgreichen Studium des 8. Gebots noch nicht vorgedrungen“ sei²⁰¹. Die Theologie *Th. Kaftans* „und seiner zehntausend Nachfolger“ laufe auf „Gotteslästerung“ hinaus²⁰². „Huren und Zöllner werden nach Christi Wort eher in Gottes Reich eingehen als sie.“²⁰³ An Christus wird „das Messer ihrer wissenschaftlichen Kritik“ gesetzt²⁰⁴. Sie sind die „Kohorte Satans“²⁰⁵ und *Kaftan*

„Hohepriester des Unglaubens“²⁰⁶. Die Theologen hausen in der Bibel wie nach einem Bild aus Ps 80, 14 die Schweine in einem Weinberg²⁰⁷. Schließlich spricht *J. F. Clausen* „den Generalsuperintendenten und ihrem Anhang“ den Glauben ab, so waren „weiter vom Glauben als diese Theologen“ „auch Kaiphas und seine Leute nicht“²⁰⁸. *Th. Kaftan*, der Rufer gegen Christus, versteht überhaupt nichts vom Kreuz Christi, und endlich muß man zu dem Ergebnis kommen, daß „Theologen und Kirchenmänner die Lügner sind“²⁰⁹. Die Landeskirche konnte und wollte diese Äußerungen nicht unwidersprochen hinnehmen und stellte deshalb ein Disziplinarverfahren gegen *J. F. Clausen* in Aussicht, vor dem dieser jedoch „verantwortlich“ vernommen werden mußte²¹⁰. Bei genauem Durchlesen seiner Schriften kommen wir nicht umhin zu behaupten, daß *J. F. Clausen* dieses Verfahren provozieren wollte. So schreibt er, daß das „Unrecht ganz auf der Seite der Anderen“ liege und daß er „jede Verantwortung in der Sache“ ablehne²¹¹. An anderer Stelle äußert er sich: „Wenn unsre Leser aber fragen, warum wir so reden, und uns selbst der Gefahr aussetzen, daß unsre Obrigkeit uns den Prozeß macht und uns auf die Straße wirft, so ist hier die Antwort: Wir fordern von unsren Theologen und Kirchenmännern für uns und unsre Gemeinden den unverfälschten Christusglauben und die Bibel zurück.“²¹²

Vor seiner Vernehmung reichte er am 12. Juli 1919 ein Schriftstück ein, in dem er noch einmal seine Ansichten darlegte. Zwischen lehrgesetzlicher und evangelischer Verpflichtung unterscheide er nicht. Unter der lehrgesetzlichen Verpflichtung verstehe er das „sachliche Vortragen der objektiven Gotteswahrheiten Christi und der Schrift überhaupt“, während er die „evangelische Verpflichtung des freien evangelischen Gewissens“ als „subjektive Einfälle der Theologen“ und damit für „Meineid“ erkläre. „Jeder Eid ist Gesetz und läßt dem Subjektivismus keinen Raum. Ein vereidigter Pastor hat das objektiv zu lehren, was Christus und die Schrift objektiv darbieten. Weigert er sich dessen, bricht er den Eid.“^{212a}

All diese Unterstellungen und Beleidigungen, die schließlich auch die Amtsbrüder *J. F. Clausens* betrafen, konnten nicht mehr geduldet werden.

So folgte am 18. Juli 1919 die verantwortliche Vernehmung mit dem Ergebnis, daß *J. F. Clausen* eine Erklärung abgab, in der er seine Angriffe bedauerte. Er verpflichtete sich ausdrücklich unter der Voraussetzung, daß er auch weiterhin seine theologischen Ansichten in sachlicher Form vortragen dürfe, „von allen persönlichen Angriffen auf Mitglieder des Konsistoriums und auf dieses in seiner Gesamtheit abzusehen“²¹³.

Auf Grund dieses Versprechens wurden keine weiteren Schritte gegen *J. F. Clausen* unternommen und durch Verfügung des Konsistoriums vom 6. Oktober 1919 die Angelegenheit als erledigt betrachtet²¹⁴.

Das Vertrauen, das das Konsistorium in *J. F. Clausen* und sein Votum gesetzt hatte, sollte bald von ihm mißachtet werden. *J. F. Clausen* sah sich keineswegs an seine Worte gebunden und setzte seine Angriffe in unverminderter Schärfe fort. So schreibt er, daß „die Theologie und Predigt der Landeskirche“ „von Lüge, Meineid und Gotteslästerung“ triefen²¹⁵. Anlaß für ein weiteres Einschreiten

des Konsistoriums gab jedoch nicht eine schriftliche Äußerung *J. F. Clausens*, sondern der Generalvisitationsgottesdienst in Todenbüttel im November 1919.

Schon vor dem Gottesdienst hatte *J. F. Clausen* seine Gemeinde durch ein Flugblatt eingeladen und von seinem Vorhaben unterrichtet, daß er beabsichtige, dem Generalsuperintendenten einige Fragen vorzulegen. *D. Adolf Mordhorst*, dem Visitor, hatte er vor dem Gottesdienst nicht von dieser Absicht unterrichtet. Zunächst führte er in seiner Predigt aus, daß „nur die Pastoren an dem Niedergang des Volkslebens schuld seien, da sie nicht mehr im Glauben predigen“²¹⁶. Wie schon in der „Köstlichen Perle“ warf er in der Visitationspredigt *D. Th. Kaftan* rückblickend abermals vor, daß dieser geraten habe, die Schulkinder nicht mehr im Bibelglauben zu unterrichten²¹⁷, setzte sich dann mit verschiedenen Glaubensbegriffen auseinander, um schließlich *D. A. Mordhorst* folgende sechs Fragen vorzulegen:

„Ist es wahr, was heute die große Mehrheit der Professoren, Pastoren und Religionslehrer von Jesus sagt:

1. Daß Jesus uns falsch über die Bibel unterrichtet hat, weil Er sie selbst nicht verstand?
2. Daß Jesus uns falsch unterrichtet hat, weil Er selbst einen falschen Begriff vom Glauben hatte?
3. Daß Jesus uns falsch über die Gnade Gottes, die Vergebung der Sünden, über die Auferstehung und Erlösung vom Tode unterrichtet hat, weil Er das alles selbst nicht genau verstand?
4. Daß Jesus uns falsch über die geschaffene Welt, über Himmel und Erde und ewiges Leben unterrichtet hat, weil Er sich falsche Vorstellungen von diesen Dingen machte?
5. Was bleibt von der christlichen Religion noch übrig, wenn diese Theologen recht haben, Jesus aber im Unrecht ist?
6. Ist Jesus aber im Recht, was ist dann für ein Unterschied zwischen den Juden, die Jesum verworfen und gekreuzigt haben, und diesen Theologen, die Ihn vor aller Welt degradieren und moralisch vernichten?“²¹⁸

D. A. Mordhorst ließ sich von diesen Fragen jedoch nicht provozieren, nahm in seiner anschließenden Visitationsansprache keine Stellung zu *J. F. Clausens* Theologie und lehnte es überhaupt ab, die gestellten Fragen zu beantworten. Vor der Gemeinde legte der Generalsuperintendent dar, daß ein Prediger jedes Wort, das er spreche, ernsthaft zu prüfen habe. Schließlich ging er auch auf die Frage nach der Irrtumslosigkeit der Schrift ein und führte aus, daß die Bibel „in allen Fragen, die das Heil unserer Seele betreffen“ „das irrtumslose Wort Gottes sei“, hingegen sei sie kein naturwissenschaftliches Nachschlagebuch. Vor allem kritisierte er die Clausenschen Verdächtigungen, mit denen dieser seine Amtsbrüder bedacht hatte. „Ich kann und will hier nicht dazu schweigen, daß meine Amtsbrüder so verunglimpft werden. Ich muß sagen, ich nehme es mit Gottes Wort genauer, denn in meiner Bibel steht geschrieben: Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“ Insbesondere nahm er auch *Th. Kaftan*

in Schutz und schloß mit den Worten: „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet.“²¹⁹

Die Folge von J. F. Clausens Auftritt war das am 25. November 1919 eingeleitete erste förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn²²⁰. Zunächst reichte er wieder eine Stellungnahme ein, in der er mit beleidigenden Worten „das Disziplinarverfahren des Konsistoriums als unzulässig und unberechtigt erklärte“²²¹. Seine Angriffe gegen die Pastorenschaft wurden in dieser Schrift wiederholt, indem er unter anderem unterstellte, daß 9/10 der Geistlichen nicht mehr schriftgemäß glauben und lehren, wozu sie „eidlich verpflichtet sind“, sondern dadurch Christus bekämpfen und den Glauben der Gemeinde verderben.

Außerdem wandte er sich an den Minister für die geistlichen etc. Angelegenheiten und versuchte dadurch das Verfahren des Konsistoriums für ungültig erklären zu lassen. Er forderte den Minister auf, ein vom Konsistorium unabhängiges Gericht einzusetzen oder der Staatsanwaltschaft bzw. dem Schwurgericht das Verfahren zu übertragen.

Schon vom juristischen Standpunkt her war sein Vorhaben zur Ergebnislosigkeit verurteilt, denn auch die staatlich gebundene Kirche hatte ihre eigene Disziplinargerichtsbarkeit.

So wurde J. F. Clausen vor dem Konsistorium vernommen. Zunächst erklärte er sein Vorhaben während der Visitation damit, daß er und seine Anhänger vom Kirchenregiment nicht ernst genommen werden und „daß man über seine Verkündigung nichtachtend und spottend zur Tagesordnung übergehe“²²². Weiterhin führte er zur Entschuldigung an, daß man seine Erklärung vom 18. Juli 1919 offensichtlich falsch interpretiert habe und ihn in der freien Meinungsäußerung beschränken wolle. Die sechs Fragen an D. A. Mordhorst habe er gestellt, damit dieser für J. F. Clausens „kritiklose Wortverkündigung“ ein Zeugnis ablege.

Damit wird die Absicht deutlich, daß D. A. Mordhorst durch ein solches Zeugnis auf die Verbalinspiration festgelegt und dadurch als Zeuge für sie angeführt werden sollte. Zum Schluß seiner Vernehmung brachte J. F. Clausen zum Ausdruck, daß er auf Wunsch der Gemeinde einen Bruch vermeiden wolle. So gab er in vier Punkten zu Protokoll, daß er sein Bedauern über die Vorfälle bei der Visitation ausspreche und auch in Zukunft derartige Formen in der Diskussion vermeiden wolle²²³. In der Hauptverhandlung schließlich reichte er unaufgefordert folgende Erklärung ein:

„Ich verspreche, mich mit allen Kräften zu bemühen, mich fortan jeglicher persönlicher Angriffe zu enthalten, und bei der Vertretung meines Glaubens mich der äußersten Sachlichkeit zu befleißigen. Insbesondere werde ich bei meinen Aufsätzen in der Köstlichen Perle mich fortan in streng sachlicher Form unter Vermeidung jeglicher beleidigender Ausdrücke mit meinen Gegnern auseinandersetzen. Auch werde ich vor allem auf der Kanzel nur sachlich mich äußern und beleidigende Ausführungen, insbesondere gegen andere Seelsorger, nicht machen.“ Pastor Clausen²²⁴.

Durch das Disziplinarurteil vom 14. Januar 1920 wurde J. F. Clausen mit einem Verweis bestraft²²⁵. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, daß das Verhal-

ten des Angeklagten während der Generalvisitation eine schwere Verletzung seiner Amtspflichten bedeute. Man könne ihm letztlich nicht nachweisen, ob er in seinen Angriffen den Generalsuperintendenten persönlich gemeint habe, aber man nahm „doch den Tatbestand der objektiven Achtungsverletzung und eines gegen seinen Vorgesetzten moralisch und juristisch unzulässigen Angriffs an“²²⁶. Wegen seiner häufigen zügellosen Angriffe, in denen er unter anderem dem Kirchenregiment und seinem Generalsuperintendenten vorwirft, daß sie „Haufen von meineidigen Geistlichen, die die Ehre des Herrn Jesu Christi ungescheut mit Füßen treten, ungezählten Seelen durch ihre Irrlehren die Ursache ihrer Verdammung werden, und sich der unsittlichsten Unsittlichkeit dadurch schuldig machen, daß sie Gott und Menschen Eid und Treue brechen, und von dem Herrn Christus demgemäß als Lügner, Hunde, Säue, Räuber, Satanskinder gebrandmarkt werden, unbehelligt im Amte läßt und sie zu Ehrenstellen in der Kirche befördert“²²⁷, wurde diskutiert, ob er als Geistlicher noch tragbar sei. Nur auf Grund seiner guten Gemeindegarbeit und seines Versprechens wurde von einer Amtsenthebung abgesehen. „Sein Verbleiben im Amte“ war „für die Zukunft an die unbedingte, vorbehaltlose Innehaltung der in seiner Erklärung enthaltenen Verpflichtung“ gebunden²²⁸.

Trotz des milden Urteils, um das er selbst zugleich mit dem Vertreter der Anklage gebeten hatte, versuchte er, obwohl er keine Rechtsmittel einlegte, die Wiederaufnahme des Verfahrens beim Minister zu erreichen. Sein Auftrag blieb jedoch ohne Erfolg²²⁹.

Nach fast über einem Jahr wurde es deutlich, daß *J. F. Clausen* sich nicht mehr an die vor dem Konsistorium geleisteten Versprechen gebunden wußte.

Am 25. September 1921 fand die Wahl zur verfassungsgebenden Landeskirchenversammlung statt. Auch der Lutherische Verein mit *J. F. Clausen* an der Spitze wollte sich an der Wahl beteiligen und warb für seine Position. Das geschah durch ein von *J. F. Clausen* versandtes Flugblatt, das die Gläubigen aufrief, „Männer vom Lutherischen Verein, vom Gemeinschaftsverein oder von der Breklumer Mission“²³⁰ zu wählen, und durch zwei öffentliche Wahlveranstaltungen mit *J. F. Clausen* am 19. und 24. September 1921 in *Hademarschen*.

Auf beiden Zusammenkünften richtete er heftige Angriffe gegen Pastoren, die seinen theologischen Standpunkt nicht teilten und erklärte, „90 Prozent der Pastoren seien meineidig, eine hochgestellte kirchliche Persönlichkeit habe es ausgesprochen, daß in der Landeskirche Hunderte von Meineiden geschworen würden“²³¹. Auf der zweiten Veranstaltung reihte er den anwesenden Gemeindepastor *H. Treplin* ausdrücklich unter die Angeschuldigten, indem er über eine Äußerung *H. Treplins* berichtete, die in einem privaten Gespräch zwischen beiden gefallen war. So wurde bei den Zuhörern der Eindruck erweckt, daß ihr eigener Gemeindepastor meineidig sei²³². Die versammelte Gemeinde war empört über *J. F. Clausens* Bemerkungen und forderte ihn auf, den Namen der Persönlichkeit zu nennen. Diesem Ansinnen wich er dadurch aus, daß er erklärte: „Ich will Ihnen den gegebenen Weg zeigen, wenden Sie sich an das Konsistorium.“²³³ Außerdem teilte er mit, er habe schon häufig über den Meineid der Pastoren ge-

schrieben, ohne daß man ihn deswegen belangt habe und sagte: „Die Herren haben Angst vor mir!“²³⁴

Diese Darstellung wiederholte er in einem „Eingesandt“ der „Landpost“, wo er schreibt:

*„Ich erwähnte ferner bei dieser Gelegenheit öffentlich, daß ich, als man mich vor zwei Jahren einmal aus Anlaß meines Eintretens für die Bibel (!) zur Verantwortung ziehen wollte, von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die Verweisung der Sache vor die Staatsanwaltschaft forderte. Aber man hat sich schwer gehütet, darauf einzugehen . . . So ist von der ganzen Sache kein Wort an die Öffentlichkeit gekommen. Ich weiß, daß auch in diesem Fall kein Pastor die Sache anrühren wird, dazu ist sie viel zu brenzlich für die anderen.“*²³⁵

Nach Bekanntwerden von J. F. Clausens Bemerkungen wurde er am 28. Oktober 1921 vor dem Beauftragten des Konsistoriums verantwortlich vernommen. Wie eigentlich nicht anders zu erwarten, versuchte er sich wieder aus seinen abgegebenen Versprechungen herauszureden. Diesmal gab er als Motiv an, daß er „unter dem Eindruck des für mich niederschmetternden Ereignisses stand, daß meine Kirchenältesten mich im Stich ließen“²³⁶. Während der Vernehmung teilte J. F. Clausen dann auch mit, daß er mit der „hochgestellten Persönlichkeit“ den Generalsuperintendenten D. Adolf Mordhorst gemeint habe, der zu dem Examenskandidaten Hans Asmussen während eines Gespräches gesagt haben soll: „Denken Sie an die Hunderte von Meineiden, die in der Kirche geschworen werden.“ H. Asmussen wurde daraufhin als Zeuge vernommen und sagte aus, daß zwar von Meineiden die Rede gewesen sei, aber nicht im Zusammenhang mit dem Religionseid. Aber er meinte, sich an obigen Ausspruch D. A. Mordhorsts erinnern zu können. Dieser hingegen äußerte in derselben Vernehmung, daß von Meineiden, „die in der Kirche geschworen werden“, nicht die Rede gewesen sei²³⁷.

In der Urteilsbegründung gegen J. F. Clausen kommt man zu dem Resultat, daß H. Asmussen den Generalsuperintendenten falsch verstanden habe. Daß er Pastor H. Treplin als ungläubig und meineidigen Pastor hingestellt habe, leugnete J. F. Clausen in der Vernehmung. Ebenso bestritt er seine Äußerung, daß er wegen seines Eintretens für die Bibel verurteilt worden sei²³⁸.

In dem Urteil vom 10. Mai 1922 wurden J. F. Clausen alle vorherigen Verstöße noch einmal vor Augen gehalten und dargelegt, daß der jetzigen Bestrafung lediglich seine Bemerkungen während der beiden Versammlungen in Hademarschen, der Leserbrief in der „Landpost“ sowie seine Veröffentlichung in Nr. 10 der „Köstlichen Perle“ zugrunde liegen.

Daraus ergibt sich, daß J. F. Clausen gegen den § 2 des Disziplinalgesetzes verstoßen hat und nunmehr mit einer Ordnungsstrafe und wiederum mit einem Verweis bestraft wurde. Durch den Verweis soll ihm nochmals die Beurteilung seines Verhaltens vorgehalten werden. Dabei wird besonders betont, daß eine Wiederholung seiner bisherigen Polemik, „sei es durch Rede oder durch Schrift,

unbedingt“ seine „Entfernung aus dem Kirchenamt zur Folge haben müsse. So wenig eine offene Aussprache in der Kirche behindert werden soll, so wenig kann geduldet werden, daß ein landeskirchlicher Pastor seine Amtsbrüder schmäht und beleidigt und dadurch das Ansehen der Kirche untergräbt“²³⁹.

Das Urteil war noch gar nicht ausgesprochen, als J. F. Clausen in der Nr. 4 der „Köstlichen Perle“, in der er zur Tagung „Alter Glaube“, die am 10. Mai 1922 in Neumünster stattfand, einlud²⁴⁰, sowohl die Landeskirche als auch die Theologen erneut beschimpfte. Die Theologen haben demnach „jede Ehrfurcht vor der Schrift verloren“²⁴¹ und gelten, wenn sie Bibelkritiker sind, „als Widersacher des Herrn Christi und der Schrift“²⁴². So vergleicht er den Pastor mit einem Sektenprediger, nur daß dieser „den landeskirchlichen Durchschnittspastor im Handumdrehen in die Tasche“ stecke²⁴³. Im Zusammenhang mit der Landeskirche spricht er wieder von Heidentum und Meineiden und daß die Christenheit der Landeskirche „geistlich verwahrlost und innerlich verarmt sei“²⁴⁴. Schließlich läßt er sich zu der Bemerkung hinreißen: „Wenn hier in dieser Welt nur alles ruhig abgeht, dann mögen die Theologen Falschmünzer und die Gemeinden zu Heiden werden. Was macht das aus? Wenn die Leute nur treu und redlich ihre Kirchensteuern bezahlen, dann müssen sie, wenn sie einmal sterben, selbst sehen, wie sie mit ihrer Seele und ihrer Sünde vor dem Richterstuhl des Herrn Christi zurechtkommen. Das geht die Kirche nichts mehr an. Das ist das wahre Gesicht der modernen Kirche. Wer das bestreitet, der lügt, und Gott wird Richter sein.“²⁴⁵ Seine Ausführungen gipfeln dann in der ziemlich unverhüllten Aufforderung zum Kirchenaustritt: „Ihr gläubigen Laien im Lande, steht auf und führt selbst die Sache eures Glaubens; denn von den Theologen und der sogenannten Kirche habt ihr nichts mehr zu erwarten.“²⁴⁶

Noch ein weiteres Thema hat der Artikel vom April 1922 zum Inhalt, den Tod des hannoverschen Generalsuperintendenten D. Schwerdtmann. Diesen beschimpft J. F. Clausen noch nach dessen Tode als „Doppelgesicht des Heidengottes Janus“²⁴⁷ und als jemand, der „mit gespaltener Zunge“ geredet²⁴⁸ und durch seine Bibelkritik „vielleicht mehr als einen Nagel zu seinem Sarg geschmiedet“ habe²⁴⁹. D. Schwerdtmanns Tod stellt J. F. Clausen als „Richtertat Gottes“ hin²⁵⁰.

Insbesondere die Ausführungen zum Ableben D. Schwerdtmanns rufen nun auch die landeskirchliche Presse auf den Plan. Die „Landeskirche“ druckt J. F. Clausens Artikel vollständig, befaßt sich mit seiner Kritik und fordert dessen Gesinnungsgenossen zur „klaren Stellungnahme“ auf²⁵¹. Weiterhin nahm Pastor F. Engelke mit seinem Aufsatz „Die Furcht vor den Frommen“ Stellung zu dem Problem Clausen und seiner Anhänger²⁵². Daraufhin gaben nun endlich die Mitstreiter J. F. Clausens – sicher auch im Hinblick auf das bevorstehende Verfahren – ein Votum dahingehend ab, daß sie sich von der „Art und Weise“ der Veröffentlichungen J. F. Clausens, besonders auch von dem Artikel „Vor dem Richterstuhl des Herrn Jesu Christi“, distanzierten²⁵³.

In Neumünster fand am 10. Mai 1922 dann die Tagung „Alter Glaube“ statt, auf der der „Bund ‚Alter Glaube‘, Vereinigung bibelgläubiger evangelisch-luthe-

rischer Christen in Schleswig-Holstein“ gegründet wurde²⁵⁴. Zwischen dieser Tagung und J. F. Clausens Aufsatz in der „Köstlichen Perle“ bestehen insofern Zusammenhänge, als er zunächst in dieser Zeitschrift zu der Tagung einlädt und dann auf der Versammlung die Teilnehmer in ähnlicher Weise, wie in dem Aufsatz, zum Austritt aus der Landeskirche auffordert. In der Urteilsbegründung vom 9. Oktober 1922 werden vier Punkte angegeben, die J. F. Clausen vorgetragen habe:

- „1. Viele stünden schon mit einem Fuße in der Freikirche und nach seiner Ansicht würden in kurzer Zeit viele sich von der Landeskirche abwenden. Wie man aus Sodom und Gomorrha geflohen sei, so müßten die Versammlungsteilnehmer auch fliehen.
2. Die Landeskirche habe die Lüge zum System erhoben.
3. Die verfassungsgebende Landeskirchenversammlung wolle das Bekenntnis abschaffen.
4. Die Erwähnung von ‚Bonzen‘ oder ‚Oberbonzen‘ in Kiel im Zusammenhang mit gegen die Kirchenregierung gerichteten Angriffen.“²⁵⁵

Das Konsistorium ist von Geistlichen, die an der Tagung teilnahmen, über die Äußerungen unterrichtet worden. Nachdem nun J. F. Clausen offenkundig von der Beschimpfung der Pastoren und der Landeskirche dazu übergegangen war, zum Austritt aus der Landeskirche aufzufordern, blieb dem Konsistorium keine andere Möglichkeit, als wiederum ein Disziplinarverfahren gegen ihn zu eröffnen. Daß der Ausgang dieses Verfahrens praktisch schon durch den Hinweis im letzten Verfahren mit der Amtsenthebung enden würde, war wohl kaum zu bezweifeln.

Der Prozeß wurde am 1. August 1922 eröffnet. Bei seiner Vernehmung konnte J. F. Clausen seine schriftlichen Darlegungen nicht abstreiten, aber an seine Aussagen auf der Tagung „Alter Glaube“ wollte er sich nicht so recht erinnern und versuchte sie, auch nachdem Zeugen gegen ihn ausgesagt hatten, zu bagatellisieren. So wurde in der Hauptverhandlung durch Zeugenaussagen festgestellt, daß es sich bei Clausens Worten „um einen beabsichtigten Verstoß“ „gegen die Landeskirche handele“. Der Gesamteindruck sei der gewesen, daß Clausen zum Austritt aus der Landeskirche aufgefordert habe²⁵⁶.

In seiner Urteilsbegründung führt das landeskirchliche Disziplinargericht²⁵⁷ noch einmal die vorherigen Konflikte mit J. F. Clausen an, wobei es besonders auf das Urteil vom 14. Januar 1920 verweist.

Es sieht für erwiesen an, daß J. F. Clausen durch seinen Aufsatz „Vor dem Richterstuhl des Herrn Jesu Christi“ eine Austrittsbewegung aus der Landeskirche ins Leben rufen wollte. Zudem werden die schon oben angeführten vier Sätze vorgelegt, die J. F. Clausen durch Zeugenaussagen nachgewiesen werden²⁵⁸. So folgert das Gericht, „daß der Angeschuldigte sich der Tragweite seiner Handlungen bewußt sein mußte und daß er sich trotzdem zu einer mit seiner Stellung als landeskirchlicher Geistlicher unvereinbaren und deshalb auch unverantwortlichen Propagandatätigkeit hat hinreißen lassen, welche die Herabwürdigung der Landeskirche in weitesten Kreisen und, wenn nicht anders möglich,

auch deren Schädigung in ihrem Bestande durch Aufforderung zum Austritt zum Ziele hat“²⁵⁹.

In diesen Zusammenhang gehören auch seine Worte von der Lüge und den „Bonzen in Kiel“, die *J. F. Clausen* insofern zu bagatellisieren versuchte, als er auf biblisches Zeugnis verwies, was vom Gericht jedoch nicht anerkannt wurde.

Hinsichtlich der angeblichen Abschaffung des Bekenntnisses durch die verfassunggebende Versammlung wird *Clausen* nachgewiesen, daß er wider besseres Wissen diese Verdächtigung ausgesprochen habe, zumal „er als Theologe wissen mußte, daß es sich nur darum handelte, ob und in welcher Form das Bekenntnis in die Verfassung hineingebracht werden sollte“²⁶⁰.

Vor der Urteilsfindung wurde *J. F. Clausen* nochmals die Gelegenheit gegeben, von seinen Angriffen öffentlich Abstand zu nehmen, indem er in der „Köstlichen Perle“ als auch in der „Landeskirche“ erklären sollte, daß er nicht zum Austritt aus der Landeskirche habe auffordern wollen und auch seine Beschuldigungen und Beleidigungen in der „Köstlichen Perle“ und auf dem Tag „Alter Glaube“ bedauere²⁶¹.

Aber *J. F. Clausen* lehnte eine derartige Erklärung ab. Durch diese Ablehnung sah das Gericht letztlich die Richtigkeit der Anklage gegen Clausen als bewiesen an. Mit diesem Verhalten habe er seinen Bruch mit der Landeskirche vollzogen, und sein Verbleiben im Dienst dieser Kirche sei so unmöglich geworden.

In der Gesamtbeurteilung wird noch einmal betont, daß *J. F. Clausen* mit seinem Wirken immer das Beste beabsichtigt habe, jedoch seinem fanatischen Glaubenseifer zum Opfer gefallen sei. Deswegen wurde er durch das Disziplinarurteil vom 9. Oktober 1922 nicht mit der Dienstentlassung, der schwersten Strafe, sondern nur mit „Amtsenthebung“ bestraft²⁶².

b) *J. F. Clausens* Reaktion auf seine Amtsenthebung und die Eskalation seiner Vorwürfe bis zur amtsgerichtlichen Klärung

Zunächst sei bemerkt, daß *J. F. Clausen* keine Rechtsmittel gegen das Urteil einlegte, welches somit am 11. Dezember 1922 rechtskräftig wurde²⁶³. Bis zu diesem Datum ist er auch noch in seiner Gemeinde *Todenbüttel* tätig gewesen, wie aus dem Protokollbuch der Kirchengemeinde *Todenbüttel* zu ersehen ist²⁶⁴.

Ab Oktober 1922 schrieb *J. F. Clausen* – obwohl er noch als Herausgeber verantwortlich zeichnete – keine Artikel mehr in der „Köstlichen Perle“, die vermutlich im November und Dezember nicht mehr erschien. Erst im Januar 1923 begann die Herausgabe wieder unter *J. F. Clausen*, teilweise mit Doppelnummern, da die finanzielle Grundlage, das Unternehmen im vorherigen Stil fortzusetzen, fehlte²⁶⁵. Wahrscheinlich stellte die „Köstliche Perle“ im Dezember 1923 bis zum November 1924, in dem sie mit Nr. 1 wieder beginnt und nun von Pastor *A. Hamann*²⁶⁶, *Hohenwestedt*, redigiert wird, ihr Erscheinen ein²⁶⁷. Clausen selbst gab im folgenden Zeitraum 1924 bis 1927 eine neue Zeitschrift, „Das Kreuz von Golgatha“, heraus, in deren Titel er sich selbst als Pastor der „Evang.-Luth. Bekenntniskirche ungeänderter Augsburg. Konfession“ vorstellte²⁶⁸.

Bevor er jedoch die „Köstliche Perle“ 1923, Nr. 1 herausgab, verfaßte J. F. Clausen einen „Offenen Brief“ an das Kieler Konsistorium mit dem Titel „Gott läßt sich nicht spotten“. Diesen veröffentlichte er auf eigene Kosten in einigen Tageszeitungen und schickte ihn den Geistlichen der Landeskirche zu²⁶⁹.

Mit diesem Schriftstück wollte sich J. F. Clausen den Gründen gegenüber rechtfertigen, die das Konsistorium veranlaßt hatten, ihn des Amtes zu entheben. Dabei stellte er die Angelegenheit so dar, als ob ihm durch die kirchengerichtliche Maßnahme schweres Unrecht zugefügt worden sei, während er seine Aktivitäten tunlichst verschwieg. Er beabsichtigte bei den Lesern den Eindruck zu erwecken, daß er der Märtyrer sei, weil er um seines Glaubens und seiner Lehre willen verurteilt worden sei²⁷⁰.

Insbesondere überfällt er in dieser Veröffentlichung seinen ehemaligen Bischof, D. A. Mordhorst, sowie das Kieler Konsistorium mit persönlichen Verdächtigungen und Beleidigungen. So unterschiebt er der Behörde Manipulationen, die diese während der Verhandlungen gegen ihn vorgenommen habe; er selbst bestreitet und verdreht jedoch alle ihm vorgeworfenen Anschuldigungen zu seinen Gunsten. Seine theologischen Gegenspieler J. Tonnesen, F. Engelke und F. Andersen titulierte er als „Zerstörer des christlichen Glaubens“ und „Priester des Unglaubens“²⁷¹.

Und am Ende seiner Ausführungen greift er ohne ersichtlichen Zusammenhang mit seinen Attacken gegen die landeskirchlichen Organe zwei Lehrer aus Todenbüttel an, indem er ihnen vorwirft, sie hätten mit ihren Schülern unsittliche Lieder gesungen. Kennzeichnend für seine immer deutlicher ins Sektiererische tendierende Haltung sind seine Schlußworte: „Es werden keine 12 Jahre vergehen, dann wird Gott den Himmel und die Erde bewegen und die Herrlichkeit des Herrn Jesus Christus wird strahlend aufgehen über den Trümmern einer untergegangenen Zeit.“²⁷²

Das Konsistorium nahm nur in einer kurzen Erklärung vom 17. Januar 1923 Notiz von J. F. Clausens „Offenen Brief“, wobei es nochmals auf die Disziplinarverfahren verwies und mitteilte, daß „kein Anlaß“ bestehe, weiter auf die Anschuldigungen J. F. Clausens einzugehen²⁷³.

Offensichtlich erbost über diese inhaltlich nicht auf seine Schrift eingehende Stellungnahme, ließ er durch einen seiner Anhänger, O. Andresen, Heide, zwei „Offene Briefe“ an das Konsistorium verfassen. Sie beinhalten die gleichen Forderungen, die J. F. Clausen wiederholt vorgetragen hatte, vor allem die nach einem ordentlichen Gerichtsverfahren²⁷⁴.

Im übrigen erging sich J. F. Clausen 1923 wieder in den bereits aus den übrigen Jahrgängen der „Köstlichen Perle“ bekannten Beleidigungen und Unterstellungen. Er redet von dem „Maß der kirchlichen Sünde“, das „nach göttlichen Maßstäben gemessen längst zum Überlaufen voll“ sei²⁷⁵. Schließlich ist er der Ansicht, daß die Landeskirche „zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit geworden“ sei²⁷⁶. Auf seinen Prozeß vor dem Kirchengericht bezieht er sich nur insofern, als er den landeskirchlichen Ankläger beschimpft, dieser sei mit „haßerfüllten“ Anklagen über ihn hergefallen und als er wiederholt fordert, seinen

Fall vor ein öffentliches Gericht zu bringen. Das Schweigen des Konsistoriums auf seinen „Offenen Brief“ legt er als Schwäche aus, denn dadurch sollen die das Amt belastenden Tatsachen nicht offengelegt werden. Daß sich die Männer des Konsistoriums nicht vor einem neutralen Gericht rechtfertigen wollten, zeige „das wahre Gesicht des Kieler Konsistoriums“²⁷⁷.

Interessant ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, daß *J. F. Clausen* wegen seines oben angeführten „Offenen Briefes“, in dem er auch die Lehrerschaft heftig angegriffen hatte, von der Regierung in Schleswig wegen Beleidigung zweier Lehrer angeklagt worden war. *J. F. Clausen* hatte behauptet, daß die Lehrer die Kinder hätten anstößige Lieder singen lassen. Daraufhin wurde er von dem Schöffengericht in Hohenwestedt zu Geldstrafe und Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt²⁷⁸. Auch gegen dieses Urteil verzichtete *Clausen* auf jegliche Rechtsmittel, angeblich, weil es ihm nicht um die Ehre, sondern um „die tiefsten Fragen der Religion und Sittlichkeit in Kirche und Schule“ ginge. Er habe nur erreichen wollen, daß die Gemeinde Protest gegen „eine moderne Lehrerschaft“ erhebe, und was die Gerichtskosten anbelange, die „bezahlen meine Freunde“²⁷⁹.

Außer durch die Veröffentlichung seines „Offenen Briefes“ agitierte *J. F. Clausen* auch auf öffentlichen Veranstaltungen gegen die Landeskirche, denen im Kieler Raum einige Pastoren mit Gemeindeabenden zu begegnen versuchten²⁸⁰.

Der heftigste und schließlich auch in der kirchlichen Presse aufgegriffene Angriff gegen die Landeskirche und das Kieler Konsistorium sollte noch folgen. In einer Schrift, die er in der November/Dezember-Ausgabe 1923 der „Köstlichen Perle“ veröffentlichte und dann auch noch als Sonderdruck unter dem Titel „Das wahre Gesicht des Kieler Konsistoriums und der landeskirchlichen Geistlichkeit“ herausgab, versuchte er seinen Konflikt mit der Landeskirche so zu verfälschen, daß er sie als eigentlich Schuldigen hinstellte.

Dem ersten Teil dieser Schrift mit dem Thema „Ihr sollt das Heiligtum nicht den Hunden geben“, lag ein Vortrag zugrunde, den *J. F. Clausen* auf einer öffentlichen Veranstaltung am 13. November 1923 im Kieler Gewerkschaftshaus gehalten hatte. Den zweiten Abschnitt der 32 Seiten umfassenden Broschüre versah er mit der Überschrift „Masken ab“.

Ausgangspunkt war für *J. F. Clausen* einmal mehr das angebliche Wort *D. A. Mordhorsts* von den Hunderten von Meineiden. Diese Äußerung war für *J. F. Clausen* deshalb so bedeutungsvoll, weil er hoffte, durch sie einen desolaten Zustand der Landeskirche und ihrer Geistlichkeit nachweisen zu können. So führte er in seiner Schrift auch den Bischof *W. Koopmann* und sogar den vormals so heftig attackierten *Th. Kaftan* als Zeugen für die Richtigkeit seiner Gedanken an²⁸¹.

Da *D. A. Mordhorst* die ihm von *Clausen* unterstellten Aussagen bestritt, warf ihm dieser „notorische Unwahrheit“²⁸² vor und forderte dann immer wieder auf, die Angelegenheit vor einem öffentlichen Gericht klären zu lassen, obwohl ihm bekannt war, daß für kirchliche Disziplinarverfahren ein weltliches Gericht niemals zuständig sein konnte. Schließlich wollte *Clausen* auch die Ursache

seiner Amtsenthebung mit der Meineidsäußerung in Zusammenhang bringen, indem er sich selbst als Menschen bezeichnete, „der nichts als die laute Wahrheit gesagt“ und an dem man einen „Justizmord“ begangen hätte²⁸³. Seiner Ansicht nach habe sich der Konflikt folgendermaßen zugetragen: „Der Gen.-S. D. Mordhorst hat schauerliche Zustände und viele Hunderte Meineide in der Kirche festgestellt. Aber weil dies Wort des Generalsuperintendenten für die Landeskirche äußerst peinlich war, hat Mordhorst es abgeleugnet, und wir im Konsistorium haben mit Unterschlagung amtlicher Zeugenaussagen die Sache so gedreht, als hätte nicht Mordhorst, sondern Clausen das Wort von den Meineiden gesagt und haben Clausen im weiteren Verlauf der Sache aufs Pflaster geworfen.“²⁸⁴ Von daher beabsichtigte er, auch das Protokoll der Asmussenschen Vernehmung als „Vergewaltigung“ hinzustellen²⁸⁵, obwohl — wie wir noch zeigen werden — dieser in seiner Vernehmung die Äußerung vom „Meineid“ wiederholt hatte. Ebenso versuchte er das Ergebnis des Verfahrens hinsichtlich seiner Ansprachen in *Hademarschen* so zu lancieren, daß letztlich die Schuld dem Konsistorium und D. A. Mordhorst zugeschoben werden müßte. Er folgerte nach einer Aufstellung von 15 Punkten, in denen er die Landeskirche heftig angreift und unter anderem von Lügner, Heuchler, Teufelskindern usw. spricht: „Auf Grund aller dieser Tatsachen klage ich das Konsistorium öffentlich des Eidbruchs, des Justizmordes, der Schiebung, der Unterschlagung und Verdrehung amtlichen Zeugenmaterials und der Verleumdung an.“²⁸⁶

Im letzten Abschnitt seiner Schrift trägt er nochmals das Amtsenthebungsverfahren vor und versucht es so zu interpretieren, daß man ihm Angebote unterbreitet habe, er solle „widerrufen und solle die Priesterhaufen öffentlich weißbrennen“ und „den Gen.-S. Mordhorst und das Konsistorium von ihrer überfaulen Meineidsgeschichte öffentlich lossprechen“²⁸⁷. Daß von der Meineidsgeschichte in der *J. F. Clausen* vorgelegten Frage ebensowenig die Rede war wie von einer Lossprechung der Pastoren — wie wir oben im Zusammenhang der Urteilsprechung im letzten Verfahren schon dargelegt haben —, wird hier von ihm unterschlagen.

Weiterhin wirft *J. F. Clausen* seinem ehemaligen Generalsuperintendenten vor, daß dieser während einer Ansprache vor Kandidaten gesagt habe: „Es gibt eine Gemeindetheologie, hüten Sie sich davor.“²⁸⁸ In „Der Fall“ wird diese Behauptung korrigiert, nämlich, daß D. A. Mordhorst zu den jungen Theologen unter anderem geäußert habe: „Wer Führer der Gemeinde sein wolle, der müsse eine feste Stellung zu gewinnen suchen in fortlaufender ernstlicher theologischer Arbeit. Es gäbe auch eine Art von Gemeindetheologen, von der (sic!) man nicht abhängig sein dürfe.“²⁸⁹

Schließlich gerät auch der Präsident des Konsistoriums in *J. F. Clausens* Schußlinie, indem er ihm die Äußerung: „Ich dulde jede abweichende Auffassung, wenn sie mit Takt vorgetragen wird“, vorhält²⁹⁰. Es ist nicht mehr genau festzustellen, bei welcher Gelegenheit dieser Ausspruch gefallen ist. *J. F. Clausen* interpretiert ihn jedoch so, daß mit „Auffassungen“ Lehrmeinungen verstanden gewesen sein sollten und versteht mit dem Wort — für ihn folgerichtig — ei-

nen Freibrief für alle — auch gegen Gott streitende — Lehren. So schreibt er hier von einem „kirchlich sanktionierten Eidbruch“, von der „unsittlichsten Form der Unsittlichkeit“ und meint hierin „das Ende aller Religion und Moral“ zu erblicken. Schließlich versteigt er sich in diesem Zusammenhang zu der Bemerkung, daß „die Moral eines Hurenhauses unter Umständen eine bessere ist als die Moral einer solchen Kirche wie Müller sie für zeitgemäß hält. Gewerbsmäßige Unzucht, wie Dirnen sie treiben, ist nach Christi Wort geringe Sünde, im Vergleich mit kirchlich sanktioniertem Meineid, wie Müller ihn in die Landeskirche eingeführt hat“²⁹¹.

Ein sachlicher Fehler unterläuft J. F. Clausen dadurch, daß er darstellt, das Konsistorium habe ihn aufgefordert, Berufung einzulegen²⁹². Richtig ist vielmehr, daß jedem Urteil eine Rechtsmittelbelehrung beigelegt wird, und zwar von dem zuständigen Gericht, nicht von dem Konsistorium, das er immer wieder mit dem landeskirchlichen Disziplinargericht verwechselt.

Nicht zuletzt versucht J. F. Clausen, die Landeskirche bei den außereuropäischen Freikirchen (USA, Australien) zu verleumden. Im Bewußtsein, daß insbesondere die landeskirchliche Diakonie in den Nachkriegsjahren von den Spenden dieser Kirchengemeinschaften abhängig ist, beabsichtigt er diesen darzulegen, daß deren Glaubensbrüder „von der landeskirchlichen Geistlichkeit und Obrigkeit auf alle Art angefeindet, verleumdet und verfolgt“ werden. Jeder Dollar für die Landeskirche bedeute — so Clausen — einen Angriff auf die Freikirche in Deutschland²⁹³.

Die Reaktion auf diese Schrift, die nach Aussage des Kirchen- und Schulblattes weiteste Verbreitung bis nach Amerika und Australien gefunden hatte und so dort ein äußerst schlechtes Bild von der Landeskirche zeichnen mußte, war die Aufforderung an die Landeskirche, nun endlich auch das weltliche Gericht anzurufen²⁹⁴.

Das Konsistorium reagierte nun mit einem Strafantrag gegen J. F. Clausen beim Oberstaatsanwalt in Kiel wegen Beleidigung des Konsistoriums, seines Präsidenten und des Generalsuperintendenten D. A. Mordhorst²⁹⁵. Außerdem stellte das Konsistorium das amtliche Material über diesen Fall zusammen und versandte es an die Pastoren der Landeskirche²⁹⁶.

Am 28. März 1924 kann das Kirchen- und Schulblatt dann mitteilen, daß das Ermittlungsverfahren gegen J. F. Clausen eingeleitet worden ist und auf Antrag der Staatsanwaltschaft sämtliche Exemplare der Schrift „Das wahre Gesicht des Kieler Konsistoriums und der landeskirchlichen Geistlichkeit“ sowie deren Druckplatten beschlagnahmt worden sind²⁹⁷.

Der Prozeß gegen J. F. Clausen fand dann am Montag, dem 21. Juni 1924 vor dem Schöffengericht in Kiel statt. Die Verhandlung dauerte neun Stunden, wobei der Angeklagte J. F. Clausen sich in seinem Schlußwort zwei Stunden lang über seine religiöse Haltung und die Inspirationslehre verbreitete²⁹⁸. Das Urteil, das am 15. August 1924 rechtskräftig wurde, lautete für J. F. Clausen einen Monat Gefängnis mit Bewährung, Veröffentlichung des Urteils in den führenden Tageszeitungen des Landes sowie die Vernichtung der zur Herstellung seiner Schrift

benötigten Druckplatten. Sein Verleger und Mitangeklagter, *Johann Haack* aus *Büsum*, wurde freigesprochen²⁹⁹. Damit blieb das Strafmaß unter dem Antrag des Staatsanwalts, der vier Monate Gefängnis sowie eine Geldbuße von 1000 Mark beantragt hatte³⁰⁰.

In seiner Urteilsbegründung führte der Vorsitzende aus, daß das Gericht nicht über religiöse Anschauungen zu richten habe, sondern über die Verletzung eines Strafrechtsparagraphen, und die liege vor³⁰¹.

c) J. F. Clausens Tätigkeit nach seiner Amtsenthebung

Noch im Dezember wird *J. F. Clausen* aus der Landeskirche ausgetreten sein. Er hat sich dann der evangelisch-lutherischen Freikirche, den Missouriluthernern, angeschlossen, „welche unwandelbar auf der Irrtumslosigkeit der Heil. Schrift, auf dem luth. Bekenntnis und dem Glauben an das allgenugsame Schuldopfer des Sohnes Gottes von Golgatha steht“³⁰². Dort war er zunächst als „Pastor an der treulutherischen Kirche in Holstein, Gemeinde Heide“³⁰³, im März in der Gemeinde *Hohenwestedt* und ab August 1923 in *Kiel* tätig³⁰⁴. Diese Position hat allerdings an seiner Stellung als erster Vorsitzender des Lutherischen Vereins nichts geändert, so daß die „Köstliche Perle“ auch weiterhin als „Organ des Lutherischen Vereins“ erscheinen konnte. Die landeskirchlichen Pastoren traten nach *J. F. Clausens* Zeugnis freiwillig vom Vorstand des Vereins zurück, um ihm weiterhin seine Mitarbeit an führender Stelle und bei der Schriftleitung zu ermöglichen³⁰⁵. Als dann Pastor *A. Hamann* im Jahre 1924 die „Köstliche Perle“ übernommen hatte, gab *J. F. Clausen* eine eigene Zeitschrift, „*Das Kreuz von Golgatha*“, bis zu seinem Fortgang aus *Kiel* im Juni 1927 heraus³⁰⁶.

Die Missourikirche verließ *J. F. Clausen* jedoch im Juni 1927 wieder, als er einen Ruf zum Pastor an die freikirchliche Ev.-Luth. Erlösergemeinde zu *Bochum-Hamme* erhielt³⁰⁷. Diese war durch verschiedene Konflikte mit der Landeskirche entstanden, hatte sich zunächst der Missourikirche zugewandt, um sich dann aber 1927 wegen ihres Pastors wieder von ihr zu trennen.

J. F. Clausen war ihr zunächst ein eifriger und gewissenhafter Seelsorger. Wie es aber anscheinend nicht anders sein konnte, hatte er gleich nach seinem Dienstantritt schon Differenzen mit der Westfälischen Landeskirche, weil er sie wegen ihrer Stellung zur freikirchlichen Gemeinde heftig beschimpfte³⁰⁸.

Nachdem *J. F. Clausens* Mitpastor aus dem Dienst der Gemeinde ausgeschieden war, versuchte sie zunächst wieder Anschluß an die Landeskirche zu finden, der aber wegen der Person Clausens nicht zustande kam. So bat man die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen um Aufnahme der Gemeinde in ihren Kirchenverband. Das Oberkirchenkollegium dieser Kirche stellte vier Bedingungen, unter denen die Aufnahme vollzogen werden sollte, wobei Punkt vier die Person des Pastors Clausen betraf. Auf Grund seiner Konflikte in Schleswig-Holstein war es für die Kirche nicht möglich, ihn in ihren Dienst zu übernehmen³⁰⁹. Nach einer weiteren Prüfung der Angelegenheit war man aber bereit, die Gemeinde in den Kirchenbund aufzunehmen, wenn *J. F. Clausen* als Prediger unter

der Bedingung, keine Gegengemeinde zu gründen, bei gleichzeitiger Fortzahlung seiner Bezüge bzw. Pension entlassen werde³¹⁰.

Noch bevor diese Entscheidung bekannt wurde, griff *J. F. Clausen* auf einer Gemeindeversammlung am 26. Februar 1928 die Ev.-Luth. Kirche in Preußen wegen ihrer Haltung zu den Landeskirchen an. Daraufhin beschloß die Gemeinde, unter der Wirkung der Clausenschen Ausführungen stehend, und weil dieser sich der Gemeinde in Notzeiten angenommen hatte, sich nicht von ihm zu trennen³¹¹. In der Folgezeit bildeten aber immer mehr häßliche Angriffe auf die Landeskirchen den Inhalt seiner Predigten. Der Gottesdienstbesuch ließ nach, und die Kranken wurden „immer seltener besucht, selbst Sterbende baten vergeblich um das Heilige Abendmahl“³¹². Auf diese Zustände vom Kirchenvorstand angesprochen, erschien *J. F. Clausen* nicht mehr zu dessen Sitzungen und teilte telefonisch mit: „Mit dem Kirchenvorstand bin ich fertig.“ Dieser entzog ihm daraufhin das Vertrauen und unterrichtete ihn am folgenden Sonntag, dem 11. November 1928, von dieser Entscheidung. *J. F. Clausen* zog ohne Erklärung die Konsequenzen, indem er am folgenden Tag abreiste und die Gemeinde sich selbst überließ³¹³.

Von *Bochum* zog er nach *Kiel*, ein Jahr später nach *Eutin*, dann nach *Rendsburg*, von wo er im Jahre 1933 wieder nach *Kiel* übersiedelte³¹⁴. Mit seiner Frau *Margareta*, geb. *Meyersahm*, die er (erst) im Jahre 1923 geheiratet hatte³¹⁵, sammelte er eine eigene Gemeinde um sich, der er den Namen „*Freie Ev.-Luth. Kreuzgemeinde Kiel – Rendsburg*“ gab. Versammlungen dieser Gemeinde fanden vor allen Dingen in *Kiel*, *Lornsenstr. 7*, bei einem Mitglied dieser Gemeinschaft, statt. Seine Anhänger im Lande versorgte *J. F. Clausen* – auch während des zweiten Weltkrieges (!) – mit einem vervielfältigten Sonntagsblatt, dem er auch den Titel „*Das Kreuz von Golgatha*“ gab³¹⁶.

Während einer Veranstaltung in *Osterstedt*, auf der *J. F. Clausen* über die Taufe sprach, wurde er mit dem Landwirt *Friedrich Krüger* bekannt, der ihn nach *Nordstrand* einlud. Dort hielt *J. F. Clausen* mit ausdrücklicher Erlaubnis und Teilnahme des zuständigen Gemeindepastors, *Georg Asmussen*, Bibelstunden und Andachten. Nach dem zweiten Weltkrieg nahm er, seit 1946 auf *Nordstrand* wohnhaft, die Gelegenheit wahr und predigte in der Kirche zu *Nordstrand*³¹⁷. Schon vorher, im Jahre 1944, hielt er in seiner ehemaligen Kirche zu *Todenbüttel* eine Ansprache³¹⁸.

Da *J. F. Clausen* den Chiliasmus ablehnte³¹⁹, wurde er im Jahre 1934 zweimal von der Gestapo verhört, da die Nationalsozialisten hinter seinen Ausführungen ein politisches Programm vermuteten. So standen auch die Veranstaltungen *J. F. Clausens* auf *Nordstrand* im Hause *Krüger* unter polizeilicher Aufsicht. Dies geschah sicher auch deshalb, weil frühere Sozialdemokraten sich zu den Bibelstunden versammelten. Der „*Bekennenden Kirche*“ stand *Clausen* jedoch fern, da er sie wie auch die „*Deutschen Christen*“ als politische Richtung ablehnte³²⁰.

Nach seiner Ausbombung in *Kiel* hat *J. F. Clausen* mit seiner Frau bis zum September 1950 in *Norderhafen* auf *Nordstrand* gewohnt, von wo sie nach *Oster-*

stedt bei *Todenbüttel* zogen, weil er in seiner ehemaligen Gemeinde sterben wollte. Während seiner Nordstrander Zeit muß J. F. Clausen der dänischen Kirche beigetreten sein. So konnte er, nachdem er am 15. November 1950 heimgegangen war, am 18. November 1950 von der Todenbütteler Kirche aus durch den landeskirchlichen Pastor H. Puschke beerdigt werden³²¹.

Die Grundlage der Angriffe J. F. Clausens gegen die Landeskirche

Den Mittelpunkt der Angriffe und Anklagen J. F. Clausens gegen die Landeskirche³²² bilden der Meineid, den die Pastoren angeblich geschworen haben und noch schwören sowie die Äußerung des Generalsuperintendenten D. A. Mordhorst von den Meineiden in der Kirche. Dabei versuchte J. F. Clausen den Eindruck zu erwecken, daß er nur wegen der Wiedergabe dieser von D. A. Mordhorst gesprochenen Worte aus dem Amt entfernt worden sei. Wenn wir jedoch die Schriften und Aussagen J. F. Clausens näher betrachten, werden wir zu einem anderen Ergebnis gelangen. Um diesen Sachverhalt zu erhellen, müssen wir vier Gesichtspunkte unserer Darstellung zugrunde legen. Es sind der Religionseid von 1784, das Konsistorialerkenntnis in der Disziplinaruntersuchung gegen Pastor E. Diekmann 1878, die Gesamtsynode 1909 und schließlich auch das Gespräch zwischen dem Generalsuperintendenten D. A. Mordhorst und dem Studenten Hans Asmussen im Februar 1921.

Den Ausgangspunkt für die Auffassung J. F. Clausens bildet der auf der Gesamtsynode von 1909 durch Pastor Th. Riewerts (Lindholm) vorgetragene Antrag auf Abschaffung des Religionseides³²³. Obwohl die Mehrheit der Synode dem offensichtlich zustimmen wollte, unterblieb eine Abstimmung, vor allem wohl deswegen, um die in der Landeskirche schwelenden Konflikte nicht weiter zu entfachen. Aber das Ansinnen Th. Riewerts rief die strenggläubigen Kreise dennoch auf den Plan, die in ihm die offizielle Einführung einer modernen, liberalen Theologie vermuteten. Der Religionseid galt für sie als die unverbrüchliche Lehrverpflichtung auf die Confessio Augustana. In der Diskussion fiel auch das Wort vom „Eidbruch“³²⁴, das in den späteren Ausführungen Clausens durch die Vokabel „Meineid“ ersetzt wurde³²⁵. Die Ursache für eine derartige Entwicklung meinte J. F. Clausen dem Konsistorialerkenntnis vom 6. Juni 1878 zu entnehmen. Dabei berief er sich auf dessen Ausführung: „Aber auch die rechtliche Bindung der geistlichen Lehrtätigkeit an die Augsbургische Confession schließt keineswegs aus, daß der evangelische Glaubensinhalt in der Augustana von der theologischen Fassung unterschieden werden.“³²⁶

Von dieser Entscheidung nahm die Clausensche Argumentation immer wieder ihren Ausgang, wie auch aus der „Köstlichen Perle“ zu ersehen ist³²⁷. Er folgte aus diesem Erlaß, daß durch ein für ihn nicht vereinbares Zugeständnis an den Liberalismus gemacht würde³²⁸. Dieser billige grundsätzlich die moderne Geistesrichtung in Theologie und Kirche; durch ihn werde die Gottheit Christi geleugnet³²⁹. Wesentlicher Angriffspunkt ist für J. F. Clausen die Aussage, daß

die Nichtidentifizierung des Wortes Gottes mit der Schrift durch den Religionseid zu vertreten sei³³⁰.

Mit Hilfe eines Schreibens des Bischofs W. Koopmann³³¹, auf den sich J. F. Clausen immer wieder beruft, versuchte er darzustellen, daß in dem Fall Diekmann offiziell gegen den Religionseid verstoßen worden sei³³².

Der Verletzung des Religionseides durch eine falsche Lehre — und das ist jede Lehrauffassung, die der Clausenschen widerspricht — galt für ihn als Meineid³³³. Das Wort vom Meineid findet sich — hier in den noch vorhandenen und vorliegenden Ausgaben der „Köstlichen Perle“ zum erstenmal feststellbar — schon 1914 in seinem Aufsatz „Die Götter und die Spötter“³³⁴. J. F. Clausen führt an dieser Stelle aus, daß dieses Wort vor Jahren gefallen und auf einer Gesamtsynode zur Sprache gebracht worden sei. Er widerrufe es nicht³³⁵. Jeder Pastor, so meinte er, der gegen Schrift und Bekenntnis predige, breche seinen Eid³³⁶. Was aber Schrift und Bekenntnis für J. F. Clausen heißen, wird aus seiner Lehranschauung von der Verbalinspiration deutlich. So brechen demzufolge alle die Geistlichen den Religionseid, die nicht die Verbalinspiration lehren und die CA wörtlich annehmen. Da die Mehrheit der Geistlichen der sogenannten Mittelpartei zugerechnet werden, deren Organ das Kirchen- und Schulblatt ist, spricht er von diesem als von einer Zeitung, die „im Geist des Meineids wirkt“³³⁷, und von „meineidigen Priestern und Hohepriestern“³³⁸.

Dabei suchte er natürlich immer nach Autoritäten, die seine Ansicht unterstützten und teilten. So mußten auch die Worte Bischof W. Koopmanns für J. F. Clausen in Anspruch genommen werden. Andererseits versuchte er — wie oben bereits ausgeführt — während der Generalvisitation in Todenbüttel, D. Adolf Mordhorst zu einer positiven Aussage über die Verbalinspiration zu verleiten, was jedoch mißlang. Nun kam ihm 1921 das von Hans Asmussen überlieferte Wort von den Hunderten von Meineiden sehr gelegen, seine Angriffe durch einen derartigen Ausspruch zu untermauern, indem er immer häufiger von der „kirchlichen Persönlichkeit“ redete, die von den Hunderten von Meineiden gesprochen habe³³⁹. Insbesondere sind die beiden Wahlveranstaltungen von Hademarschen zu erwähnen, auf denen er 90 Prozent der landeskirchlichen Geistlichkeit Unglauben vorwarf³⁴⁰ und bei der zweiten Versammlung besonders den anwesenden Gemeindepastor H. Treplin ebenfalls dessen beschuldigte und als Kronzeugen ein hochgestelltes Mitglied des Konsistoriums anführte. Weiterhin meinte Clausen seine Anschuldigungen deswegen zu Recht vorgetragen zu haben, weil — wie er in einem Leserbrief in der Landpost schrieb — man ihn wegen Meineidvorwurfs nicht „angefast habe“³⁴¹.

Bei der wegen dieser Aktivität J. F. Clausens erfolgten Untersuchung teilte er während der Vernehmung im Konsistorium mit, daß es sich hinsichtlich der hochgestellten Persönlichkeit um den Generalsuperintendenten D. A. Mordhorst handle und gab als Zeugen den Kandidaten Hans Asmussen an³⁴². D. A. Mordhorst war ebenso überrascht wie empört über die Bemerkung J. F. Clausens, der zudem auch noch einen Brief H. Asmussens zu der Angelegenheit vorzeigte.

D. A. Mordhorst wies diesen Vorwurf energisch zurück und bekundete, „er habe nur im allgemeinen von dem durch sittlichen Verfall und Untreue bedingten Mangel an Ehrlichkeit der Gesinnung gesprochen und habe darauf hingewiesen, daß Hunderte von Meineiden geschworen seien“³⁴³.

Sodann wurde auch H. Asmussen am 3. November 1921 vorgeladen und zur Sache befragt. Nachdem zunächst in einem Gespräch mit D. A. Mordhorst festgestellt worden war, um welche Besprechung es sich gehandelt habe, sagte H. Asmussen aus, daß seiner Erinnerung nach D. A. Mordhorst folgende Worte bemerkt habe: „Denken Sie an die Hunderte von Meineiden, die in der Kirche geschworen werden.“ Ich faßte diese Äußerung so auf, daß der Herr Generalsuperintendent daran denke, daß viele Pastoren ihren Religionseid gebrochen hätten. Von dem Religionseid oder von Eiden der Pastoren ist ausdrücklich nicht die Rede gewesen... Ich meine mich bestimmt zu erinnern, daß von Meineiden in der Kirche die Rede gewesen sei.“³⁴⁴ H. Asmussen berichtete weiter, daß er J. F. Clausen auf einem Missionsfest in Rade über seine Unterredung mit D. A. Mordhorst unterrichtet und ihm auch das Wort vom Meineid erzählt hätte, allerdings ohne zu wissen, daß Clausen davon öffentlich Gebrauch machen würde.

H. Asmussens Aussage verdeutlicht, daß J. F. Clausens Unterstellungen, das Protokoll sei von dem Konsistorialrat Büchsel manipuliert worden³⁴⁵, vollkommen haltlos sind. Fest steht nach dieser Wiedergabe des Gesprächs jedoch, daß von einem Eid der Geistlichkeit und Religionseid nicht die Rede gewesen ist.

Tatsache ist aber auch, daß Hans Asmussen dem Pastor J. F. Clausen und seiner theologischen Haltung sehr nahe stand, was zurückzuführen ist auf die rege Mitarbeit von H. Asmussens Vater bis zu dessen Tod im Lutherischen Verein, die durch in der „Köstlichen Perle“ veröffentlichten Aufsätze³⁴⁶, zum anderen auch in einem Briefwechsel zwischen J. F. Clausen und H. Asmussen zum Ausdruck kam³⁴⁷. Von daher ist anzunehmen, daß H. Asmussen den gleichen Sinn wie J. F. Clausen in die Worte des Generalsuperintendenten hineingelegt und sie auf den Religionseid der Pastoren bezogen hat. H. Asmussen muß sich schon mit dieser Tendenz an J. F. Clausen gewandt haben, denn wir meinen, daß selbst J. F. Clausen sich nicht ohne Grund veranlaßt gesehen hat, derartige Vorwürfe auch in der Heftigkeit vorzutragen. Zwar fand er in diesem Wort endlich seine These vom Meineid bestätigt, aber bestärkt wurde J. F. Clausen in seiner Haltung schließlich durch einen Brief H. Asmussens vom 26. August 1921, in dem dieser nochmals — nun schriftlich — die Bemerkung D. A. Mordhorsts bestätigte³⁴⁸.

Blieben wir bei der Person Hans Asmussen, so können wir in diesem Zusammenhang auf einen Brief des Pastors H. Böttger, Helgoland, verweisen. Dieser teilte am 10. April 1924 seinem Generalsuperintendenten mit, daß er sich anschließend an H. Asmussen im Februar 1921 bei ihm vorgestellt hätte. Da er aus dem Gespräch mit D. A. Mordhorst Rückschlüsse auf die Unterredung zwischen jenem und Asmussen gezogen hatte, zumal beide Aussprachen zeitlich einander gefolgt waren und die Themen die gleichen gewesen sein dürften, berichtete er von seiner Vorstellung. Inhalt seien unter anderem die zerrütteten Zustände ge-

wesen, und daß doch „eigentlich viele Hunderte von Meineiden geschworen würden“, da die Beamten der alten wie der neuen Regierung ihren Eid geleistet hätten.

Auf Grund von Erfahrungen während des Studiums urteilte er über *H. Asmussen*, daß dieser „jedes Mittel für recht hält, wenn es gilt, jemanden zu bekämpfen, der seine dogmatische Einstellung nicht teilt“³⁴⁹.

Da nun die theologische Einstellung *H. Asmussens* in die Nähe von der *J. F. Clausens* anzusiedeln ist, ist anzunehmen, daß er seinem theologischen Mitstreiter Argumente für den Streit mit der Landeskirche liefern wollte, zumal ihm dieser bekannt war³⁵⁰. In diesem Zusammenhang müssen wir darauf hinweisen, daß *H. Asmussen* zwar während seiner Vernehmung von seiner Interpretation der Aussage *D. A. Mordhorsts* nicht abrückte, aber am Schluß des Protokolls besonders vermerken ließ, er hätte seinerzeit nicht der Disziplinargewalt des Konsistoriums unterstanden³⁵¹.

Wie dem auch sei, *J. F. Clausen* übernahm ungeprüft die Mitteilung *H. Asmussens*. Da er die theologische Einstellung von *D. A. Adolf Mordhorst* von der Generalvisitation her kannte, unterließ er es tunlichst, sich bei ihm von der Richtigkeit der Äußerung zu erkundigen, um sich nicht ein Argument in seinem Konflikt nehmen zu lassen. Als nun der Generalsuperintendent seine Worte richtigstellte und sich von der Clausenschen (oder Asmussenschen?) Unterstellung distanzierte, *H. Asmussen* im Protokoll auch die Einschränkung machte, vom Religionseid sei nicht gesprochen worden, war *J. F. Clausen* ein Beweismittel zur Verteidigung seiner Haltung entzogen.

Aber gerade dadurch wurde ihm in seinem Kampf gegen das Amtsenthebungs-urteil unfreiwillig Munition geliefert; denn sowohl in seinem „Offenen Brief“ als auch in der Schrift gegen das Konsistorium forderte *J. F. Clausen* wiederholt dazu auf, den Konflikt vor einem öffentlichen Gericht zu klären. Er versuchte, indem er den besagten Satz von *D. A. Mordhorst* immer mehr ausmalte³⁵², diesen als Person hinzustellen, die notorisch die Unwahrheit sage. So unterstellte *J. F. Clausen*, daß *Mordhorst*, nachdem dieser bestritten hatte, von den Meineiden in der Kirche gesprochen zu haben, zunächst den revolutionierenden Marinesoldaten, dann den Lehrern und Soldaten den Meineid vorgeworfen habe.

Das Hauptanliegen *J. F. Clausens* aber war es, darzustellen, daß seine Behauptung über den Ausspruch des Generalsuperintendenten zu seiner Absetzung geführt habe. Auf diese Weise versuchte er die landeskirchliche Gerichtsbarkeit in Mißkredit zu bringen, indem er sie verdächtigte, sie habe in den Verfahren gegen ihn unredlich gehandelt. Dazu wies er sowohl in seinem „Offenen Brief“ als auch in seiner Schrift auf das angeblich manipulierte Protokoll Asmussens als auch auf die Nichtanerkennung eines Entlastungszeugen hin³⁵³.

Schließlich stellte sich *J. F. Clausen* durch seine Bemerkung, er hätte *D. A. Mordhorst* von der „überfaulen Meineidsgeschichte öffentlich lossprechen“ sollen³⁵⁴, völlig ins Abseits, zumal in dem Schriftsatz überhaupt nicht auf diese Angelegenheit hingewiesen wird.

Wenn wir dieses Problem abschließend betrachten, müssen wir zu dem Ergebnis kommen, daß *Clausen* sich hier zu sehr auf einen Gedanken, der zudem auch

noch aus sekundärer Quelle stammte, festgelegt hatte, sich dann so sehr hineinsteigerte, daß er von ihm gefangengehalten und ihm — wollte er mit seinen Ausführungen vor sich selbst bestehen — nicht mehr entinnen konnte.

Das Fazit war dann die schon oben erwähnte Verhandlung vor dem Kieler Schöffengericht, die mit seiner Verurteilung endete.

Zusammenfassung und Bewertung

Wenn wir die Auseinandersetzungen zwischen der Landeskirche und *J. F. Clausen* bewerten wollen, haben wir verschiedene Aspekte zu beachten.

Zunächst stand die Landeskirche während der letzten Konflikte mit *J. F. Clausen* in schwerem Existenzkampf. Hatte sie sich doch mit der Trennung von dem preußischen Staat abzufinden und eine eigene Kirchenverfassung zu schaffen. Andererseits hatte sie mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, die durch die Geldentwertung bedingt waren, zu kämpfen³⁵⁵. Und in diese Situation hinein agitierte nun *J. F. Clausen* und rief zum Austritt aus der Kirche auf. Dabei fand er, durch die einsetzende Austrittsbewegung begünstigt, einen interessierten Zuhörerkreis, der sich vor allem aus der der Kirche entfremdeten Arbeiterschaft und aus sektiererischen Kreisen zusammensetzte. Die Resonanz auf seine Ausführungen blieb jedoch — wie auch der Bericht von der öffentlichen Veranstaltung im Kieler Gewerkschaftshaus vom 13. Dezember 1923 zeigt — sehr gering³⁵⁶. Aber immerhin verursachte er in kirchlichen Kreisen durch seine Vorträge eine erhebliche Unruhe, so daß in Kiel verschiedene Veranstaltungen von Kirchengemeinden stattfinden mußten, um ihre Glieder über den wahren Sachverhalt der Konflikte der Landeskirche mit *J. F. Clausen* zu unterrichten³⁵⁷.

Durch seine extreme Lehre von der Verbalinspiration angetrieben, die sich im Laufe der Jahre zum Fanatismus entwickelt hatte — wie auch das Schlußwort in seinem Prozeß vor dem Schöffengericht zeigt — hat *J. F. Clausen* die verschiedenen, ihm nicht entsprechenden theologischen Lehrmeinungen und deren Vertreter aufs heftigste angegriffen, sie beleidigt und verleumdet.

Es steht fest, daß *J. F. Clausen* nicht — wie er fälschlicherweise immer wieder darzustellen versuchte — durch ein Lehrzuchtverfahren aus dem Amt entfernt worden ist. Er meinte, diese Auffassung deshalb vertreten zu können, weil er das Wort *D. A. Mordhorsts* von den Meineniden auf den Dienstid der Pastoren bezog und darin die Abwendung von der Verbalinspiration verstand. Durch diese Argumentation sollte der Eindruck entstehen, als ob der Fall *Clausen* ein Lehrprozeß sei, als dulde die Landeskirche in ihren Reihen keinen die Verbalinspiration vertretenden Geistlichen. Diese Darstellung konnte schon deshalb von *J. F. Clausen* ohne Schwierigkeiten vorgetragen werden, weil es für den Bereich der schleswig-holsteinischen Landeskirche kein Lehrbeanstandungsgesetz gab, sondern alle Lehrzuchtfälle durch das Disziplinargesetz, durch das auch *J. F. Clausen* kirchenrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, entschieden wurden³⁵⁸. Daß die Landeskirche zudem gegen Pastoren, die sich an die Verbalinspiration ge-

bunden wußten, lehrmäßig nichts unternahm, können wir bei *Th. Kaftan* nachlesen: „Theologen, die von der Verbalinspiration nicht lassen können, sollen wir, solange sie diese mit gutem Gewissen vertreten, in ihrem Irrtum zu verstehen suchen.“³⁶⁹

Niemand wird auch gegen das Engagement, mit dem *J. F. Clausen* für seine Lehre eintrat, etwas einzuwenden haben. Nicht der Inhalt seiner Auffassung, sondern die Art und Weise seines Auftretens und seines Eintretens für sie steht im Mittelpunkt der an ihm geübten Kritik. Weisen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf die verschiedenen Verunglimpfungen in seinem Organ, „Die Köstliche Perle“, hin. Es folgten seine freiwillig und ohne Aufforderung seitens des Konsistoriums abgegebenen Versprechungen, sich in Zukunft in seinen Äußerungen zu mäßigen, an die er sich aber später nie gebunden wußte. Den Höhepunkt seiner Aktivitäten bildete schließlich neben den Vorwürfen gegen die angeblich ihren Religionseid verletzenden Pastoren vor allem seine Aufforderung zum Austritt aus der Landeskirche.

Wenn wir nach dem Hintergrund der Aktionen *J. F. Clausens* fragen, haben wir auf das Problem, wie man wissenschaftliche Theologie mit der Gemeindefrömmigkeit in Einklang bringen kann, zu verweisen. Dieses Phänomen bedeutet hier keineswegs einen Sonderfall, sondern hat und wird jede Theologengeneration aufs neue beschäftigen. *J. F. Clausen* ist es offensichtlich nicht gelungen, seine wissenschaftliche Universitätsausbildung mit der ihm begegnenden Gemeindefrömmigkeit zu verbinden. Durch welche Kreise er zur lutherischen Orthodoxie gefunden hat, kann leider letztlich nicht mehr nachgezeichnet werden, aber seine Breklumer Gemeindefrömmigkeit in überwiegend pietistischer Umgebung dürfte erheblich dazu beigetragen haben³⁶⁰. Bedauerlich ist nur, daß er beim Vortragen seiner theologischen Gedanken die Wege der sachlichen, geistigen Auseinandersetzung verließ, die er zunächst ja eingeschlagen hatte, und endlich jedes Augenmaß verlor.

Allerdings können wir auch der Landeskirche, insbesondere dem Konsistorium und den führenden Geistlichen nicht den Vorwurf ersparen, gegen *J. F. Clausen* früher energischer vorgegangen zu sein. Sein theologischer Standort war weit vor dem Ersten Weltkrieg durch seine Beiträge im Kirchen- und Schulblatt allen Beteiligten bekannt. Wie sollten ihm nun seine Grenzen deutlich gemacht werden, wenn er in seiner theologischen Haltung immer wieder durch Männer wie *E. Wacker*, *C. Matthiesen*, *D. Bracker*, *F. Freytag*, *H. Asmussen* und zahlreiche Laien bestärkt und auch durch den Vertrieb der „Köstlichen Perle“ finanziell unterstützt wurde³⁶¹. Immerhin war er durch die „Köstliche Perle“ das Sprachrohr dieser kleinen Bewegung um den Lutherischen Verein, der die Interessen dieser Gruppierung bis zuletzt wahrgenommen hat, sei es durch seinen Aufruf und die Beteiligung an der Wahl zur verfassunggebenden Synode oder auch die Durchführung von Kundgebungen wie etwa der Tag „Alter Glaube“ in Neumünster.

Erst verhältnismäßig spät rückte man von *J. F. Clausen* ab, etwa im Zusammenhang mit seinem Artikel „Vor dem Richterstuhl unseres Herrn Jesu Christi“.

Aber auch die landeskirchliche Presse hat sich *J. F. Clausen* und seinen Anhängern gegenüber nicht kritisch genug verhalten. Mit Notizen wie etwa „Mit Clausen befassen wir uns nicht“³⁶² oder ironischen Bemerkungen³⁶³ konnte man dem Problem nicht gerecht werden. Erst als das Konsistorium den Fall aufgriff und es zur Verhandlung vor dem Schöffengericht in Kiel kommen sollte, wurde es auch im kirchlichen Blätterwald diesbezüglich lebendiger. Jedoch ist die gerichtliche Klärung sicher auch auf die Aufforderung des Kirchen- und Schulblattes zurückzuführen, diese in die Wege zu leiten³⁶⁴. Eigentlich hätte sich das Konsistorium schon gegen den in verschiedenen Tageszeitungen erschienenen „Offenen Brief“ zur Wehr setzen und *J. F. Clausen* in seine Grenzen verweisen müssen. Denn immerhin können wir feststellen, daß er sich nach dem 21. Juli 1924 nicht wieder gegen die schleswig-holsteinische Landeskirche in so heftiger Form geäußert hat.

Von falsch verstandenem Bewußtsein geleitet, wie wir es auch in der Darstellung von *Th. Kaftan* „Wo stehen wir?“ vorfinden³⁶⁵, unternahm man nichts gegen *J. F. Clausen* und mußte sich so auch den Verdacht gefallen lassen, daß die Amtsenthebung *J. F. Clausens* willkürlich und nicht zu Recht erfolgt sei.

Daß dem nicht so war, haben wir oben dargestellt. Obwohl sich *J. F. Clausens* Mitstreiter im Lutherischen Verein von seinen letzten Auftritten und Aussagen distanzieren, können wir bei einer abschließenden Betrachtung *J. F. Clausens* theologische Heimat und sein von daher resultierendes Verhalten nicht unberücksichtigt sein lassen.

Julius Kaftan äußert sich über diese Richtung in einem Brief an seinen Bruder: „Die heutigen Altlutheraner haben einen starken Stich ins Sektiererische, und die Vereinslutheraner bilden eben eine Partei in unserer Landeskirche und schließen keineswegs alle ein, die an ihrem Teil auch Lutheraner sein wollen.“³⁶⁶

Und tatsächlich finden sich bei *J. F. Clausen* in der „Köstlichen Perle“ verschiedene Hinweise, denen man eine sektiererische Tendenz entnehmen kann, dabei denken wir nicht nur an seine Aufforderung zum Austritt aus der Landeskirche. Besonders fallen die Formulierungen in der ersten Person Pluralis auf, die einen separatistischen Charakter tragen wie etwa „wir Altlutherischen“, „wir Altgläubigen“, „wir Christen“, während er seine Kontrahenten unter anderem mit „die sogenannten Christen“ tituliert³⁶⁷. Auch fällt die Einseitigkeit auf, so etwa, daß er das Heil von der Verbalinspiration und der unbedingten Einhaltung der Confessio Augustana abhängig macht. So müssen wir auch seine Folgerung verstehen, daß der einzige Ausweg bei Glaubensdifferenzen mit der Landeskirche der Übergang in eine lutherische Freikirche ist. In diesem Zusammenhang können wir auch, insbesondere, wenn wir die landeskirchlichen und kirchenrechtlichen Maßnahmen gegen *J. F. Clausen* betrachten, seine Haltung dem Konsistorium gegenüber einordnen. Zwar spricht *J. F. Clausen* nicht von einer Säkularisation der Kirche durch ihre Verwaltung, aber eine gewisse Neigung diesbezüglich läßt sich bei seinen Äußerungen nicht verleugnen. Galt das Konsistorium als bürokratischer Apparat seinerzeit doch als die Instanz der Kirche, wenn nicht als die Kirche selbst.

Deshalb verlegt *J. F. Clausen* auch fälschlicherweise die Herkunft der sog. Mittelpartei und Vertreterin der allgemein in der Landeskirche herrschenden Theologie in das Konsistorium³⁶⁸.

Von daher erklärt *J. F. Clausen* die Anhänger dieser landeskirchlichen Richtung als meineidig und ungläubig, während er seine Lehre und Kreise als gläubig darstellt. Und nicht zuletzt wollen wir auf die Endzeitberechnungen *J. F. Clausens* hinweisen, die ebenso bei fast allen Sekten — wenn auch bei *J. F. Clausen* nicht von dieser Bedeutung — zu den wesentlichen Lehrauffassungen gehören. *J. F. Clausens* Verhaltensweise gegenüber der schleswig-holsteinischen Landeskirche steht keineswegs isoliert da, denn auch während seiner Tätigkeit als freikirchlicher Pastor in Bochum polemisierte er heftig gegen die dortige Landeskirche und griff diese an.

Wenn wir versuchen, diese Gruppierung theologiegeschichtlich einzuordnen, können wir auf die verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte verweisen, in der sich immer wieder Gruppen fanden, sie sich motiviert durch mehr oder weniger grundsätzliche Lehransichten von den jeweils offiziellen Kirchengemeinschaften lösen wollten und/oder sich von ihnen trennten.

In unserem Zusammenhang sei nur auf die vor allem im 19. Jahrhundert aus der evangelischen Kirche hervorgegangen verschiedenen separatistischen Bewegungen hingewiesen.

In Deutschland haben wir es — wenn wir uns auf das Luthertum beschränken — mit der Bildung von lutherischen Freikirchen zu tun, die sich hauptsächlich aus Protest gegen die Einführung der altpreußischen Union konstituierten.

Die älteste lutherische Freikirche finden wir schon 1830 in Schlesien, in deren Folge sich lutherische Freikirchen in Nassau, Hessen, im hannoverschen und badi-schen Raum bildeten.

Diese Kreise standen vor allem mit pietistischen Erweckungsbewegungen und der lutherischen Orthodoxie, in diesem Zusammenhang auch mit dem rechten Flügel des amerikanischen Luthertums, der Missourisynode, in Verbindung³⁶⁹.

Hier haben wir auch die um die Jahrhundertwende entstehenden „Lutherischen Vereine“ einzuordnen, als dessen Hauptvertreter in Schleswig-Holstein nach seinem Gründer, dem Pastor *Emil Wacker*, der Todenbütteler Pastor *Jacob Ferdinand Clausen* galt.

Diese Bewegungen, in denen sich vor allem landeskirchliche Christen sammelten, haben, so verkehrt und separatistisch sie sich auch in ihren Auswüchsen zeigten, gegenüber einer sich in vielen äußeren Dingen wohl einrichtenden Kirche oft ein berechtigtes Anliegen vertreten. In diesem Fall müssen wir aber betonen, daß die Auseinandersetzungen mit dem Lutherischen Verein und insbesondere mit *J. F. Clausen* kein belebendes Element für das kirchliche Leben — vor allem bedingt durch sein unversöhnliches Verhalten — gewesen sind.

ANMERKUNGEN

- 1 Heinrich Wilhelm Heydorn (1873–1959) wurde nach dem Theologiestudium in Kiel und Berlin 1905 ordiniert, war Hilfsgeistlicher in Kiel 1905–1908, Pastor in Breslau 1908–1910, Hauptpastor in Burg a. F. 1910–1911. Im Jahre 1911 wurde er zum Pastor für St. Catharinen, Hamburg, erwählt und amtierte dort vom April 1912 bis zu seiner Amtsenthebung im Mai 1921. Die Entziehung der Rechte des geistlichen Amtes erfolgte dort im August 1922. In seine schleswig-holsteinische Dienstzeit fallen die 100 Thesen, in denen er unter anderem die Auferstehung Jesu bestreitet. In Hamburg wurde er Mitglied des Monistenbundes und vollzog Ersatzhandlungen für Taufe und Trauung, ebenso ließ er im Gottesdienst Schriftlesung und Gebet fort (vgl. W. Jensen, Die Hamburgische Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation, 1958; RGG² II, 1874 f.; außerdem s. Anm. 7).
- 2 Friedrich Andersen (1860–1940), 1890–1928 Pastor an St. Johannis in Flensburg, war 1895–1904 Redakteur des Kirchen- und Schulblattes. Durch seine Schrift „Antiklerikus“ aus dem Jahre 1907 begann der Konflikt zwischen der Landeskirche und ihm. Andersen wandte sich hauptsächlich gegen das AT und gegen die Jungfrauengeburt; außerdem warf man ihm kirchliche Feiern bei Urnenbeisetzungen vor. Er wurde wegen seiner Lehren, insbesondere wegen seines „unwürdigen und gehässigen“ Tones mit einer „Warnung“ bestraft (KGVBl 1913, S. 127 ff.).
- 3 Jacob Ferdinand Clausen (28. 9. 1864–15. 11. 1950) wurde am 30. 9. 1891 ordiniert, am 22. 9. 1891 für Breklum ernannt, war seit dem 31. 3. 1896 Pastor in Todenbüttel und wurde dort 1922 seines Amtes enthoben. Anschließend aus der Landeskirche ausgetreten, war er Pastor verschiedener freikirchlicher Gemeinden.
- 4 KGVBl 1911, S. 32 ff.; Erlaß vom 8. März 1911.
H. Heydorn wechselte am 1. April 1912 in den Dienst der Hamburgischen Kirche.
- 5 KGVBl 1913, S. 127 ff.; Erlaß vom 4. Juni 1913.
- 6 Die Amtsenthebung erfolgte am 9. Oktober 1922 (KGVBl 1922, S. 271 ff.).
Vor dem Schöffengericht war er wegen Beleidigung angeklagt und wurde in der Hauptverhandlung am 21. Juli 1924 wegen Beleidigung zu einem Monat Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Schon 1922 war er aus der Landeskirche ausgetreten (KP 1923, Nr. 1 S. 2).
- 7 Leben im Licht, Wochenschrift f. Christen, Hrg. P. Heydorn (Die 100 Thesen erschienen 1910 in Nr. 52 desselben Blattes). — H. W. Heydorn, Die 100 Thesen, Breslau 1911. — Th. Kaftan, Wo stehen wir?, Schleswig 1911. — H. W. Heydorn, Wohin gehen wir?, Burg a. F. 1911. — Links oder rechts? Heydorn? Kaftan? Von einem Laien der schleswig-holsteinischen Landeskirche, Glückstadt 1914. — Th. Kaftan, Offener Brief an den Verfasser der Schrift; „Links oder rechts? Heydorn? Kaftan?“ in: Landeskirchliche Rundschau 1914, Nr. 5, S. 55–58. — Th. Kaftan, Erlebnisse und Beobachtungen des ehemaligen Generalsuperintendenten von Schleswig D. Theodor Kaftan, SSHKG, Reihe I, Heft 14, Kiel 1924 (im folgenden: Th. Kaftan, Erlebnisse), S. 347. — Auch im Briefwechsel der Gebrüder Kaftan wird diese Auseinandersetzung einige Male erwähnt.
- 8 Kirchen- und Schulblatt für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg 1844–1851. 1851 mußte die Herausgabe auf Grund eines Verbots der dänischen Regierung eingestellt werden. Neuherausgabe: Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt, später: Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt 1866–1930. — Zum Fall Andersen: Th. Kaftan, „Opfer des Inspirationsdogmas“ KSBl 1907, Nr. 37, S. 437 ff.; — ders., Inspirationsdogma, KSBl 1907, Nr. 38 S. 449 ff.; — ders., Zur Frage des Inspirationsdogmas, KSBl 1907, Nr. 44, S. 521 ff. — Bestmann, Das „Opfer des alten Inspirationsdogmas“ KSBl 1907, Nr. 35, S. 413 ff.; s. a.: LKR 1913, S. 125 ff.; SHKBl 1913, Nr. 14, S. 357 ff.

- 9 Der Fall Clausen, Dargestellt im Auftrage des Landeskirchenausschusses auf Grund des amtlichen Aktenmaterials, Kiel 1924 (im folgenden: Der Fall). — Außerdem erwähnen nur W. Hahn, Geschichte des Kieler Konsistoriums, FS Landeskirchenamt, SSHKG, Reihe II, Bd. 23/24, 1967/68, S. 53 f. (im folgenden: W. Hahn, a. a. O.) und Chr. Kinder, Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich 1924–1945, Flensburg 1966, S. 132, den Konflikt.
- 10 „Die Köstliche Perle“, Organ des schleswig-holsteinischen Lutherischen Vereins 1893–1923; neu herausgegeben 1924 bis 1927. Von 1911 bis 1923 war J. F. Clausen der Herausgeber, von 1924 an Pastor A. Hamann, Hohenwestedt. Die Zeitschrift erschien bis 1917 zweimal, dann nur noch einmal im Monat.
- 11 Adolf Mordhorst (18. 3. 1866–27. 2. 1951) wurde am 14. 12. 1890 ordiniert, 1893 Pastor in Süderhastedt, 1899 in Schleswig-Friedrichsberg, 1908 Propst zu Kiel, ab 1. 7. 1917 königlicher Generalsuperintendent für Holstein. Mit Einführung der neuen Kirchenverfassung am 16. 10. 1924 wurde er zum Bischof für Holstein gewählt. Im Zusammenhang mit dem Umsturz im Jahre 1933 wurde er zugleich mit dem Bischof für Schleswig, D. E. Völkel, auf der sogenannten braunen Synode zum Rücktritt gezwungen und ab 1. 1. 1934 in den Ruhestand versetzt. Bis 1948 übernahm er dann die Leitung des Landesverbandes für Innere Mission. — Während der Bearbeitung des Themas gelang es mir, Einblick in das hinterlassene Privatarchiv von Bischof D. A. Mordhorst zu nehmen. In den Unterlagen fand sich neben Zeitungsnotizen, einer beglaubigten Abschrift des Gerichtsurteils gegen Clausen ein Brief des Pastors H. Böttger, Helgoland, der sich in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Person des Hans Asmussen äußerte, da dieser eine nicht unwesentliche Rolle in der letzten Auseinandersetzung mit J. F. Clausen spielte. — Da keine kirchliche Akte über J. F. Clausen mehr vorhanden ist, mußte ich während der Vorbereitungen für diese Abhandlung mehrere Nachforschungen über das Verbleiben J. F. Clausens anstellen. Das war insofern schwierig, als einige Einwohnermeldeämter der Orte, in denen J. F. Clausen gewohnt hat, keine Unterlagen über diesen Zeitraum zur Verfügung hatten. So ist dieser Abschnitt meiner Arbeit hauptsächlich auf mündliche Auskünfte von Zeitgenossen bzw. heute noch lebenden Anhängern J. F. Clausens, die ich ausfindig machen konnte, gegründet. Intensivere Nachforschungen blieben teilweise wegen der fehlenden schriftlichen Unterlagen ohne Erfolg. Nähere Einzelheiten werden in den betreffenden Abschnitten angeführt.
- 12 Königliche Verordnung vom 24. 9. 1867, GS 1867, Nr. 106, S. 1669; KAbI 1868, S. 5. — S. a.: W. Göbell, Zur Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, FS Heinrich Rendtorff, Berlin 1958, S. 79.
- 13 Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 19. 8. 1878; GS 1878, Nr. 26, S. 287 ff.; KAbI 1878, S. 59 ff.; Th. Kaftan, Erlebnisse, S. 252, 263 f., 267.
- 14 H. F. Chalybaeus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. Ein Handbuch für Geistliche, Kirchenälteste und Synodale, Schleswig 1902 (im folgenden: Chalybaeus), Buch I, I, § 1–2, S. 24.
- 15 Chalybaeus, Buch I, I, § 72 ff., S. 44 ff.
- 16 Die Gemeinden, Parochialverbände, Propsteisynodalverbände und der Gesamtsynodalverband waren Körperschaften öffentlichen Rechts. (E. Wolgast, Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, SSHKG, Reihe I, Heft 8, Kiel 1916, S. 239.)
- 17 E. Wolgast, a. a. O., S. 284.
- 18 Chalybaeus, Buch IV, A. II. 2., S. 267. O. Baumgarten schrieb in diesem Zusammenhang in seinen Lebenserinnerungen, daß er, um kirchliche Amtshandlungen (als Klinikseelsorger und Vikar von St. Nikolai) versehen zu können, auch den

- Religionseid unterschreiben mußte. (O. Baumgarten, *Meine Lebensgeschichte*, Tübingen 1929, S. 136.)
- 19 Verordnung v. 22. 1. 1867, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen (GS 1867, Nr. 8, S. 132). Mitglieder des Konsistoriums und die Pröpste hatten außerdem beim Amtsantritt den Eid auf die preußische Verfassung zu leisten (Chalybaeus, S. 271).
 - 20 Chalybaeus, S. 155 ff., insbesondere § 2. In der Instruktion werden den General-superintendenten Anweisungen erteilt, daß sie insbesondere darauf zu achten haben, daß „das allein seligmachende Wort Gottes, wie es in den Schriften alten und neuen Testaments verfaßt, dem Sinn des heiligen Geistes gemäß, nach Anweisung der ungeänderten Augsburgerischen Confession, rein und lauter, ohne alle Zerstümmelung oder Verfälschung gelehrt und zur wahren Gottesfurcht angewendet“ wird.
 - 21 KGVBl 1889, S. 67 vom 1. Oktober 1889; in Kraft getreten am 21. Oktober 1889 lt. Art. 23 des Staatsgesetzes vom 6. April 1878 (Chalybaeus, S. 375).
 - 22 Chalybaeus, Buch IV, A. VII. 3, I. § 6. 13; S. 377 f.
 - 23 Das Kirchengesetz vom 31. 12. 1920 übertrug endgültig die Rechte des Königs als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments und die kirchenrechtlichen Befugnisse des Ministers der geistlichen Angelegenheiten einem Landeskirchenaus-schuß. Kirchengesetz v. 31. 12. 1920, staatsgesetzlich bestätigt am 18. 4. 1921 (KGVBl 1921, S. 91 ff.; GS 1921, Nr. 39, S. 385, 392 ff., 396 f.).
 - 24 KGVBl 1921, S. 95.
 - 25 KGVBl 1922, S. 124.
 - 26 Preußisches „Kirchengesetz betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen“ vom 11. 11. 1909, erlassen am 16. 3. 1910 und veröffentlicht im KGVBl des Preußischen Oberkirchenrats XXXIV, 1910, S. 7 ff. Zwar war die An-nahme bzw. der Erlaß eines ähnlichen Gesetzes in Schleswig-Holstein auf der XII. Gesamtsynode 1912 diskutiert worden (Eingabe des Pastors H. Bestmann, durch zehn Unterschriften unterstützt). Aber Th. Kaftan beendete die Diskussion mit den Worten: „Wir dürfen doch nicht so tun, als ob es in unserer Landeskirche keine Lehrzucht gebe. Es handelt sich in diesen Verhandlungen nur um die Form, in welcher sie ausgeübt werden soll.“ (Verhandlungen der XII. Gesamtsynode, Ak-ten S. 197.)
 - 27 Die Missionsgesellschaft wurde 1876, der Landesverein 1875 gegründet. — Vgl. u. a.: D. Bracker, *Unter der Fahne des Kreuzes*, Breklum 1926. — M. Pörksen, *Die Weite eines engen Pietisten*, Breklum 1956. — *Unter dem Sendungsauftrag Jesu Christi*, FS Völkel, Breklum 1953. — *Handbuch der Inneren Mission in Schleswig-Holstein*, FS Kaftan, hrsg. F. Gleiß, Bordesholm 1917. — H. J. Ramm, *Geschichte der ersten fünfzig Jahre des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein SSHKG Reihe II*, Bd. 30/31, 1974/75, S. 126–164.
 - 28 W. Göbell, *Kirchliches Leben um die letzte Jahrhundertwende*, Nordelbingen 22, 1954, S. 173.
 - 29 Erich Schaeder (1861–1936), D. theol. von 1899 bis 1918 o. Professor für systema-tische Theologie in Kiel, galt als „positiver“ Theologe. KSBl 1904, Nr. 1, Sp. 1.
 - 30 W. Göbell, *Kirchliches Leben*, S. 179.
 - 31 W. Göbell, *Kirche, Recht und Theologie in vier Jahrzehnten; Der Briefwechsel der Brüder Theodor und Julius Kaftan*, 2 Bde. München 1967 (im folgenden: W. Gö-bell, *Kirche, Recht*), S. 19.
 - 32 Otto Baumgarten (1858–1934), Hochschullehrer 1884–1926, war o. Professor für praktische Theologie in Kiel von 1894 bis 1926. Er galt als Anhänger der liberalen Theologie und war als solcher von 1912 bis 1921 Vorsitzender des Ev. Sozialen Kongresses. Im Jahre 1919 war er Mitglied der dt. Friedensdelegation. (Vgl. u. a.: RGG² I, 814; RGG³ I, 934; O. Baumgarten, *Meine Lebensgeschichte*, Tübingen 1929.)

- 33 Theodor Kaftan (1847–1932), ordiniert 1872, vom Januar bis September 1873 Pastor in Kappeln, 1873–1880 in Apenrade, 1880–1884 Schulrat in Schleswig, 1884 bis 1886 Propst in Tondern, 1886–1917 Generalsuperintendent von Schleswig. Th. Kaftan war besonders der Inneren Mission verbunden und von 1890–1917 Vorsitzender des Landesvereins für Innere Mission. Im übrigen verweise ich auf den Briefwechsel der Brüder Kaftan: W. Göbell, Kirche, Recht (s. Anm. 31). Dort finden wir eine ausführliche Bibliographie Th. Kaftans. s. a.: RGG³ III, 1088. — Th. Kaftans Theologie wurde und wird (vgl. W. Göbell, Kirche, Recht, S. 24 ff.) als Vermittlungstheologie bezeichnet. Er selbst wendet sich in seinen Erinnerungen gegen diese Deutung, indem er schreibt: „Gelegentlich habe ich erlebt, daß man versuchte, die von mir vertretene Theologie als eine Art Vermittlungstheologie zu deuten. Keine Deutung konnte falscher sein. Meine Theologie ist echt konfessionelle Theologie.“ Th. Kaftan, Erlebnisse, S. 335.) — Die sich um Th. Kaftan grupierende theologische Richtung wurde seinerzeit allgemein auch als die „Positiven“, die „Halbmodernen“ (im Gegensatz zu Baumgartens Anhänger, die als die „Modernen“ galten) und als „Mittelpartei“ bezeichnet.
- 34 Emil Wacker (1839–1913), Pastor in Rikenis 1867, in Flensburg 1872–1910, Rektor der Diakonissenanstalt 1876–1910, Begründer des Lutherischen Vereins 1908 und der Flensburger Lutherischen Konferenz, herausragendes Werk: E. Wacker, Die Heilsordnung 1898, ²1905; neu herausgegeben von M. Pörksen u. a., Ordo Salutis, Breklum 1960.
- 35 Th. Kaftan, Die Auslegung des luth. Katechismus mit einem Anhang: Der Katechismusunterricht auf Grund des lutherischen Katechismus. Schleswig 1892, ¹1926.
- 36 O. Baumgarten, D. Kaftans Auslegung des lutherischen Katechismus SHKBl 1901, Nr. 38 ff.; O. Baumgarten, a. a. O., S. 144 ff.
- 37 Th. Kaftan, Weshalb wir Professor D. Baumgartens neue Konfession ablehnen, KSBl 1902, Nr. 16 f., Sp. 133 ff., Zitat: Nr. 17, Sp. 146. — Th. Kaftan, Zur Katechismusauslegung, SHKBl 1902, Nr. 6 f., S. 21–23, 27–32.
- 38 Einige Bemerkungen zu Professor Baumgartens Kritik der Auslegung des lutherischen Katechismus v. D. Th. Kaftan (Ziese), KSBl 1902, Nr. 9, Sp. 77 ff. — Was nun? (Wurmb) KSBl 1902, Nr. 8, Sp. 65 ff. — Zur kirchlichen Lage (Andersen) KSBl 1902, Nr. 14, Sp. 117 ff., Nr. 15, Sp. 125 ff. — Ich glaube eine heilige christliche Kirche (Clausen), KSBl 1902, Nr. 21, Sp. 177 ff.
- 39 Eingabe vom 26. Juli 1902, SHKBl 1902, Nr. 38, S. 161, Nr. 39, S. 167 — Die Antwort des Kultusministers erfolgte am 27. Mai 1903 und wurde erst am 5. Juli 1903 zugestellt. KSBl 1903, Nr. 25, Sp. 211.
- 40 SHKBl 1902, Nr. 46, S. 201, Nachrichten.
- 41 Franz Martin Rendtorff (1860–1937), 1891 Klosterprediger und 1896 Studiendirektor des Predigerseminars in Preetz; habilitierte sich am 1. 11. 1902 in Kiel, 23. 12. 1902 Professor, 1908 o. Honorarprofessor für praktische Theologie und Neues Testament.
- 42 SHKBl 1903, Nr. 11 ff.
- 43 KSBl 1903, Nr. 14, Sp. 109 ff.
- 44 Th. Kaftan, Vier Kapitel von der Landeskirche, Schleswig, 1903, ²1907.
- 45 Siehe dazu: O. Baumgarten, a. a. O., S. 142 f.; W. Göbell, Kirchliches Leben, S. 181.
- 46 Th. Kaftan, Moderne Theologie alten Glaubens, Zeit- und ewigkeitsmäßige Betrachtungen. Theologisch interessierten Evangelischen dargeboten, Schleswig 1905, ²1906 (verb. Aufl.); s. a.: Th. Kaftan, Zur Verständigung über moderne Theologie des alten Glaubens, Schleswig 1909.
- 47 Siehe Anm. 7.
- 48 Th. Kaftan, Wo stehen wir? S. 3.
- 49 Ders., a. a. O., S. 26.
- 50 Ders., a. a. O., S. 29.

- 51 Ders., a. a. O., S. 51.
- 52 Ders., Erlebnisse, S. 159, 161.
- 53 O. Baumgarten, a. a. O., S. 142.
- 54 E. Völkel, Erinnerungen aus meinem Leben, Kiel, o. J. S. 23.
- 55 U. a.: 2. Tim 3, 16; 2. Petr 1, 21; Mt 22,43.
- 56 RGG³, III, Sp. 773 ff.
- 57 WA, Die Deutsche Bibel VII, S. 384, Z. 29, 27.
- 58 L. Hutter, Compendium Locorum Theologicorum
 Locus I De scriptura sacra 1. Quid est scriptura sacra? Est verbum Dei, impulsu
 Spiritus S. a prophetis et apostolis litterarum monumentis consignatum de essentia
 et voluntate Dei nos instruens.
- 59 D. Hollaz, Examen theologicum acroamaticum.
 Prolegomenon III, Q 11; Q 15; Q 16 (S. 114, 122).
- 60 C. H. Ratschow, Lutherische Dogmatik zwischen Reformation und Aufklärung,
 Gütersloh 1964 — S. 114: „Quenstedt: ‚Non solum res et sententias in scriptura
 sacra contentas seu sensum verborum prophetis et apostolis inspiravit spiritus
 sanctus, quas suo idiomate suisque verbis pro arbitrio vel efferunt vel exornant
 sed etiam ipsamet verba et voces omnes ac singulas individualiter spiritus sanctus
 sacris scriptoribus suppediavit inspiravit et dictavit.“
- 61 KSBl 1907, Nr. 34, Sp. 401–404.
- 62 KSBl 1907, Nr. 36, Sp. 429 f.
- 63 KSBl 1907, Nr. 52, Sp. 629, 632.
- 64 KSBl 1907, Nr. 41, Sp. 485 ff.
- 65 KSBl 1907, Nr. 41, Sp. 490.
- 66 KSBl 1907, Nr. 41, Sp. 490.
- 67 KP 1913, Nr. 19, Sp. 22.
- 68 KSBl 1904, Nr. 34, Sp. 357.
- 69 KSBl 1904, Nr. 34, Sp. 357.
- 70 KSBl 1904, Nr. 34, Sp. 357.
- 71 KSBl 1904, Nr. 34, Sp. 358.
- 72 KSBl 1904, Nr. 34, Sp. 359.
- 73 KP 1910, Nr. 9, Sp. 12; s. a.: KP 1915, Nr. 7, Sp. 18.
- 74 KSBl 1904, Nr. 34, Sp. 359.
- 75 KSBl 1904, Nr. 36, Sp. 382.
- 76 KSBl 1904, Nr. 36, Sp. 383 f.
- 77 KP 1910, Nr. 17, Sp. 9 f.
- 78 KP 1919, Nr. 6, S. 16.
- 79 KSBl 1907, Nr. 35, Sp. 413 ff.; Nr. 37, Sp. 437 ff.; Nr. 38, Sp. 449 ff.; Nr. 41, Sp.
 485 ff.; Nr. 43, Sp. 512 ff.; Nr. 44, Sp. 521 ff.; Nr. 48, Sp. 578 ff.; Nr. 49, Sp. 591 ff.;
- 80 KSBl 1907, Nr. 49, Sp. 594.
 Nr. 52 Sp. 629 ff.
- 81 KSBl 1904, Nr. 35, Sp. 368.
- 82 KSBl 1907, Nr. 49, Sp. 594.
- 83 KSBl 1907, Nr. 49, Sp. 595.
- 84 KSBl 1907, Nr. 49, Sp. 595 — Th. Kaftan meint in einem späteren Brief an seinen
 Bruder hierzu, daß er einem „Vertreter der Verbalinspiration im ‚Kirchen- und
 Schulblatt‘ so in die Enge getrieben habe, daß er nicht mehr jappen konnte“. —
 W. Göbell, Kirche, Recht. Brief 192 vom 30. Juni 1908, S. 404.
- 85 KP 1919, Nr. 6, S. 18; KP 1920, Nr. 9, S. 16. — Wie es in Genesis 1 „geschrieben
 steht, ist es bei der Schöpfung zugegangen. Das verbürgt uns Christi Wort und
 Person“. KP 1919, Nr. 5, S. 10.
- 86 KP 1911, Nr. 21, Sp. 1 f.

- 87 KP 1915, Nr. 7, Sp. 18.
- 88 KP 1919, Nr. 6, S. 12 f.
- 89 KP 1912, Nr. 7, Sp. 5 ff.
- 90 KP 1918, Nr. 5, S. 9.
- 91 KP 1915, Nr. 7, Sp. 23; „Christus ist am dritten Tage aus seinem Grabe hervorgegangen, lebendig, leibhaftig, in Fleisch und Blut, mit sehenden Augen, mit hörendem Ohr, mit atmender Brust und schlagendem Herzen, wie nur Einer, der im gesunden Leibesleben über diese Erde geht.“ KP 1918, Nr. 4, S. 3; vgl.: KP 1910, Nr. 16, Sp. 4; 1911, Nr. 8, Sp. 4; 1913, Nr. 15, Sp. 5; 1915, Nr. 7, Sp. 15; 1918, Nr. 5 S. 2 f.
- 92 KP 1920, Nr. 4, S. 13; „Das leere Grab ist also eine Tatsache, die durch nichts aus der Welt geschafft werden kann ... Solange noch der Leichnam eines Verstorbenen in der Gruft liegt, kann von einer Auferstehung nicht die Rede sein.“ KP 1920, Nr. 4, S. 13.
- 93 KP 1918, Nr. 5, S. 10 f.
- 94 KP 1913, Nr. 14, Sp. 2.
- 95 KP 1911, Nr. 24, Sp. 8.
- 96 KP 1915, Nr. 5, Sp. 1; Nr. 7, Sp. 1 ff.; Nr. 8, Sp. 12; Nr. 12, Sp. 8 u. a.
- 97 KP 1916, Nr. 1, Sp. 2; Nr. 18, Sp. 2 f.
- 98 „Kein ernster Christ kann noch an der Tatsache vorübergehen, daß die von Daniel gewaissagten $3\frac{1}{2}$ Zeiten der muhammedanischen Bedrückung des heiligen Landes abgelaufen sind und daß damit wie Daniel bezeugt, das göttliche Signal zum Anbruch der ‚Zeit des Endes‘ gegeben ist ...“ KP 1916, Nr. 18, Sp. 12 f.
- 99 KP 1918, Nr. 12, S. 2.
- 100 KP 1919, Nr. 2, S. 7 f.
- 101 KP 1916, Nr. 18, Sp. 7; 1920, Nr. 10, S. 2, 6: „Die Lehre vom 1000jährigen Reich widerspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Geist der Schrift.“
- 102 Kaftan, Erlebnisse, S. 162.
- 103 KP 1919, Nr. 5, S. 4.
- 104 Der Fall, S. 6.
- 105 KP 1919, Nr. 5, S. 4.
- 106 KP 1912, Nr. 11, Sp. 10; s. a.: KP 1914, Nr. 11, S. 13.
- 107 „Aber wenn wir Christus und der Bibel glauben sollen, wo bleibt dann die Wissenschaft? Es ist doch eine ausgemachte Sache, daß die Wissenschaft im Recht ist! Wer das bestreitet, setzt sich dem Fluch der Lächerlichkeit aus. So hören wir Christen fragen. Nun wir meinen, daß wir nicht für eine Wissenschaft verantwortlich sind, die wider Gott streitet. Mag sie sehen, wo sie bleibt. Wir hüten Gottes Wort, die Wissenschaft wolle ihre Fehler selbst korrigieren. Das ist nicht unsere Sache ...“ KP 1920, Nr. 9, S. 14.
- 108 KSBl 1905, Nr. 28, Sp. 325.
- 109 KSBl 1905, Nr. 28, Sp. 332.
- 110 KSBl 1905, Nr. 40, Sp. 471.
- 111 KSBl 1905, Nr. 40, Sp. 470.
- 112 KP 1914, Nr. 13, Sp. 17; „Was uns scheidet ist, mit einem Wort: alles! Ein anderer Glaube, eine andere Versöhnung, eine andere Sündenvergebung, eine andere Gerechtigkeit, eine andere Heiligung, ein anderes Gotteswort, ein anderes Bekenntnis, ein anderer Christus, ein anderer Gott!“ KP 1914, Nr. 11, Sp. 16; „Was uns Altlutherischen von allem Ganzmodernen und Halbmodernen scheidet, ist die Versöhnung der Welt durch Christi stellvertretendes Leiden und Sterben, das wir anerkennen und die Anderen verwerfen.“ KP 1912, Nr. 17, Sp. 9.
- 113 KP 1914, Nr. 13, Sp. 14.

- 114 KP 1911, Nr. 8, Sp. 11. Aus der „Köstlichen Perle“ kennen wir folgende Selbstbezeichnungen: „wir Lutherischen“, „wir Altgläubigen“, „wir Bibelgläubigen“, „wir Altlutherischen“.
- 115 KP 1911, Nr. 8, Sp. 12.
- 116 KP 1911, Nr. 16, Sp. 7.
- 117 KP 1910, Nr. 1, Sp. 3.
- 118 KP 1912, Nr. 8, Sp. 9.
- 119 KP 1913, Nr. 18, Sp. 11.
- 120 KP 1912, Nr. 9, Sp. 9; KP 1912, Nr. 12, Sp. 4.
- 121 KP 1914, Nr. 13, Sp. 1.
- 122 KP 1910, Nr. 15, Sp. 1.
- 123 KP 1912, Nr. 12, Sp. 15.
- 124 KP 1913, Nr. 1, Sp. 8.
- 125 KP 1910, Nr. 17, Sp. 12.
- 126 KP 1918, Nr. 5, S. 9.
- 127 KP 1919, Nr. 6, S. 17.
- 128 KP 1919, Nr. 9, S. 19.
- 129 KP 1921, Nr. 9, S. 9.
- 130 KP 1919, Nr. 5, S. 13.
- 131 KP 1921, Nr. 9, S. 10.
- 132 KP 1919, Nr. 6, S. 13.
- 133 KP 1919, Nr. 4, S. 5, S. 16.
- 134 KP 1919, Nr. 9, S. 18.
- 135 KP 1916, Nr. 22, Sp. 11; „Die so sagen wie der große Haufe unserer Theologen redet, das sind die wirklich Ungläubigen, wie sehr sie sich auch rühmen, daß sie Gott vertrauen und an das ewige Leben glauben. Sie fahren zur Verdammnis wie sehr sie auch überzeugt sind, daß sie selig werden.“ KP 1918, Nr. 3, Sp. 14.
- 136 „Lügner nennt Christus die Theologen seiner Zeit. Warum? Darum, weil sie weder Gott noch Gottes Sohn noch Gottes Wort noch Gottes Willen noch Gottes Heilsordnung im alten und neuen Bund verstanden. Und Teufelskinder nennt er sie. Warum? Darum, weil sie in ihrer völligen Verständnislosigkeit für alles, was Gottes und Christi ist, sich in Todfeindschaft wider Christus und damit auch wider Gott erhoben. Und genau das beobachten wir nun auch an unseren heutigen Theologen. Sie leugnen theoretisch und praktisch genau das, was die jüdischen Theologen zu Christi Zeit auch schon geleugnet haben.“ KP 1912, Nr. 19, Sp. 11.
- 137 KP 1913, Nr. 7, Sp. 7.
- 138 KP 1922, Nr. 4, S. 15.
- 139 KP 1919, Nr. 4, S. 5.
- 140 KP 1910, Nr. 9, Sp. 9.
- 141 KP 1910, Nr. 5, Sp. 6 ff.
- 142 KP 1910, Nr. 5, Sp. 9.
- 143 KP 1910, Nr. 5, Sp. 10; Nr. 9, Sp. 10.
- 144 KP 1910, Nr. 5, Sp. 11.
- 145 KP 1910, Nr. 5, Sp. 9.
- 146 KP 1910, Nr. 8, Sp. 8.
- 147 KP 1910, Nr. 11, Sp. 2; „Aber den Teufel, der Missouri regiert, habe ich im Lichte des Wortes Gottes durchschaut.“ KP 1910, Nr. 16, Sp. 8; Nr. 22, Sp. 5 f.
- 148 KP 1910, Nr. 22, Sp. 1.
- 149 KP 1910, Nr. 11, Sp. 4; s. a.: KP 1913, Nr. 23, Sp. 8 f.
- 150 KP 1910, Nr. 15, Sp. 3.
- 151 KP 1913, Nr. 11, Sp. 9 f.
- 152 KP 1910, Nr. 22, Sp. 3; KP 1913, Nr. 11, Sp. 9 f.; KP 1910, Nr. 22, Sp. 9.

- 153 Th. Kaftan unternahm in seiner Schrift „Wo stehen wir?“ neben der Kritik gegen Heydorn eine Standortbestimmung der Landeskirche. Er bedauerte besonders die Zuspitzung der Gegensätze, die die Landeskirche in ihrem Bestand in Frage stellten. So zeichnete er eine Zukunftsschau, die insbesondere von den Gemeindebildungen ausging und in denen er den einzelnen Gemeindegliedern freistellte, sich der Gemeinschaft, zu der sie sich hingezogen fühlten, anzuschließen (Th. Kaftan, *Wo stehen wir?*, S. 50 f.). J. F. Clausen deutete diese Ausführungen als Aufteilung der Landeskirche in Gemeinden, Kirchen und Pastorate für die Altgläubigen auf der einen und für die Modernen auf der anderen Seite.
- 154 KSBl 1911, Nr. 49, Sp. 586 f.; s. a.: KP 1911, Nr. 20, Sp. 17.
- 155 KP 1911, Nr. 17, Sp. 8.
- 156 KP 1912, Nr. 13, Sp. 10.
- 157 KP 1919, Nr. 4, S. 8.
- 158 KP 1919, Nr. 9, S. 24.
- 159 KP 1920, Nr. 11, S. 7. Er sagt dazu: „Man kann es verstehen, daß mancher sich aus der Landeskirche mit samt ihrem Heer von Irrlehrern auf Kanzel und Altären hinwegsehnt.“ KP 1920, Nr. 11, S. 7.
- 160 Betr. das Verfahren gegen den Pastor Diakonus Eduard Diekmann, Wesselburen (1847–1913) wegen Veröffentlichung der Artikel „Der biblische Geschichtsunterricht in der Volksschule“ und „Entgegnung“ in der Schleswig-Holsteinischen Schulzeitung 1878, Nr. 25, 26 und 34. E. Diekmann erhielt einen ersten Verweis. Das Konsistorium legte in seiner Entschliebung gegen E. Diekmann fest, daß die Pastoren sich den Glaubensgehalt „mit den begrifflichen Hilfsmitteln ihrer Zeit sich anzueignen und den Begriffen ihrer Hörer nahezubringen haben“. KABL 1878, S. 49 und Anlage zu Stück 10.
- 161 KP 1912, Nr. 4, Sp. 12; KP 1919, Nr. 4, S. 6.
- 162 KP 1912, Nr. 4, Sp. 11.
- 163 KP 1919, Nr. 4, S. 8.
- 164 KP 1919, Nr. 4, S. 9 f.; „Wenn ein Theologe behauptet und dabei bleibt, daß der Herr Christus ein Bibelkritiker nach der Weise der Modernen bis in die Kirchenregierungen hinein gewesen wäre, so ist er entweder ein unverbesserlicher Dummkopf oder ein wissentlicher Lügner. Ein drittes gibt es nicht. Wenn nun ein Theologe im Falle eines Lehrprozesses als Sachverständiger auf seinen Eid bekunden würde, daß Christus die Heilige Schrift ganz im Sinne der modernen Kritiker behandelt hätte, so würde er sich des wissentlichen, kaltblütig überlegten Meineids schuldig machen.“ KP 1919, Nr. 4, S. 10.
- 165 KP 1919, Nr. 9, S. 15.
- 166 KP 1921, Nr. 6, S. 19.
- 167 KP 1920, Nr. 1, S. 12.
- 168 KP 1920, Nr. 1, S. 8.
- 169 KP 1921, Nr. 7, S. 9.
- 170 KP 1921, Nr. 8, S. 1 f.
- 171 Das Ergebnis der Wahl zur Landeskirchenversammlung in der Propstei Rendsburg zeigte, daß die „Bekennnisliste“ keinen Bewerber in die Versammlung nach Rendsburg schicken konnte. Es wurden gewählt P. Heß 8013 Stimmen, Pahl 6822, Steltzer 7988, Reimer 6816. Von der „Bekennnisliste“ erhielten alle Bewerber ca. 3200 Stimmen (unter ihnen Pastor F. Freytag und Pastor J. F. Clausen). LK 1921, Nr. 40, S. 214 ff.
- 172 KP 1911, Nr. 15, Sp. 6.
- 173 KP 1911, Nr. 15, Sp. 8.
- 174 KP 1911, Nr. 15, Sp. 9.
- 175 KP 1911, Nr. 16, Sp. 8.
- 176 KP 1911, Nr. 17, Sp. 8; s. a. Anm. 153.

- 177 KP 1912, Nr. 3 — KP 1913, Nr. 1.
- 178 KP 1912, Nr. 19, Sp. 8.
- 179 KP 1913, Nr. 1, Sp. 19.
- 180 KP 1913, Nr. 17 — KP 1914, Nr. 14.
- 181 KP 1913, Nr. 17, Sp. 7.
- 182 KP 1913, Nr. 24, Sp. 19.
- 183 KP 1914, Nr. 8.
- 184 KP 1914, Nr. 8, Sp. 8.
- 185 KP 1914, Nr. 8, Sp. 13.
- 186 KP 1914, Nr. 8, Sp. 8.
- 187 KGVBl 1922, S. 278.
- 188 Der Fall, S. 8.
- 189 Der Fall, S. 8.
- 190 KP 1914, Nr. 12, Sp. 1, 2: „So spricht Luther. Ein Prediger muß nicht allein weiden, also, daß er die Schafe unterweise, wie sie rechte Christen sollen sein, sondern auch daneben den Wölfen wehren, daß sie die Schafe nicht angreifen und nicht mit falscher Lehre verführen und Irrtum einführen, wie denn der Teufel nicht ruht. Nun findet man jetzund viele Leute, die wohl leiden mögen, daß man das Evangelium predige, wenn man nur nicht wider die Wölfe schreitet und wider die Prälaten predigt. Aber wenn ich schon recht predige und die Schafe wohl weide und lehre, so ist's dennoch nicht genug der Schafe gehütet und sie verwahret, daß nicht die Wölfe kommen und sie wieder davonführen. Denn was ist das gebauet, wenn ich Steine auswerfe, und ich sehe einem andren zu, der sie wieder einwirft? Der Wolf kann wohl leiden, daß die Schafe gute Weide haben. Er hat sie desto lieber, daß sie fest sind. Aber das kann er nicht leiden, daß die Hunde feindlich bellen.“
- 191 KP 1915, Nr. 1, Sp. 15 f.
- 192 Friedrich M. Z. Freytag (1861—1943), Pastor in Nortorf 1893—1932, Mitglied des Lutherischen Vereins und bis August 1911 Herausgeber der „Köstlichen Perle“.
- 193 KP 1915, Nr. 1 — KP 1915, Nr. 13.
- 194 Die Ausgabe 1917 der „Köstlichen Perle“ ist leider nicht mehr vorhanden, so daß wir uns in diesem Fall nur auf die Sekundärliteratur beziehen können. — KSBl 1917, Nr. 23, Sp. 174 f.; Nr. 24/25, Sp. 191 ff.
- 195 Der Fall, S. 8.
- 196 KSBl 1917, Nr. 24/25, Sp. 191 f.
- 197 Der Fall, S. 8.
- 198 SHKBl 1917, Nr. 23, S. 23; KSBl 1917, Nr. 23, Sp. 174, ff.; s. a. Flensburger Norddeutsche Zeitung 1917, Nr. 143, Artikel: „Mahnung zur Duldsamkeit“
- 199 KGVBl 1922, S. 278; Der Fall, S. 8.
- 200 KP 1919, Nr. 4, S. 5.
- 201 KP 1919, Nr. 4, S. 7; Direktor des Predigerseminars war seinerzeit A. Weinreich (von 1906—1924).
- 202 KP 1919, Nr. 4, S. 10; Nr. 5, S. 9.
- 203 KP 1919, Nr. 4, S. 15.
- 204 KP 1919, Nr. 5, S. 3 f.
- 205 KP 1919, Nr. 5, S. 8.
- 206 KP 1919, Nr. 5, S. 13.
- 207 KP 1919, Nr. 6, S. 19.
- 208 KP 1919, Nr. 5, S. 15.
- 209 KP 1919, Nr. 6, S. 13, 17, 20.
- 210 Der Fall, S. 8; Disziplinargesetz § 22.
- 211 KP 1919, Nr. 4, S. 8.
- 212 KP 1919, Nr. 4, S. 18.

- 212a Der Fall, S. 8 f.
- 213 Der Fall, S. 9: „1. Soweit ich in den mit vorgelegten Nummern (4–6) der Köstlichen Perle bei der Verteidigung meiner theologisch-dogmatischen Stellung das sachlich berechnete Maß überschritten und unberechtigte persönliche Angriffe gegen die Herren Generalsuperintendenten und andere Mitglieder des Konsistoriums gerichtet habe, bedaure ich das. — 2. *Ich verpflichte mich ausdrücklich, unter dem Vorbehalt meine theologische Stellung auch in Zukunft in sachlicher Form in der Öffentlichkeit nachdrücklich zu vertreten, von allen persönlichen Angriffen auf Mitglieder des Konsistoriums und auf dieses in seiner Gesamtheit abzusehen.*“
gez. Pastor Clausen“
- 214 KGVBl 1922, S. 278.
- 215 KP 1919, Nr. 9, S. 20.
- 216 Der Fall, S. 9.
- 217 KP 1919, Nr. 4, S. 7.
- 218 Der Fall, S. 9 f.
- 219 Sämtliche Zitate: Der Fall, S. 10.
- 220 KGVBl 1922, S. 174.
- 221 Der Fall, S. 11.
- 222 Der Fall, S. 11.
- 223 Dargestellt nach: Der Fall, S. 11 ff. — Clausen erklärte zu Protokoll: „In diesem Sinne spreche ich mein Bedauern aus, 1. daß ich den Generalsuperintendenten nicht vorher von der Interpellation unterrichtet habe, wie es mein ursprünglicher Wille war; 2. daß die Interpellation überhaupt stattgefunden hat; 3. daß der Herr Generalsuperintendent und das Konsistorium darin einen Angriff auf sich selbst gesehen haben; 4. daß ich meine Antwort auf den Beschluß der Eröffnung des Disziplinarverfahrens in diese schroffe Form gekleidet habe. Ich sehe die völlige Unfruchtbarkeit solcher Diskussionen über den Glauben in diesen Formen ein und werde in Zukunft dergleichen vermeiden.“
- 224 Der Fall, S. 13.
- 225 KGVBl 1922, S. 278.
- 226 Der Fall, S. 13.
- 227 Äußerung J. F. Clausens vor dem Konsistorium; KGVBl 1922, S. 174.
- 228 KGVBl 1922, S. 278.
- 229 Der Fall, S. 14.
- 230 LK 1921, Nr. 36, S. 187 f.; KP 1921, Nr. 8, S. 1 f.; s. a. Anm. 171.
- 231 KGVBl 1922, S. 272.
- 232 a. a. O.; Propst i. R. Treplin teilte mir dazu mit: Die erste Versammlung in Hademarschen fand nicht im Beisein H. Treplins statt, da er seinerzeit im Urlaub weilte. Nach seiner Rückkehr wurde ihm von der Versammlung J. F. Clausens Mitteilung gemacht, worauf er selbst eine neue Zusammenkunft der Gemeindeglieder einberief. Auch zu dieser erschien J. F. Clausen mit einer großen Anhängerschar aus Todenbüttel. H. Treplin unterrichtete nach der Veranstaltung Bischof D. A. Mordhorst, seinen ehemaligen Vikarsvater, von J. F. Clausens Äußerungen.
- 233 a. a. O.
- 234 a. a. O.
- 235 Schleswig-Holsteinische Landpost 1921, Nr. 116. — Die gleiche Ansicht verbreitete J. F. Clausen in der „Köstlichen Perle“ 1921, Nr. 10, S. 10 f.: „Ich habe vor zwei Jahren den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ersucht, entweder ein unparteiliches Gericht von Theologen und Juristen zu bestellen oder die Sache dem Staatsanwalt zur Untersuchung zu überweisen. Vergebens! Es ist von der ganzen Sache nicht ein Sterbenswort an die Öffentlichkeit gekommen. Nur, daß man mir hinter meinem Rücken Verleumdungen nachgeworfen hat, von denen ich jetzt

- erst erfahre. Kommt doch heraus! Wir stehen Euch vor dem Staatsanwalt zur Verfügung!"
- 236 KGVBl 1922, S. 276.
- 237 Hans Asmussen (21. 8. 1898—30. 12. 1968) wurde am 30. 4. 1923 ordiniert, zunächst Pastor an der Diakonissenanstalt in Flensburg, dann ab 1925 in Albersdorf, ab 1932 Pastor an der Altonaer Hauptkirche. Wegen seiner Aktivitäten in der Bekennenden Kirche wurde er 1934 zwangsweise pensioniert und war während des 3. Reiches mehrfach inhaftiert. Von 1946 bis 1948 war er dann Präsident der Verwaltungsbehörde der EKD, anschließend bis 1955 Propst der Propstei Kiel. — Sämtliche Zitate: KGVBl 1922, S. 272. — Da die Meineidsgeschichte eine erhebliche Rolle in J. F. Clausens Argumentation spielt, soll sie noch in einem besonderen Abschnitt dargestellt werden.
- 238 KGVBl 1922, S. 273.
- 239 KGVBl 1922, S. 276.
- 240 KP 1922, Nr. 4, S. 1, 17; s. a.: LK 1922, Nr. 19, S. 96.
- 241 KP 1922, Nr. 4, S. 12.
- 242 KP 1922, Nr. 4, S. 13.
- 243 KP 1922, Nr. 4, S. 16.
- 244 KP 1922, Nr. 4, S. 17.
- 245 KP 1922, Nr. 4, S. 19.
- 246 KP 1922, Nr. 4, S. 19.
- 247 KP 1922, Nr. 4, S. 11.
- 248 KP 1922, Nr. 4, S. 12.
- 249 KP 1922, Nr. 4, S. 12.
- 250 KP 1922, Nr. 4, S. 9. 14.
- 251 LK 1922, Nr. 24, S. 120; mit J. F. Clausen strebten D. Bracker und C. Matthiesen eine Einheitsfront auf dem Tag „Alter Glaube“ an.
- 252 LK 1922, Nr. 28, S. 137 f. Schließlich erscheint als Reaktion auf die Wiedergabe von Clausens Aufsatz ein Artikel „Zur Würdigung des † Gen.-Sup. D. Schwerdtmann“ in LK 1922, Nr. 32, S. 153 f.; s. a.: KSBl 1922, Nr. 7, S. 8; Nr. 8.
- 253 KP 1922, Nr. 7, S. 5: „Die Mitglieder des Vorstandes nun stehen nicht alle hinter allem, was Herr Pastor Clausen in der Köstlichen Perle veröffentlicht hat und auch nicht alle hinter der Art und Weise, wie dies manchmal geschehen ist, auch nicht hinter der Art und Weise des Artikels „Vor dem Richterstuhl Jesu Christi“, da wir die Lehre nicht die Person zu beurteilen haben.“
- 254 Das Programm dieser Vereinigung findet sich in LK 1922, Nr. 38, S. 184.
- 255 KGVBl 1922, S. 280.
- 256 KGVBl 1922, S. 281.
- 257 Das landeskirchliche Disziplinargericht setzte sich folgendermaßen zusammen: Propst Heesch, Büsum; Konsistorialrat Simonis, Konsistorialassessor Carstensen als Mitglieder des Konsistoriums; Propst Heß und Pastor Ramm aus Rendsburg als Mitglieder des Propsteisynodalausschusses Rendsburg. Die Anklage vertrat Konsistorialrat Dr. Büchsel.
- 258 Als Zeugen gegen J. F. Clausen traten P. Cornelius, Lütjenburg, Lehrer Hansen sowie die Herren Grube, Gloyer und Matthiesen auf.
- 259 KGVBl 1922, S. 282.
- 260 KGVBl 1922, S. 283.
- 261 Dem Angeklagten wurde die Frage vorgelegt, „ob er bereit sei, sowohl in der ‚Köstlichen Perle‘ als auch in der ‚Landeskirche‘ eine bestimmt formulierte Erklärung dahin abzugeben, daß es ihm völlig ferngelegen habe, Mitglieder der Landeskirche durch seine Ausführungen in Nr. 4 der ‚Köstlichen Perle‘ vom April 1922, sowie durch seine Äußerungen auf dem Tag ‚Alter Glaube‘ am 10. Mai 1922 in Neumünster herabgewürdigt zu haben“. KGVBl 1922, S. 284.

- 262 Das Urteil lautete: „Der Angeschuldigte, Pastor Jacob Ferdinand Clausen in Todenbüttel wird für schuldig erkannt, sich durch den Artikel in der Köstlichen Perle Nr. 4 vom April 1922 ‚Vor dem Richterstuhl des Herrn Jesu Christi‘ sowie durch seine Äußerungen auf dem Tag alter Glaube in Neumünster am 10. Mai 1922 der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig erzeigt zu haben und daher mit Amtsenthebung bestraft. Auch werden ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt.“ KGVBl 1922, S. 277.
- 263 KGVBl 1922, S. 271.
- 264 Protokollbuch der Kirchengemeinde Todenbüttel 1918–1956: Am 6. Oktober und am 9. Dezember 1922 fanden noch Sitzungen des Kirchenkollegiums unter Pastor Clausen statt. Seine Auseinandersetzung mit dem Konsistorium wird in keinem Protokoll erwähnt. Lediglich während der Sitzung des Kirchenvorstandes am 8. Januar 1923 wird durch den Vakanzvertreter, Pastor H. Tamm, das Urteil des Disziplinargerichts verlesen. (Archiv der Kirchengemeinde Todenbüttel.)
- 265 KP 1923, Nr. 1, S. 1.
- 266 Andreas Hamann (1872–1939), Pastor in Ockholm 1902–1908; Kekenis 1908–1914; Hammeleff 1914–1923; Hohenwestedt 1923–1933; Havetoft 1933–1939.
- 267 In den mir vorliegenden Bänden der „Köstlichen Perle“ fehlen — ohne etwa einen Hinweis über den Verbleib o. ä., wie sonst üblich — die Ausgaben der Zeitschrift des Jahres 1924 (abgesehen vom Neubeginn der Herausgabe unter P. Hamann im November ds. J.).
- 268 Das Kreuz von Golgatha, 1927, Nr. 1, S. 1. — (Der Band 1927 ist der in öffentlichen Bibliotheken einzig noch zugängige dieser Zeitschrift.)
- 269 Kieler Neueste Nachrichten 1923, Nr. 15 vom 17. 1. 1923; Rendsburger Tageblatt 1923, Nr. 15 vom 18. 1. 1923. Nach Auskunft des F. Krüger wurde der „Offene Brief“ auch im Heider Anzeiger abgedruckt. Der Jahrgang 1923 dieser Zeitung ist leider weder beim Verlag noch in den Bibliotheken vorhanden. — S. a.: LK 1923, Nr. 12, S. 48; außerdem: LK 1923, Nr. 4, S. 16.
- 270 „Ich habe meinem Gott und Heiland Glauben und Treue gehalten: das Konsistorium aber mit Hunderten seiner Pastoren hat Ihm Glauben und Treue versagt... Das ist der Konflikt zwischen Ihnen und mir in welchem ich Ihrer Amtsgewalt zum Opfer gefallen bin.“
- 271 Offener Brief, KN 1923, Nr. 15, S. 8, Sp. 4.
- 272 a. a. O.
- 273 KGVBl 1923, S. 1; LK 1923, Nr. 5, S. 20.
„Zum ‚Offenen Brief‘ des Pastors Clausen an das Konsistorium
Kiel, den 17. Januar 1923
Der frühere Pastor Clausen-Todenbüttel veröffentlicht unter der Überschrift ‚Gott läßt sich nicht spotten‘ einen ‚Offenen Brief an das Konsistorium z. H. des Herrn Präsidenten D. Müller in Kiel‘. Dieser Offene Brief wiederholt Angriffe, wegen deren Clausen *mehrfach* disziplinarisch bestraft und schließlich seines Amtes enthoben ist. Die beiden letzten Disziplinarverfahren vom 10. Mai 1922 und vom 9. Oktober 1922, die mit Rechtsmitteln nicht angefochten sind, haben wir schon durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1922 im Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 271 ff. veröffentlicht. — Es besteht für uns kein Anlaß, auf die erneuten Anwürfe Clausen’s, der aus der Landeskirche ausgetreten ist, einzugehen.
Ev. Luth. Konsistorium D. Dr. Müller“
- 274 Abgedruckt sind die Briefe sowie eine Erklärung des O. Andresen, der seinen ersten Brief mit der Bemerkung, er sei Mitglied der Landeskirche, schließt, diese jedoch später fortläßt (vermutlich ist auch er der Freikirche beigetreten), in der KP 1923, Nr. 1, S. 15 f.
- 275 KP 1923, Nr. 2/3, S. 27.
- 276 KP 1923, Nr. 2/3, S. 30.

- 277 KP 1923, Nr. 2/3, S. 29.
- 278 KP 1923, Nr. 6, S. 69 ff. — In dem „Offenen Brief“ schreibt J. F. Clausen, in der ganzen Gemeinde werde erzählt, daß der Lehrer Nörs lau mit der Klasse die Lieder: „Schatz, mein Schatz, weich nicht so weit von mir“, „Das Lieben bringt groß Freud, das wissen alle Leut“ und „Es schlief ein Graf bei seiner Magd bis an den hellen Tag“ eingeübt habe. „Das sind die Früchte der modernen Bibelkritik“, bemerkt Clausen. Der zweite Lehrer am Ort soll das Lernen des Katechismus einen „Hokuspokus“ genannt haben, während Clausen einem Flensburger Lehrer unterstellt, dieser habe geäußert: „Jesus von Nazareth, dieser Lump!“
- 279 KP 1923, Nr. 6, S. 69 f.
- 280 „P. Clausen hielt im ‚Colosseum‘ zu Kiel einen Vortrag über ‚Die Bibelkritik als die Todsünde der modernen Kirche, im Kampfe mit der Verbalinspiration.‘“ KSBl 1923, Nr. 2. — „„Pastor Clausens Angriffe und unsere Stellung zur Hl. Schrift“, so lautet das Thema eines Vortrages, den P. Feddersen am Dienstag, den 6. Februar, abends 8 Uhr im Konfirmandensaal Knooper Weg 53 halten wird. Eintritt frei.“ Kieler Zeitung 1923, Nr. 56.
- 281 Das wahre Gesicht des Kieler Konsistoriums und der landeskirchlichen Geistlichkeit (im folgenden: Das wahre Gesicht), S. 7; s. a.: Anm. 331.
- 282 a. a. O., S. 10.
- 283 a. a. O., S. 11.
- 284 a. a. O., S. 15.
- 285 a. a. O., S. 16 f.
- 286 a. a. O., S. 22 ff.; Zitat S. 25.
- 287 a. a. O., S. 27.
- 288 a. a. O., S. 12.
- 289 Der Fall, S. 28 f.
- 290 Das wahre Gesicht, S. 11.
- 291 a. a. O., S. 12; s. a.: S. 24 f., 31.
- 292 a. a. O., S. 14.
- 293 a. a. O., S. 16.
- 294 KSBl 1924, Nr. 5. — Außerdem übersandte Clausen sogar den katholischen Geistlichen des Landes seine Schrift, was die evangelischen Kreise besonders empörte. KSBl 1924, Nr. 9; LK 1924, Nr. 15, S. 59 f.
- 295 KSBl 1924, Nr. 5; LK 1924, Nr. 12, S. 48. — „Der Landeskirchenausschuß hat sich mit Rücksicht auf die durch die neueste Schmähschrift des ehemaligen Pastors Clausen bedauerlicherweise hervorgerufene Beunruhigung kirchlicher Kreise veranlaßt gesehen, 1. gegen Clausen wegen verleumderischer Beleidigung a) des evangelisch-lutherischen Konsortiums, b) seines Präsidenten, c) des Generalsuperintendenten D. Mordhorst, beim Oberstaatsanwalt in Kiel Antrag auf Strafverfolgung zu stellen. Gleichzeitig haben wir um Erhebung der öffentlichen Anklage ersucht, da unzweifelhaft ein erhebliches öffentliches Interesse an der Klarstellung bestehe. — 2. das amtliche Material über den Fall Clausen zusammenstellen zu lassen. Die Schrift wird in nächster Zeit erscheinen und von uns unentgeltlich verg. D. Dr. Müller“
- 296 Stellungnahme in LK 1924, Nr. 15, S. 59.
- 297 KSBl 1924, Nr. 6.
- 298 Kieler Zeitung 1924, 22. Juli 1924, Nr. 339. — Wobei Clausen nicht umhin konnte, seine Rede mit den Worten: „Wenn das Gericht ihn richte, so habe es sich selbst gerichtet. Er sei bereit, mit seinen Gegnern jederzeit vor den göttlichen Richterstuhl zu treten“ zu schließen. — Kieler Neueste Nachrichten 1924, Nr. 170, 2. Blatt vom 23. 7. 1924.
- 299 Beglaubigte Abschrift des Gerichtsurteils gegen Clausen aus dem Nachlaß des Bischofs D. A. Mordhorst. — Aktenzeichen des Verfahrens: 8. J. 379/24.

- 300 Kieler Neueste Nachrichten, 1924, Nr. 170 vom 23. 7. 1924.
- 301 Vgl. zum Prozeß die Berichte in: Kieler Zeitung 1924, Nr. 339 vom 22. 7. 1924. Kieler Neueste Nachrichten 1924, Nr. 170 vom 23. 7. 1924, Schleswig-Holsteinische Landeszeitung (Rendsburg), Nr. 171 vom 23. und 24. 7. 1924. — Allerdings haben die Berichterstatter der letztgenannten Zeitungen den Hergang der kirchlichen Verfahren und somit die Vorgeschichte des öffentlichen Prozesses falsch dargestellt. — Auch in der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung muß das Urteil abgedruckt worden sein, nur sind die Ausgaben dieser Zeitung nicht mehr vorhanden. S. a.: KSBl 1924, Nr. 24; LK 1924, Nr. 31, S. 124.
- 302 KP 1923, Nr. 1, S. 2.
- 303 „Offener Brief“: Kieler Neueste Nachrichten 1923, Nr. 15 vom 17. 1. 1923, S. 8, Sp. 4.
- 304 KP 1923, Nr. 2/3, S. 17; Nr. 8, S. 101. — Der Missourikirche wird sich J. F. Clausen in Hohenwestedt angeschlossen haben, da dort seit 1902 eine Gemeinde dieser Freikirche bestand. Er ist dann auch nach seinem Kirchenaustritt deren Seelsorger gewesen und hat seinen Dienst von Heide und Kiel aus wahrgenommen. Hierzu sei auch eine Episode aus der Kieler Kirchengeschichte erwähnt: Infolge des Zusammenbruchs von 1918 wurde die frühere Garnisonskirche, die Pauluskirche, nicht mehr genutzt, zumal die Heilig-Geist-Gemeinde, in der das Gebäude lag, ihr eigenes Kirchengebäude — wenn auch außerhalb des Gemeindebezirkes — besaß. Man bemühte sich jedoch, die Pauluskirche für die Heilig-Geist-Gemeinde zu erwerben. Die Verhandlungen zogen sich, durch bürokratische Schwerfälligkeit bedingt, über Jahre hin. Erst als J. F. Clausen Interesse an dem Kirchengebäude zeigte und bereit war, jede geforderte Summe zu zahlen (zumal er sich durch die Gelder der Missourisynode unterstützt wußte), wurden die Verhandlungen schnell zu einem Abschluß gebracht, so daß die Pauluskirche Gemeindekirche der Heilig-Geist-Gemeinde wurde (u. a.: LK 1923, Nr. 29, S. 115).
- 305 KP 1923, Nr. 1, S. 2.
- 306 KP 1924, Nr. 1. Die Zeitschrift „Das Kreuz von Golgatha“, von der nur noch die Ausgabe von 1927 zugänglich ist, stellte ihr Erscheinen in dieser Form im September 1927 ein, da sie mit dem Gemeindeblatt der Erlösergemeinde in Bochum-Hamme zusammenhing (Kreuz von Golgatha 1927, Nr. 9, S. 144).
- 307 Der Anschluß der evang.-luth. Erlösergemeinde in Bochum-Hamme an die Evang.-Luth. Kirche in Preußen (im folgenden: Der Anschluß), S. 9. 10.
- 308 Das Kreuz von Golgatha 1927, Nr. 5, S. 70 f. — S. a.: Der Kirchenstreit in Bochum-Hamme. Eine abgenötigte Antwort.
- 309 Der Anschluß, S. 16 f.
- 310 a. a. O., S. 18 f.
- 311 a. a. O., S. 19.
- 312 a. a. O., S. 20.
- 313 a. a. O., S. 20. — Während meiner Nachforschungen über die weiteren Aktivitäten J. F. Clausens habe ich von seiten der evangelischen Freikirche mancherlei Hinweis erhalten. Aus einem an mich gerichteten Schreiben geht hervor, daß auch heute die Diskussion um die Entstehung der freikirchlichen Gemeinde in Bochum-Hamme und die Tätigkeit J. F. Clausens an ihr letztlich noch nicht zu einem Abschluß gekommen ist.
- 314 Lt. Auskunft des Einwohnermeldeamtes Kiel.
- 315 Am 8. Oktober 1923 heiratete J. F. Clausen Margareta Friederike Elise Meyersahm. Die Ehe blieb kinderlos. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, daß die Kinder von Jes Georg Asmussen, Hans A., Georg A. und Martha A. während ihrer Kieler Studienzeit nach dem ersten Weltkrieg in den Jahren 1920/21 bei der Familie Meyersahm wohnten. Martha Asmussen stand nach ihren eigenen Aussagen der streitbaren Methode und der Auslegung der Offenbarung durch

Clausen fern. Dagegen war jedoch Hans Asmussen — wie auch aus den Briefen hervorgeht, die in der Broschüre „Der Fall Clausen“ abgedruckt sind — ein Anhänger von J. F. Clausen. Nicht so extrem war Georg Asmussen, der jedoch im Gegensatz zu seinem Bruder die Konsequenzen zog und wie J. F. Clausen, nachdem er sein erstes Examen vor dem Konsistorium abgelegt hatte, in die Freikirche übertrat. Dort war G. Asmussen in der Vikarsausbildung, Pfarrer in Wittingen/Gifhorn 1923, in Hohenwestedt 1923/24 und in Groß Liebringen/Thüringen bis 1926. Er trat dann wieder in die Landeskirche ein, mußte dort noch einmal das zweite Examen ablegen, wurde 1928 ordiniert und übernahm die Pfarrstelle auf Nordstrand; später hat er noch in Haddeby amtiert.

316 Lt. Auskunft des Landwirts Friedrich Krüger, Nordstrand, Süden. In seinem Besitz befinden sich noch mehrere Exemplare des hektographierten Sonntagsblattes „Das Kreuz von Golgatha“, die ich einsehen konnte. Es handelt sich bei J. F. Clausens Ausführungen um Bibelauslegungen und Predigten, jedoch ohne polemischen Charakter. — Nach Aussage des F. Krüger hat J. F. Clausen immer wieder betont, daß er nicht zum Austritt aus der Landeskirche aufrufen wolle, sondern nur inhaltlich an ihr Kritik übe. F. Krüger ist von daher auch immer Mitglied der Landeskirche geblieben.

317 Nach Angaben des Landwirts F. Krüger.

318 J. F. Clausen predigte 1944 (Datum ist nicht mehr zu ermitteln) über den Text 1. Joh 1, 1—7, in der Kirche zu Todenbüttel. Eine Predigtnachschrift von J. F. Clausen selbst wurde mir als Nachweis überlassen.

319 Siehe Anm. 101.

320 Lt. Aussage des Landwirts F. Krüger.

321 Pastor i. R. H. Puschke konnte sich sehr gut an den Fall Clausen erinnern. Nach seiner Auskunft war J. F. Clausen zuletzt Mitglied der dänischen ev.-luth. Kirche. (Von der dänischen Gemeinde in Husum, die auch für Nordstrand zuständig ist, konnten diese Angaben nicht bestätigt werden, da eine Kartei von früheren Gemeindemitgliedern nicht vorhanden ist und eine Mitgliedschaft auch nicht aus Kirchenbüchern zu ersehen ist.) So stimmte — Lt. H. Puschke — Bischof D. Wilhelm Halfmann (1896—1964) einer landeskirchlichen Trauerfeier zu. J. F. Clausens Frau stand dem Vorhaben skeptisch gegenüber, zumal sie in ihrem Mann — wie auch der Todesanzeige in dem Schleswig-Holsteinischen Tageblatt zu entnehmen ist — immer noch den „Glaubenskämpfer“ sah. Daher konnte, wie H. Puschke berichtete, auch kein seelsorgerliches Gespräch ohne ihr Beisein stattfinden. Allerdings konnte mit ihm vor seinem Heimgang das heilige Abendmahl gefeiert werden. — In der Schleswig-Holsteinischen Tagespost, Rendsburg, 1950, Nr. 273, erschien nach der Trauerfeier ein Artikel, der hier wiedergegeben werden soll: „Pastor Clausen zur letzten Ruhe gebettet. Todenbüttel. Durch den Nebel ertönt vom nahen Kirchturm das Trauerglockengeläut. Die Kirchenältesten tragen den Sarg mit den sterblichen Überresten ihres einstigen Seelsorgers ins Gotteshaus. Zahlreiche Frauen und Männer, alle im vorgerückten Alter, folgen dem Sarge. In atemloser Stille lauscht die Trauergemeinde den Worten des Geistlichen — Pastor Puschke — der ein Bild des Glaubenskämpfers Pastor J. Clausen erstehen läßt. 27 Jahre hat er der Gemeinde in Treue gedient. Er war ein rechter Säemann, der wahren Christenglauben in die Herzen seiner Hörer zu pflanzen verstand. In seinen Predigten vermochte er die Menschen zu packen und aufzurütteln. Kein Wunder, daß das Gotteshaus oftmals bis zum letzten Platz gefüllt war. Bei Ausbruch des ersten Weltkrieges vermochte der Raum nicht einmal alle zu fassen — so viele waren gekommen, um den Segen ihres Seelsorgers mit ins Feld zu nehmen. Auch an jene Kirchenvision nach dem Krieg denkt manch seiner Verehrer. Stand er nicht da, wie einstmals Luther vor dem Reichstage zu Worms. Er wagte es, frei und offen aufzutreten, um den wahren Christenglauben zu verteidigen.“ — Nach seinem Tode kam es

noch einmal zu einer Kontroverse zwischen Bischof W. Halfmann und Frau M. Clausen, weil W. Halfmann in einem Nachruf für den verstorbenen Bischof D. Adolf Mordhorst in der „Kirche der Heimat“ 1951, Nr. 6, schrieb: „Er (d. h. A. Mordhorst, d. Verf.) konnte keine Feindschaften festhalten und sah selbst über schwere Kränkungen hinweg, wie sie ihm in dem Fall des Pastors C. in Todenbüttel, vor allem aber bei seiner Amtsentsetzung widerfuhr.“ — Frau Clausen verwahrte sich in einem vier Schreibmaschinenseiten umfassenden Brief (im Besitz des F. Krüger) gegen diesen Satz, stellte den Fall nochmals aus ihrer Sicht dar und beschuldigte vor allem den verstorbenen Bischof D. Adolf Mordhorst. Nach Auskunft des F. Krüger haben sich — wohl von Frau Clausen veranlaßt — zwei Anhänger J. F. Clausens, unter ihnen der vorgenannte, im Sinne von Frau Clausen an den Bischof W. Halfmann gewandt. Eine Antwort haben sie jedoch nicht erhalten. — Somit ist deutlich, daß die Landeskirche diese Auseinandersetzungen für abgeschlossen betrachtete und sie nicht noch einmal diskutieren wollte.

322 In seinem „Offenen Brief“ und der Schrift „Das wahre Gesicht des Kieler Konsistoriums und der landeskirchlichen Geistlichkeit“.

323 Verhandlungen der XI. ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 18. Oktober bis 29. Oktober 1909, Kiel 1910 (im folgenden: Verhandlungen), S. 81 ff.

324 Verhandlungen, S. 81; P. Riewerts führte u. a. aus: „Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Vorwürfe, die in letzter Zeit wie schon in früheren Jahren aus den Kreisen der Gemeinden gegen diejenigen Geistlichen gerichtet sind, die an dem Maßstab der lehrgesetzlichen Auffassung von Schrift und Bekenntnis gemessen, nicht bestehen können. Diesen ist Eidbruch vorgeworfen worden; es ist gesagt worden: sie hielten das nicht, was sie bei ihrer Ordination geschworen hätten. Vor allem sind es die Kreise, die sich zu dem lutherischen Verein zusammengeschlossen haben, aus deren Mitte heraus solche Vorwürfe erhoben worden sind.“

325 KP 1914, Nr. 8, Sp. 19 ff.; 1919, Nr. 4, S. 10 f.; Nr. 9, S. 17 ff.; 1921, Nr. 6, S. 19 f.; Nr. 10, S. 10; 1922, Nr. 4, S. 18.

326 KABL 1878, Anlage 10, S. 6.

327 KP 1911, Nr. 18, Sp. 7; 1912, Nr. 3, Sp. 1 ff.; Nr. 4, Sp. 10 ff.; Nr. 7, Sp. 16.; Nr. 8, Sp. 12 ff.; Nr. 9, Sp. 14; Nr. 10, Sp. 16; Nr. 11, Sp. 12; Nr. 19, Sp. 14 f.; 1913, Nr. 1, Sp. 9; 1914, Nr. 4, Sp. 16; 1919, Nr. 4, S. 6; 1921, Nr. 10, S. 9 f.

328 KP 1912, Nr. 3, Sp. 7.

329 KP 1912, Nr. 7, Sp. 16.

330 KABL 1878, S. 4; KP 1919, Nr. 4, S. 6.

331 Koopmanns Schreiben ist nicht offizieller Natur. Er richtet sich in einem Brief, der auszugsweise im KSBL 1870, Nr. 24, Sp. 350 ff. abgedruckt ist, an die Geistlichen und nimmt zu dem „Programm für die Wahlen zur außerordentlichen schleswig-holsteinischen Provinzialsynode“ (KSBL 1870, Nr. 18 [eigentl. 19], S. 277 f.) Stellung. In dem Programm heißt es, „daß die herkömmliche Verpflichtung der Geistlichen sich nur auf den in der Augsburgischen Confession bezeugten *evangelischen Glauben* und die *reformatorischen Grundsätze* der Rechtfertigung aus dem Glauben und der alleinigen Autorität des göttlichen Wortes in der heiligen Schrift, nicht aber auf die theologische Ausführung dieser Grundsätze beziehe“. Koopmann warnt vor einer derartigen Interpretation und schreibt: „Ich habe Euch darauf hingewiesen, welche einen Sinn die neuere Theologie dieser Unterscheidung zwischen dem ‚in der Augsburgischen Confession bezeugten evangelischen Glauben‘ und der ‚theologischen Ausführung‘ zu geben vermag... in Eurem Eide ist ‚von theologischer Ausführung‘ nicht mit einer Silbe die Rede.“

332 KP 1919, Nr. 9, S. 17.

333 KP 1919, Nr. 9, S. 17.

334 KP 1914, Nr. 8.

- 335 KP 1914, Nr. 8, Sp. 19 ff.
 336 KP 1914, Nr. 8, Sp. 20.
 337 KP 1919, Nr. 9, S. 19.
 338 KP 1919, Nr. 9, S. 10.
 339 KP 1921, Nr. 6, S. 19 f.; Nr. 10, S. 10; 1922, Nr. 4, S. 18; Der Fall, S. 14 ff.
 340 Der Fall, S. 14; KGVBl 1922, S. 272.
 341 Schleswig-Holsteinische Landpost 1921, Nr. 116.
 342 KGVBl 1922, S. 272.
 343 KGVBl 1922, S. 272.
 344 Der Fall, S. 16.
 345 Diesen Vorwurf erhebt Clausen in seinem „Offenen Brief“ (a. a. O.) und in seiner Schrift gegen das Konsistorium (a. a. O., S. 17. 19 f.).
 346 Der Rektor Jes Georg Asmussen (1861–1914), Vater von Hans Asmussen, war Mitbegründer des Lutherischen Vereins und schrieb auch mehrere Beiträge für die „Köstliche Perle“.
 347 So teilte H. Asmussen dem Generalsuperintendenten in einem Brief vom 7. August (Der Fall, S. 18 f.) mit: „... Euer Magnifizenz werden mir die rein persönliche Bemerkung auch nicht übel auslegen, wenn ich mir gestatte zu sagen, daß ich in der Sache allerdings in der Beurteilung der kirchlichen allgemeinen Zustände weithin Herrn Pastor Clausen zustimmen muß...“ Sein Bruder Georg Asmussen hingegen schrieb Artikel für die „Köstliche Perle“ (z. B. KP 1923, Nr. 9) und gab schließlich 1924 in Heide „Das Schleswig-Holsteinische Sonntagsblatt“ heraus, das — wie die „Landeskirche“ zu berichten weiß — „selbstverständlich unter dieser harmlosen Marke nichts anderes ist als ein neues Sprachrohr für Clausen“. LK 1924, Nr. 15, S. 59 f.
 348 Brief Asmussens an Clausen vom 25. 8. 1921, in dem es u. a. heißt: „... 3. Teile ich Ihnen mit, daß Mordhorst an dem Tage, als ich mich zum Examen meldete, mir ungefähr so sagte: 'Es sind schauerliche Zustände in der Kirche und es wird noch schlimmer, das ist auch kein Wunder, denn Gott kann sich auf die Dauer nicht spotten lassen (und dann wörtlich): Denken Sie an die vielen Hundert Meineide, die in der Kirche geschworen werden.' Dies in aller Eile herzlich. gez. Hans Asmussen.“ (Der Fall. S. 18.)
 349 Brief des Pastors H. Böttger, Helgoland, an D. A. Mordhorst:
 „Helgoland, den 10. April 1924
 Euer Magnifizenz!
 Als ich kürzlich auf einige Tage nach Haus eilen mußte, weil mein Vater ziemlich hoffnungslos daniederlag, überließ mir Herr Propst Meifort die Clausensche Schmähschrift. Als ich sie gelesen, hielt ich es für meine Pflicht bei dem augenblicklichen Stand der Dinge nicht länger zu schweigen und Euer Magnifizenz folgendes zu unterbreiten. — Als ich im Februar 1921 zum Examen bei Euer Magnifizenz mich vorstellen wollte, traf ich auf dem Wege von der Universität nach dem Konsistorium am alten Rathaus H. Asmussen und erfuhr von ihm, daß er sich soeben vorgestellt habe. Ich wurde dann von Euer Magnifizenz empfangen und das Gespräch kam auf die zerrütteten Zustände im welt- und kirchlichen Leben. Auch wurde das Versagen unserer Marine gegen Ausgang des Krieges Erwähnung getan. Wir sprachen darüber, wie doch eigentlich viele Hunderte von Meineiden geschworen würden, weil Beamte des Staates, der Schule wie der Marine ohnes weiteres wie der alten Regierung so der neuen ihren Eid geschworen hätten. Von Meineiden innerhalb der Kirche war nicht die Rede. Dies Gespräch läßt vielleicht einen gewissen Rückschluß auf das Gespräch zwischen Euer Magnifizenz und H. Asmussen.
 Zudem muß ich noch bemerken, daß H. Asmussen wohl auch manchmal zu feige ist für versteckte Äußerungen, die er getan, mit seiner Person einzutreten. So

entsinne ich mich deutlich einer typischen Seminarstunde: Homiletische Übungen beim Herrn Geheimrat Baumgarten. Asmussen hatte in der Hl. Geistkirche eine Übungspredigt gehalten. Fast die ganze Predigt war eine Anklage gegen die bisherige Lebensarbeit von Herrn Geheimrat B. in taktlosen, ja geradezu gemein abfälligen Ausdrücken. Die Anspielungen waren zu deutlich; sie blieben weder Herrn Geheimrat noch den Teilnehmern an den homiletischen Übungen verborgen. Die Kritik der Predigt war mir übertragen. Als ich Asmussen seine verkappten Angriffe nachwies, die klar und offensichtlich zutage lagen nach dem Urteil der zahlreich zur Kritik erschienenen Studenten, wagte er nicht für seine Äußerungen einzutreten, sondern behauptete nur allgemein gesprochen zu haben. Ich bin damals zu dem Schluß gekommen, daß H. Asmussen jedes Mittel für recht hält, wenn es gilt, jemanden zu bekämpfen, der seine dogmatische Einstellung nicht teilt. Sollten Euer Magnifizenz von meiner Mitteilung Gebrauch machen, so bin ich jederzeit bereit zu einer protokollarischen Erklärung.

Ganz ergebenst

gez. H. Böttger, Pastor,
Helgoland"

350 Der Fall, S. 17.

351 Der Fall, S. 17.

352 Das wahre Gesicht, S. 8 f.

353 Dieser Zeuge sollte aussagen, was D. A. Mordhorst zu H. Asmussen gesagt habe. Dieses Vorhaben war insofern unsinnig, als niemand außer den beiden Gesprächspartnern bei der Unterredung zugegen war und zudem beide zur Sache ausgesagt hatten.

354 Das wahre Gesicht, S. 27.

355 W. Hahn, a. a. O., S. 53.

356 Auf dieser öffentlichen Veranstaltung hielt J. F. Clausen den ersten Teil seiner Schrift gegen das Konsistorium als Vortrag: „Ihr sollt das Heiligtum nicht den Hunden geben!“ Das zahlreich erschienene Publikum setzte sich in seiner Mehrzahl aus Arbeitslosen, einigen Sektierern und nur wenig sachlich Interessierten zusammen. Während der Fall Clausen in der seinem Vortrag folgenden Diskussion zur Sprache kam, wurde sie von sozialistischen und kommunistischen Agitatoren dazu genutzt, um zum Kirchenaustritt aufzurufen, was sich schließlich mit Clausens Zielen deckte. Die eigentliche Absicht J. F. Clausens, seine Anliegen der Öffentlichkeit vorzutragen, dürften ihren Zweck nicht erfüllt haben. Vielmehr wird die Versammlung zu einer kommunistischen Propagandaveranstaltung umfunktioniert worden sein, zumal man sie mit dem Absingen der Internationale beschloß (nach: Der Fall, S. 4 ff.).

357 Das wahre Gesicht, S. 15, s. a. Anm. 280.

358 Vgl. die Lehrzuchtverfahren gegen Diekmann, Lühr, Kühl, Andersen und Heydorn.

359 Th. Kaftan, Erlebnisse, S. 57.

360 Siehe dazu: M. Pörksen, Die Weite eines engen Pietisten, Breklum 1956.

361 In diesem Zusammenhang will ich auf folgende Worte J. F. Clausens verweisen, aus denen deutlich wird, wie sehr er sich durch die Mitteilung H. Asmussens in seiner Haltung bestärkt fühlte: „Man hat mir gesagt, es könne einem hohe Geldstrafen und sogar Gefängnis einbringen, wenn man die bibelkritischen Irrlehrer des Meineids beschuldige. Ich bin sehr ruhig bei der Sache, und habe jetzt meinen Kronzeugen an verantwortlicher Stelle. Kommt es einmal zum Treffen, dann werde ich ihn in Anspruch nehmen, wo und wie ich will, und dann hat der Staatsanwalt das Wort!“ — KP 1921, Nr. 6, S. 20.

362 LK 1923, Nr. 4, S. 16.

363 „Es ist überhaupt jammerschade, daß der Lutherische Verein nicht schon zu Christi und der Apostel Zeiten existiert hat. Dann wären doch gewisse Worte Christi, die fast den Eindruck machen, daß er Subordinationer gewesen wäre, z. B. Mt. 19,

17. 26, 39; Marc 13, 32 etwas orthodoxer formuliert worden, dann hätte die 7. Seligpreisung doch den richtigen Wortlaut bekommen: 'Selig sind die Streitsüchtigen', dann wäre vielleicht sogar die Briefliteratur des NT durch eine kurz gefaßte orthodox-lutherische Dogmatik ersetzt worden, was eine ungeheure Vereinfachung der nachfolgenden Kirchen- und Dogmengeschichte bedeutet hätte." (SHKBl 1919, Nr. 43, S. 43.)
- 364 KSBl 1924, Nr. 5.
- 365 Th. Kaftan, Wo stehen wir?, S. 3: „Das Kieler Konsistorium, dem ich als General-superintendent angehöre, ist im Verlaufe des Falles Heydorn mehrseitig angegriffen worden. Die Behörde verteidigt sich nicht. Das Kieler Konsistorium hat diese Stellung bis dahin behauptet, daß es selbst zu Verdächtigungen ihm unterstellter Geistlicher geschwiegen hat. In Beamtenkreisen wird das kaum verstanden werden. Auf dem Gebiet der Kirche ist diese Haltung um der Eigenart dieses Gebietes willen die richtige. Ein Konsistorium darf nicht einmal den Schein erwecken, als suche es seine Ehre und die Ehre seiner Mitglieder.“
- 366 Julius Kaftan (1848—1926); 1873 Professor in Basel, 1883 in Berlin auf dem Lehrstuhl Schleiermachers; Mitglied und ab 1919 Vizepräsident des Ev. Oberkirchenrats, Bruder v. Th. Kaftan. — W. Göbell, Kirche, Recht: Brief Nr. 157, S. 345.
- 367 KP 1912, Nr. 1, Sp. 13; 1910, Nr. 8, Sp. 11; 1919, Nr. 7, S. 1.
- 368 KP 1913, Nr. 1, Sp. 8.
- 369 RGG³ IV, Sp. 541 ff.

LITERATURVERZEICHNIS

- Baumgarten, Otto: Meine Lebensgeschichte, Tübingen 1929.
- Brederek, Emil: Verzeichnis der Geistlichen und Gemeinden in Schleswig-Holstein 1864—1933, Wismar 1933.
- Chalybaeus, Heinrich Franz: Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, Schleswig 1902.
- Clausen, Jacob Ferdinand: Gemeindeglaube und Verbalinspiration, KSBl 1904, Nr. 34 ff.
- Ders.: Eine dringende Bitte, KSBl 1907, Nr. 36.
- Ders.: „Nicht ein Buchstabe noch ein Tütel vom Gesetz“, KSBl 1907, Nr. 48 f.
- Ders.: Das wahre Gesicht des Kieler Konsistoriums und der landeskirchlichen Geistlichkeit, Büsum 1923.
- Ders. (Hrsg.): Das Kreuz von Golgatha.
- Göbell, Walter: Kirche, Recht und Theologie in vier Jahrzehnten, Der Briefwechsel der Brüder Theodor und Julius Kaftan, 2 Bde, München 1967.
- Ders.: Theodor Kaftan, SSHKG II, Bd. 10, Heft 1, 1949.
- Ders.: Kirchliches Leben um die letzte Jahrhundertwende, Nordelbingen 22, 1954, S. 168 bis 186.
- Ders.: Zur Entstehung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, FS H. Rendtorff, Sammlung und Sendung, Berlin 1958, S. 72—82.
- Hahn, Wilhelm: Geschichte des Kieler Konsistoriums, FS Landeskirchenamt, SSHKG II, Bd. 23/24, 1967/68, S. 31—62.
- Hollatz, David: Examen theologicum acroamaticum, Darmstadt 1971 (Nachdruck der Originalausgabe von 1707).
- Hutter, Leonhard: Compendium, Locorum Theologicorum, hrsg. A. Twesten, Berlin 1855.
- Jensen, Wilhelm: Die Hamburgische Kirche und ihre Geistlichen seit der Reformation, Hamburg 1958.
- Kaftan, Theodor: „Opfer des Inspirationsdogmas“, KSBl 1907, Nr. 37.
- Ders.: Inspirationsdogma, KSBl 1907, Nr. 38.
- Ders.: Zur Frage des Inspirationsdogmas, KSBl 1907, Nr. 44.

- Ders.: Moderne Theologie alten Glaubens. Zeit- und ewigkeitsmäßige Beobachtungen. Theologisch interessierten Evangelischen dargeboten, Schleswig 1905, ²1906.
- Ders.: Wo stehen wir?, Schleswig 1911.
- Ders.: Erlebnisse und Beobachtungen des ehemaligen Generalsuperintendenten von Schleswig D. Theodor Kaftan, SSHKG I, Bd. 14, Kiel 1924.
- Ders.: Weshalb wir Professor D. Baumgartens neue Konfession ablehnen, KSBl 1902, Nr. 16 f.
- Lanczkowski, Günter: Art. Inspiration I. Religionsgeschichtlich, RGG³, III, Sp. 773 ff.
- Luther, Martin: Die Deutsche Bibel (D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Die Deutsche Bibel, 7. Bd., Weimar 1931).
- Kinder, Christian: Neue Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche in Schleswig-Holstein und im Reich 1924–1945, Flensburg ²1966.
- Kiunke, Martin: Art. Luthertum III B. Altlutheraner, RGG³ IV, Sp. 544 ff.
- Ratschow, Carl Heinz: Lutherische Dogmatik zwischen Reformation und Aufklärung, Teil I, Gütersloh 1964.
- Völkel, Eduard: Erinnerungen aus meinem Leben, Kiel o. J.
- Ders.: Bischof D. Adolf Mordhorst, Norddt. Beilage für Arbeit und Besinnung 1951, 4. Jg., Nr. 9, S. 809–819.
- Weber, Otto: Art. Inspiration II. Inspiration der hl. Schrift, dogmengeschichtlich, RGG³, III, Sp. 775 ff.
- Wolgast, Ernst: Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums, SSHKG, I, Bd. 8, Kiel 1916.

Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren

- Der Fall Clausen. Dargestellt im Auftrage des Landeskirchenausschusses auf Grund des amtlichen Aktenmaterials, Kiel o. J. (1924?).
- Der Kirchenstreit in Bochum-Hamme. Eine abgenötigte Antwort. Auf Grund des amtlichen Materials, Witten 1926.
- Der Anschluß der evang.-luth. Erlösergemeinde in Bochum-Hamme an die Evang.-Luth. Kirche in Preußen auf Grund amtlicher Quellen (Hrg. J. Weicker), Breslau 1929.
- Die Köstliche Perle, Organ des schleswig-holsteinischen Lutherischen Vereins, Nortorf, Büsum, Hohenwestedt.
- Die Landeskirchliche Rundschau (1910–1920); ab 1920: Die Landeskirche, Bordesholm.
- Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt.
- Schleswig-Holsteinisches Kirchenblatt.
- Flensburger Norddeutsche Zeitung.
- Kirche der Heimat.
- Kieler Zeitung.
- Kieler Neueste Nachrichten.
- Rendsburger Tageblatt.
- Schleswig-Holsteinische Landeszeitung.
- Schleswig-Holsteinisches Tageblatt.
- Schleswig-Holsteinische Landpost.

Gesetzessammlungen

- Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht, Hrg. H. F. Chalybaeus, Schleswig ²1902.
- Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein und andere wichtige Gesetzesbestimmungen, Schleswig ⁶1910.

Kirchliches Amtsblatt des Königlichen evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel 1868—1878.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel 1879—1918.

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für den Amtsbezirk des ev.-luth. Konsistoriums in Kiel 1918 ff.

Kirchengesetz- und Verordnungsblatt des Preußischen Oberkirchenrats 1910.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin.

Archive und andere Schriftstücke

Privatarchiv des Bischofs D. Adolf Mordhorst, Sundacker.

Archiv der Kirchengemeinde Todenbüttel, Todenbüttel.

Verhandlungen der XI. ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 18. Oktober bis 29. Oktober 1909, Kiel 1910.

Verhandlungen der XII. ordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November bis 15. November 1912, Kiel 1914.

Abkürzungsverzeichnis

G.S.	Gesetzsammlung, für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin
KABI	Kirchliches Amtsblatt 1868—1878
KGVBI	Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1879 ff.
KP	Die Köstliche Perle
KSBI	Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt
LK	Die Landeskirche
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart Hrg. H. Gunkel u. L. Zscharnack 1927
	Die Religion in Geschichte und Gegenwart Hrg. K. Galling 1957
SHKBI	Schleswig-Holsteinisches Kirchenblatt
SSHKG	Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte
W. A.	Weimarer Ausgabe, Die Deutsche Bibel